

Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton

Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton

Ausbildungshilfen zur Ausbildungsordnung für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Auszubildende
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Prüfer und Prüferinnen

© 2020 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

ISBN: 978-3-8474-2965-4 (Print)

ISBN: 978-3-96208-103-4 (PDF)

Diese Publikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.

urn:nbn:de:0035-0988-1

Internet: <https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/555114>



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bibb.de/oa>

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Internet: <https://www.bibb.de>

Konzeption und Redaktion:

Hedwig Brengmann-Domogalla

Ehemals Bundesinstitut für Berufsbildung

Heike Krämer

Bundesinstitut für Berufsbildung

E-Mail: kraemer@bibb.de

Gunda Görmar

Bundesinstitut für Berufsbildung

E-Mail: goermar@bibb.de

Ulrike Azeez

Bundesinstitut für Berufsbildung

E-Mail: azeez@bibb.de

Autoren:

Thomas Bengsch

Deutschlandradio

Stephan Hasdorf

Intact Art Medien- und Filmproduktion

Mathias Paduch

Postproduction Supervisor

Bundesverband Filmschnitt Editor e. V. (BFS)

Jan Urbach

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)

BildungsCentrum

Helge Berlitz-Olle

Berufliche Schulen Farmsen

Medien Technik

Gerald Mechnich

Norddeutscher Rundfunk (NDR)

Jörg Teschmer

TVN Group

Gesamtherstellung:

Verlag Barbara Budrich

Stauffenbergstraße 7

51379 Leverkusen

Internet: <http://www.budrich.de>

E-Mail: info@budrich.de

Mit freundlicher Unterstützung von:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz, <https://www.kmk.org>

Abbildungen wurden freundlicherweise von MDR, NDR sowie Deutschlandradio zur Verfügung gestellt.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier

Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Expertinnen und -Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterin Bild und Ton in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Bonn, im September 2020
Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	5
1.1 Warum eine Neuordnung?	5
1.2 Was ist neu?	5
1.3 Entwicklung des Berufs	7
1.4 Was machen Mediengestalter und Mediengestalterinnen Bild und Ton?	9
1.5 Weiterbildung und Karriere	9
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	11
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	11
2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen	12
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan	24
2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	25
2.2 Wahlqualifikationen	50
2.3 Zeitliche Struktur der Ausbildung	52
2.4 Betrieblicher Ausbildungsplan	55
2.5 Ausbildungsnachweis	56
2.6 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	56
2.6.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	56
2.6.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	57
2.6.3 Checklisten	60
2.7 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	64
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	66
3.1 Rahmenlehrplan	68
3.1.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen	68
3.1.2 Übersicht über die Lernfelder des Rahmenlehrplans	69
3.2 Die Lernfelder	70
4 Prüfungen	78
4.1 Zwischenprüfung nach BBiG	78
4.2 Abschlussprüfung nach BBiG	79
4.3 Übersicht über die Prüfungsleistungen	79
4.3.1 Struktur Zwischenprüfung	81
4.3.2 Struktur Abschlussprüfung	82
4.4 Prüfungsinstrumente	84
4.5 Abschluss der Ausbildung	90
5 Weiterführende Informationen	91
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	91
5.2 Fachliteratur	95
5.3 Links	96
5.4 Adressen	99
5.5 Abbildungsverzeichnis	102
5.6 Tabellenverzeichnis	102



Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf der Seite des Berufs im Internet finden. [<https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/555114?page=3>]

1 Informationen zum Ausbildungsberuf

1.1 Warum eine Neuordnung?

Seit der ersten Novellierung des Berufs Mediengestalter/-in Bild und Ton im Jahr 2006 haben die Ausbildungsleiter/-innen von ARD und ZDF die Akzeptanz und Passgenauigkeit der Ausbildungsinhalte des Berufs gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beobachtet und unter dem Aspekt der sich immer schneller verändernden Produktionsbedingungen diskutiert, ob und inwieweit erneuter Veränderungsbedarf besteht.

2016 und 2017 wurde schließlich vom BIBB eine Voruntersuchung zur Ermittlung des Änderungsbedarfs von Struktur und Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Mediengestalter/-in Bild und Ton durchgeführt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, nicht nur die Meinung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einzuholen, sondern auch private Anbieter sowie kleinere und größere Produktionsfirmen einzu beziehen.

Im Abschlussbericht der Voruntersuchung heißt es: „*Seit dem Erlass dieser Verordnungen sieht sich die Branche mit vielfältigen Veränderungen konfrontiert, die insbesondere durch die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung der Produktion geprägt sind. So hat sich die Produktionsweise von der linearen, einmedialen zu einer vernetzten, multimedialen verändert. Neben dem technischen Wandel ist auch eine Verschiebung der Schnittstellen zu den Tätigkeitsfeldern von Journalisten und Redakteuren zu verzeichnen, beispielsweise bei der Erstellung kleinerer Beiträge für Social-Media-Plattformen oder bei der Zweitverwertung von Nachrichten. In der Folge dieser Entwicklungen benötigen ausgebildete Fachkräfte heute vielfältigere und komplexere Kompetenzen. Entsprechend müssten Ausbildungsinhalte aktualisiert und Strukturen der Ausbildung, eventuell auch Differenzierungsmodelle, überdacht werden.*“¹

Zusammengefasst hatte die Neuordnung folgende Ziele:

- ▶ Aktualisierung der Ausbildungsinhalte, Stärkung der produktionstechnischen „Grundpfeiler“ [[▼ Berufsbildpositionen Abschnitt A, Nr. 1 bis 4](#)];
- ▶ Anpassung an die sich weiterentwickelnde Digitalisierung von Produktion und Distribution;
- ▶ Aufnahme von Ausbildungseinheiten zu inhaltlichen und redaktionellen Vorgehensweisen und Abläufen;
- ▶ Einführung von Wahlqualifikationen, um den Auszubildenden verbesserte berufsbezogene Perspektiven zu bieten und die Ausbildung für mehr Betriebe zu öffnen;
- ▶ Überarbeitung der Prüfungsordnung.

1 Krämer, Heike (u. a.): Voruntersuchung des Änderungsbedarfs von Struktur und Inhalt der Berufsausbildung Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton. Hrsg.: BIBB. Bonn 2017, S. 3; [https://www.bibb.de/tools/dapro/data/documents/pdf/eb_42531.pdf]

- ▶ Umstellung der Verordnung auf eine handlungsorientierte Beschreibung
- ▶ Absicherung der Attraktivität der Ausbildung gegenüber den vielfältigen, universitären oder Fachhochschulstudiengängen
- ▶ Integration des Berufes Film- und Videoeditor/-in in den neugeordneten Beruf des Mediengestalters/der Mediengestalterin Bild und Ton.

1.2 Was ist neu?

Veränderungen am Markt, zunehmende technologische Innovationen sowie die fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung beeinflussen die heutige audiovisuelle Produktionswelt. Daraus resultierend wird der gesamte Herstellungsprozess durch sich ständig ändernde Kundenwünsche und die Verschiebung von Zielgruppen zu neuen digitalen Märkten und Handelsplätzen bestimmt.

Im Neuordnungsverfahren haben sich die Sachverständigen bemüht, einen breitgefächerten Konsens für alle Betriebe zu finden, die derzeit schon ausbilden, und für diejenigen, welche es für die Zukunft planen.

Das Konzept einer breit aufgestellten Berufsausbildung beim Mediengestalter Bild und Ton bzw. der Mediengestalterin Bild und Ton hat sich seit der Einführung im Jahr 1996 prinzipiell bewährt. Der Ausbildungsberuf Film- und Videoeditor/-in mit der engen Ausrichtung auf die Postproduktion konnte sich hingegen nicht etablieren. Die Ausbildungszahlen gingen hier so weit zurück, dass sich die Verantwortlichen dafür entschieden haben, diesen Beruf in die Ausbildung des/der Mediengestalters/Mediengestalterin Bild und Ton zu integrieren, da dieser im Bereich der Postproduktion vergleichbare Inhalte aufweist.

Folgende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden schwerpunktmäßig in der Ausbildung wahlqualifikationsübergreifend vermittelt:

- ▶ Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen,
- ▶ Audiovisuelle Medienprodukte mithilfe von Regieeinrichtungen herstellen,
- ▶ Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten,
- ▶ Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten,
- ▶ Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen.

Ergänzt wird die Ausbildung durch integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Dazu gehören

die für alle gewerblich-technischen Berufe verbindlichen Berufsbildpositionen „Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht“, „Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ und „Umweltschutz“. Hinzu kommen die berufsspezifischen Berufsbildpositionen „Kommunizieren und Kooperation fördern“, „Projekte planen, durchführen und abschließen“, „Gefährdungen bei Produktionen vermeiden“ sowie „Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten“.

Neben der Aufnahme des redaktionsnahen, inhaltlichen Arbeitens ist eine weitere Neuerung in der zweiten Hälfte der Ausbildung aufgrund der differenzierten Anforderungen der ausbildenden Betriebe an ihre zukünftigen Fachkräfte eingerichtet worden: Es stehen hierfür nun zwei Auswahllisten für **Wahlqualifikationen** [▼ Kapitel 2.2] zur Verfügung, aus denen je eine gewählt werden muss.

Die Inhalte dieser Wahlqualifikationen werden ausschließlich in der betrieblichen Ausbildung vermittelt und im Ausbildungsvertrag festgehalten. Nach der Zwischenprüfung kann die Ausbildung entsprechend der betrieblichen Spezialisierungen und persönlichen Neigungen des/der Auszubildenden differenziert werden. Dazu wird jeweils eine Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt B im Umfang von 20 Wochen (brutto²) und eine aus der Auswahlliste Abschnitt C im Umfang von zwölf Wochen (brutto) gewählt.

Für die 20-wöchige Wahlqualifikation stehen den Betrieben und Auszubildenden vier verschiedene Wahlqualifikationen aus den typischen Aufgabengebieten eines Mediengestalters Bild und Ton/einer Mediengestalterin Bild und Ton zur Verfügung. In der zwölfwöchigen Wahlqualifikation kann der/die Auszubildende entweder vertiefende Qualifikationen, aufbauend auf die erste Wahlqualifikation, erhalten oder einen weiteren Bereich als Ergänzung hinzunehmen. Insgesamt stehen hierfür 18 verschiedene Wahlqualifikationen zur Auswahl.

Durch die breitgefächerten Auswahlmöglichkeiten der Wahlqualifikationen kann jeder Ausbildungsbetrieb die Ausbildung an Tätigkeiten in unterschiedlichen Abteilungen anpassen oder spezielle Projekte durch die Auszubildenden unterstützen lassen.

In diesem Zusammenhang war es eine logische Konsequenz, den Ausbildungsberuf Film- und Videoeditor/-in, insbesondere mithilfe von entsprechenden Wahlqualifikationen, in den Beruf des Mediengestalters Bild und Ton/der Mediengestalterin Bild und Ton zu integrieren.



Abbildung 1: Produktion eines Podcasts (Quelle: Deutschlandradio/Bengsch)

2 Zur Umrechnung der Bruttoangaben des Ausbildungsrahmenplans in Nettozeiten [▼ Kapitel 2.3]

Anpassung des Rahmenlehrplans

Rahmenlehrpläne sind Handreichungen, die als Grundlage für den berufsbezogenen Unterricht an Berufsschulen dienen sollten. Sie enthalten unter anderem Lernfelder, nach denen der Unterricht an den Berufsschulen vorstrukturiert werden kann. Diese Lernfelder werden aus Handlungsfeldern (Tätigkeitsfeldern) abgeleitet, die typisch für diesen Beruf sind. Die Lernfelder wiederum werden an den jeweiligen Berufsschulen für den Unterricht in Form von Lernsituationen, die im Unterricht durchgeführt werden können, präzisiert und ausgearbeitet. Sie enthalten keine Aussagen zu konkreten Unterrichtsfächern, Stundentafeln oder zur Unterrichtsorganisation, da diese Entscheidungen im jeweiligen Bundesland auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landes getroffen werden.

Folgende wesentliche Neuerungen werden im neuen Rahmenlehrplan umgesetzt:

Die verbindlichen Mindestinhalte sind kursiv im Text zum jeweiligen Lernfeld (LF) markiert. Hier ist wichtig zu beachten, dass die Mindestinhalte einmal gesetzt und nicht wiederholt genannt werden. Wenn zum Beispiel im Lernfeld 2 „Bild- und Tonaufnahmegeräte einrichten“ Mikrofone als Mindestinhalt genannt werden, sind sie im Lernfeld 3 „Bild- und Tonaufnahmen durchführen“ aufgrund des spiralcurricularen Aufbaus des Rahmenlehrplans ebenfalls ein Mindestinhalt, werden jedoch hier nicht mehr erwähnt, sondern sind vorausgesetzt.

Es gibt jeweils ein eigenes Lernfeld für

- ▶ Tonproduktionen (LF 5),
- ▶ grafische Animationen (LF 7),
- ▶ nichtfiktionale Formate (LF 8),
- ▶ fiktionale Kurzformate, zum Beispiel Werbespots (LF 9),
- ▶ und zwei Lernfelder zur Studioproduktion (LF 6 und LF 10).

Außerdem ist das umfangreiche Lernfeld 11 „Medienprojekte konzipieren und realisieren“ mit 120 Stunden neu eingeführt worden, welches sich ausschließlich mit der Organisation von Medienprojekten beschäftigt. Dieses Lernfeld lässt sich im Hinblick auf komplexe Lernsituationen gut mit den vorangegangenen technischen und gestalterischen Lernfeldern kombinieren und zur Prüfungsvorbereitung nutzen.

Neben den Themen Bild- und Tontechnik sowie deren Gestaltung sind die Themen der Medienwirtschaft in alle Lernfelder eingewoben. In den „Berufsbezogenen Vorbemerkungen“ [[▼ Kapitel 3.1.1](#)] des Rahmenlehrplans heißt es:

„Der Kompetenzerwerb im Kontext wirtschaftlichen Handelns ist ebenfalls über die gesamte Ausbildungsdauer zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von

Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen.“³

Die Themen der Computer- und Netzwerktechnik sind ebenfalls in alle Lernfelder eingearbeitet und ergänzend in dem Teil „Berufsbezogene Vorbemerkungen“ als übergreifende Kompetenz eingeführt, damit die Auszubildenden *„Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit zielgerichtet nutzen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen“⁴*.

Die Inhalte für die betriebliche Ausbildung sind vielschichtiger und komplexer geworden. Da nicht jeder Betrieb alle Inhalte der betrieblichen Ausbildung abdecken kann, wird dazu geraten, mit anderen Ausbildungsbetrieben zu kooperieren, welche die fehlenden Inhalte vermitteln können. Hierzu bieten die jeweiligen regionalen Kammern verschiedene Modelle an. Ein besonderes Augenmerk liegt außerdem auf der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Durch dauerhafte und regelmäßige Kommunikation ergänzen sich beide Lernorte in der Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans, des Rahmenlehrplans und der Ausbildungsordnung im Hinblick auf die Planung und Durchführung der Prüfungen, der Besetzung der Prüfungsausschüsse und in Bezug auf die betrieblichen und schulischen Lernsituationen.

1.3 Entwicklung des Berufs

Als der Beruf des Mediengestalters bzw. der Mediengestalterin Bild und Ton 1996 zum ersten Mal ausgebildet werden konnte, war das für die Branche der audiovisuellen Medien (AV-Medien) eine geradezu revolutionäre Entwicklung. In der Medienbranche gab es bis dahin keinen staatlich anerkannten Beruf. Daher hatte sich jeder Betrieb bei der Suche nach geeignetem Personal mehr oder weniger erfolgreich mit besonders langen Einarbeitungszeiten für externe Mitarbeiter/-innen oder mit der Einstellung von Universitätsabsolventen und -absolventinnen von teilweise wenig bekannten Studiengängen beholfen.

An die Idee einer breit angelegten, überfachlichen Grundlagenausbildung als Basis für eine Vielzahl sich schnell wandelnder „Berufe“ in der Produktion von Fernsehen und Hörfunk mussten sich viele erst gewöhnen, vor allem in den größeren Betrieben. Es gab Vorbehalte, und häufig war der Wunsch nach Ausbildung entsprechend der damals üblichen Aufgabenteilung Tontechnik, Kameraassistent, MAZ-Technik u. Ä. zu hören. Bei der Erarbeitung des Berufs Mediengestalter/-in Bild und Ton wurde bewusst auf diese sehr spezialisierten Fachausbildungen verzichtet: Die jungen Menschen sollten am Ende der Ausbildung fit für den Wechsel von der analogen in die digitale Welt und die damit einhergehenden

³ Rahmenlehrplan vom 13.12.2020, S. 8

⁴ Ebd., S. 7

Veränderungen der einschlägigen Berufe sein. Sie sollten vor diesem Wandel keine Bedenken haben müssen, etwa weil das erlernte Aufgabengebiet entfallen könnte. Weiterhin sollten sie den stetigen, immer schneller werdenden technologischen und fachlichen Wandel in der AV-Medienbranche motiviert durch diese neuen Herausforderungen und Möglichkeiten mittragen.

Diese Idee des Berufs Mediengestalter/-in Bild und Ton setzte sich durch. Er wurde in der Branche anerkannt und von immer mehr Betrieben ausgebildet. Seit 1999 hält sich die Zahl der jährlich angebotenen Ausbildungsplätze stabil bei mehr als 600, zuletzt stieg sie sogar auf über 700, wie die nachfolgende Tabelle aus dem „Datensystem Auszubildende“, der „DAZUBI“-Datenbank [<https://www.bibb.de/de/1864.php>] des Bundesinstituts für Berufsbildung, belegt.

Zehn Jahre später wurde der Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Bild und Ton“ erstmals überarbeitet und modernisiert. Im Vorwort der Handreichung zur Novellierung 2006 heißt es: „Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton hat sich seit 1996 bewährt. Gleichwohl haben sich die Sozialpartner entschieden, diesen Ausbildungsberuf neu zu ordnen. Die Neuordnung verfolgt das Ziel, vor allem die produktionstechnischen und -organisatorischen Veränderungen seit 1996 in die Ausbildung aufzunehmen. Mit einer erhöhten Flexibilität der Ausbildungsordnung sollen zudem möglichst noch mehr Betriebe für die Ausbildung von Mediengestaltern Bild und Ton/Mediengestalterinnen Bild und Ton gewonnen werden.“

Nach weiteren 14 Jahren wurden die Ausbildungsinhalte erneut überarbeitet. So „lernt“ also auch ein Beruf, mit der Zeit zu gehen, Veränderungen mitzumachen, Anpassungen an neue Produktionsweisen und Entwicklungen umzusetzen. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um die wachsende Bedeutung des Internets im Allgemeinen und der Social-Media-Plattformen im Besonderen zusätzlich zu den Produktionen von klassischem Hörfunk und Fernsehen zu bewältigen.

Nicht nur dies wurde bei der Überarbeitung der Ausbildungsordnung diskutiert. Auch die zunehmende Bedeutung von IT-Kenntnissen, wie sie z. B. die Vernetzung digitaler Einzelkomponenten zu einem Produktionssystem erfordert, waren bei der Neuordnung ein wichtiges Thema, weiterhin auch die zunehmende Bedeutung des inhaltlichen/redaktionellen Aspekts bei der Produktion eines Bild- und Tonprodukts durch Mediengestalter/-innen Bild und Ton. War das Berufsbild 1996 noch von der Idee geprägt, dass Mediengestalter/-innen Bild und Ton nach Vorgaben der Redaktion arbeiten, wurde 2006 die gleichwertige Zusammenarbeit beider mit ihren jeweils spezifischen beruflichen Kenntnissen eingefordert. Im aktuellen Berufsbild ist sowohl die Idee der gleichwertigen Zusammenarbeit mit Redaktionen enthalten als auch die der eigenständigen Umsetzung von Inhalten, z. B. als Kameramann/-frau alleine oder mit einem/einer Redakteur/-in im Team.

Entwicklung der Ausbildungsabschlüsse Mediengestalter/-in Bild und Ton

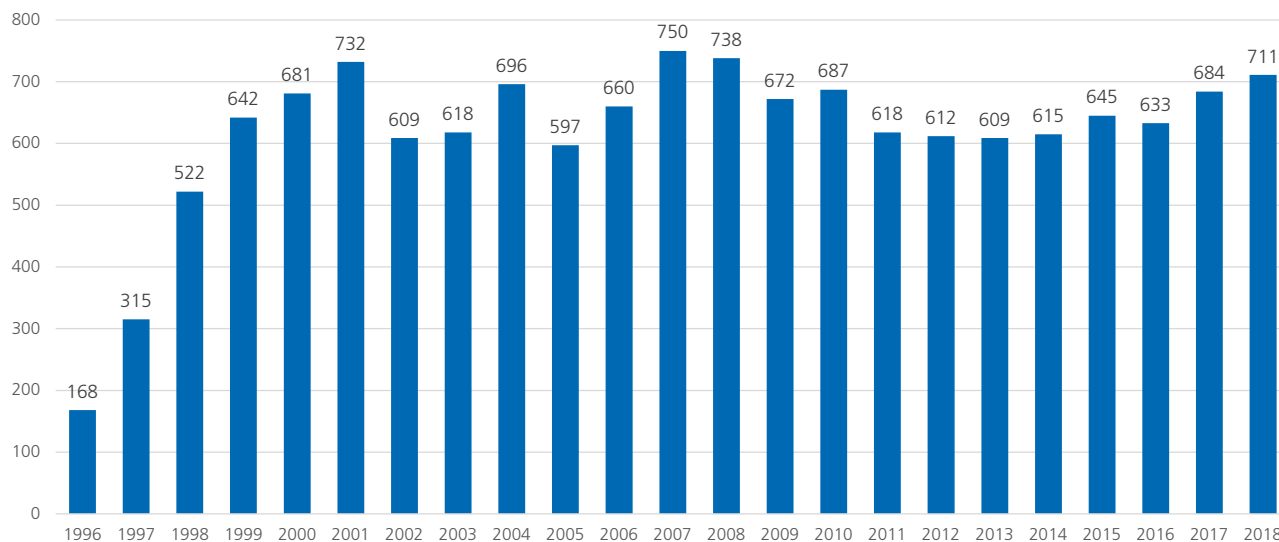


Abbildung 2: BIBB-Datenblatt 9453 DAZUBI (Quelle: BIBB)

1.4 Was machen Mediengestalter und Mediengestalterinnen Bild und Ton?

Mediengestalter/-innen stellen in erster Linie Bild- und Tonprodukte oder reine Tonprodukte her. Eine Geschichte mit den Mitteln der Bild- und Tongestaltung zu „erzählen“, ist das Wesentliche, um das es bei diesem Beruf geht. Dabei ist der gesamte Herstellungsprozess von der Idee bis zur Distribution gemeint. Distribution bedeutet die Verbreitung über die vielfältigen Wege, die ein AV-Medienprodukt heute rein technisch haben kann. Dabei sollen Inhalt und Gestaltung Bezug zur jeweils gängigen Erzähl- und Darstellungsweise für unterschiedliche Verwendungszwecke wie z. B. gängige TV-Formate oder Social-Media-Beiträge haben.

Das heißt mehr denn je, dass Mediengestalter/-innen Bild und Ton den gesamten Produktionsprozess inklusive Inhalt und Verbreitung im Auge haben müssen, auch wenn sie sich in ihrer konkreten beruflichen Tätigkeit auf einen Teilschritt, z. B. auf die Nachbearbeitung, fokussieren.

Damit haben Mediengestalter/-innen Bild und Ton eine besondere Qualifikation: Sie verstehen den gesamten Entstehungs- und Produktionsprozess und können sich nach kurzer Einarbeitung in jedem Einzelschritt zurechtfinden. Sie können sowohl für die Darstellung eines Inhalts als auch für den Produktionsprozess gestalterische und technische Alter-

nativen und Varianten erarbeiten, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Bereits heute arbeiten Mediengestalter/-innen Bild und Ton in fast allen Betrieben und Bereichen, die Bild- und Tonprodukte benötigen, sei es im klassischen Fernsehen, im Rundfunk, im Theater, in der Werbebranche, bei Online-Firmen oder auch in den Marketingabteilungen unterschiedlicher Branchen. Selbst internationale Firmen mit eigenem TV zählen zu den Auftraggebern.

1.5 Weiterbildung und Karriere

Ausgebildete Mediengestalter/-innen Bild und Ton arbeiten überwiegend bei Dienstleistern für Medienproduktionen, bei Rundfunkunternehmen, Produktionsbetrieben für Hörfunk, Film, Fernsehen und Online, Industriefilmproduktionen, beim Theater, bei Messe- und Veranstaltungsagenturen, bei Agenturen für Marketing-, Unternehmens- und Onlinekommunikation, in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Reiseveranstaltern. Hier sind sie in allen Phasen des Herstellungsprozesses der Medienproduktion tätig. Im Anschluss an einen erfolgreichen Abschluss als Mediengestalter/-in Bild und Ton bieten sich also vielfältige Möglichkeiten dafür, wie es weitergehen kann.



Abbildung 3: Arbeit an der Studiokamera (Quelle: NDR/Mechnich)

Berufstätigkeit und „Fachkarriere“

Innerhalb der Ausbildung werden bereits die Grundlagen gelegt, in den unterschiedlichen Berufsfeldern Erfahrungen zu sammeln, in denen Mediengestalter/-innen Bild und Ton arbeiten. Dazu gehören die Gebiete Kamera, Schnitt, Bildtechnik, Bildmischung, Tontechnik, Tonproduktion, Hörfunk und vieles mehr. „Klassische“ medienpezifische Tätigkeiten dauerhaft auszuüben, ist für viele Auszubildende durchaus ein reizvolles Ziel. In den Betrieben gibt es dafür meist spezifische fachlich orientierte Karrierewege, zum Beispiel die Laufbahn Kameraassistent/-in, Kameramann/-frau, Erste/-r Kameramann/-frau oder Techniker/-in, Gehobene Techniker/-in und evtl. auch Produktionsingenieur/-in.

Geprüfter Meister und Geprüfte Meisterin Medienproduktion Bild und Ton

Diese berufsbegleitende Fortbildung gibt es seit 2012. Sie bietet die Möglichkeit, zusätzlich zum Fachwissen der Ausbildung Mediengestalter/-innen Bild und Ton, grundlegende Kompetenzen zur Führung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, zum Führen eines kleineren Betriebes oder zum Leiten einer Fachgruppe in einem größeren Betrieb wie auch zum Planen, Umsetzen und Abschließen von Projekten zu erwerben. Mit dem Abschluss Geprüfte/-r Meister/-in Medienproduktion Bild und Ton wird ein Abschluss auf DQR-Niveau 6 [[▼ Kapitel 5.1](#)] erworben. Dieses entspricht einem Bachelor-Abschluss und qualifiziert für ein einschlägiges, weiterführendes Studium.

Die Prüfung zum Meister/zur Meisterin Medienproduktion Bild und Ton ist eine zertifizierte IHK-Aufstiegsqualifizierung, die an die Inhalte der dualen Ausbildung direkt anschließt. Bei der IHK kann man alle nötigen Unterlagen, Informationen, Rahmenlehrpläne etc. erhalten. Der anerkannte Fortbildungsabschluss Geprüfte/-r Meister/-in Medienproduktion Bild und Ton wird durch das Aufstiegs-BAföG finanziell unterstützt [<https://www.aufstiegs-bafoeg.de>]. Weitere Fördermöglichkeiten bieten dauerhaft einige Bundesländer über eine Meisterprämie oder einen Meisterbonus an. Mehr Informationen hierzu: https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/advanced_training/rbn53224.

Absolventen und Absolventinnen dieser Fortbildung arbeiten heute sowohl erfolgreich bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten als auch bei Produktionsunternehmen für Film und Fernsehen oder technischen Dienstleistern sowie in selbstständiger Verantwortung in eigenen Produktionsbetrieben.

Aufnahmeleiter und Aufnahmeleiterin

Für die Fortbildung zum Aufnahmeleiter/zur Aufnahmeleiterin gibt es zwei Möglichkeiten:

- ▶ als berufsbegleitende Aufstiegsqualifizierung Aufnahmeleiter/-in Film- und Fernsehproduktion; auch sie wird durch das Aufstiegs-BAföG finanziell gefördert.
- ▶ bei der Ausbildungsgemeinschaft für Medienberufe: Sie bietet mit den Mitgliedsbetrieben BR, HR, NDR, Radio Bremen, RBB, SWR, SR und WDR sowie ab 2020 mit dem ZDF ein zweijähriges Volontariat für Aufnahmeleiter/-innen an. Diese Möglichkeit ist als betriebliche Vollzeitausbildung gestaltet. Mehr dazu unter <https://www.ard-zdf-aufnahmeleitung.de>.

Studium

Von Filmwissenschaften bis Medientechnik – ein großes Spektrum unterschiedlicher Studiengänge wird für die Medienbranche angeboten, deren Abschlüsse in die Berufstätigkeit münden. Staatliche und private Hochschulen sowie Universitäten bieten diverse Möglichkeiten für ein Bachelor- oder Masterstudium an. Mehr Informationen hierzu: <https://www.bachelor-and-more.de/studium/medien/> und <https://www.medien-studieren.net/studiengaenge/>.

Studium mit anschließendem Redakteursvolontariat

Der Weg, nach einer Ausbildung zu studieren, um sich dann auf ein Redakteursvolontariat zu bewerben und letztendlich als Journalist/-in mit profunder technischer Erfahrung zu arbeiten, ist langwierig, aber sicher auch ein spannender Karrierepfad. Wichtig ist hier, während des Studiums, welches nicht unbedingt medienpezifisch sein muss, immer in engem Kontakt mit den audiovisuellen Medien zu bleiben, zum Beispiel durch die Veröffentlichung von Artikeln, Videos oder durch Praktika in AV-Produktionsbetrieben.

Welche anerkannte IHK-Aufstiegsqualifizierung, welches Volontariat oder welches Medienstudium nun das richtige ist oder ob nicht die Fachkarriere im Beruf selbst eingeschlagen werden sollte, muss ausführlich recherchiert und durchdacht werden. Inhaltliche und zeitliche Aspekte sind für junge Berufseinsteiger/-innen wichtig. Finanzielle Aspekte und spätere Aufstiegschancen im beruflichen Werdegang sollten nicht dem Zufall überlassen werden, sondern einem persönlichen, beruflichen Plan folgen.

2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung

Betriebe haben im dualen Berufsausbildungssystem eine Schlüsselposition bei der Gestaltung und Umsetzung der Ausbildung. Es gibt zahlreiche Gründe für Betriebe, sich an der dualen Ausbildung zu beteiligen:

- ▶ Im eigenen Betrieb ausgebildete Fachkräfte kennen sich gut aus, sind flexibel einsetzbar und benötigen keine Einarbeitungsphase.
- ▶ Der Personalbedarf kann mittel- und langfristig mit gezielt ausgebildeten Fachkräften gedeckt werden.
- ▶ Die Ausbildung verursacht zwar in der Anfangsphase zusätzliche Kosten. Aber mit zunehmender Ausbildungsdauer arbeiten die Auszubildenden weitgehend selbstständig und tragen dazu bei, den betrieblichen Erfolg zu steigern.⁵
- ▶ Über die Ausbildung wird die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Betrieb gefördert. Die Kosten für Personalgewinnung können damit gesenkt werden.

Der Ausbildungsbetrieb ist zentraler Lernort innerhalb des dualen Systems und hat damit eine große bildungspolitische Bedeutung und gesellschaftliche Verantwortung. Der Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln.

Ein wichtiger methodischer Akzent wird mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln,

§ „... dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.“ (§ 3 Ausbildungsordnung)

Die Befähigung zum selbstständigen Handeln wird während der betrieblichen Ausbildung systematisch entwickelt.

Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Ausbilder/-innen stehen in der Verantwortung, ihre Rolle als Lernberater/-innen und Planer/-innen der betrieblichen Ausbildung wahrzunehmen. Hierfür sollten sie sich stets auf Veränderungen einstellen und neue Qualifikationsanforderungen zügig in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Ausbilder-Eignungsprüfung (nach AEVO) [https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/] bietet einen geeigneten Einstieg in die Ausbildertätigkeit. Sie dient auch als formaler Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung des Ausbildungsbetriebes.

2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

Die Ausbildungsordnungen spielen eine zentrale Rolle im Berufsbildungsgesetz, sie bilden den Ordnungsrahmen für die Berufe. Eine Ausbildungsordnung regelt (§ 5 Absatz 1 BBiG):

- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
- ▶ die Ausbildungsdauer,
- ▶ das Ausbildungsberufsbild, d. h. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
- ▶ den Ausbildungsrahmenplan, d. h. eine Anleitung, wie die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sachlich und zeitlich zu gliedern sind, sowie
- ▶ die Prüfungsanforderungen.

Diese Regelungen beschreiben die Mindestanforderungen für eine zeitgemäße Ausbildung. Sie definieren sowohl die Standards, d. h. die gegenwärtig unverzichtbaren Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einer qualifizierten Fachkraft, als auch die Spielräume für die Praxis, um darüberhinausgehende Qualifikationen sowie künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in die Ausbildung integrieren zu können.

5 Weiterführende Informationen zu Kosten und Nutzen der Ausbildung [<https://www.bibb.de/de/11060.php>].

2.1.1 Paragrafen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen

Für diese Umsetzungshilfe werden nachfolgend einzelne Paragrafen der Ausbildungsverordnung erläutert (siehe graue Kästen).

Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule wurden am 5. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

**Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton
(Bild- und Ton-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung-BuTMedAusbV)
Vom 28. Februar 2020**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 436 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Ausbildungsberuf „Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterin Bild und Ton“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) staatlich anerkannt. Damit greift das Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit seinen Rechten und Pflichten für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass Jugendliche unter 18 Jahren nur in diesem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden dürfen (davon kann nur abgewichen werden, wenn die Berufsausbildung nicht auf den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges vorbereitet). Darüber hinaus darf die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen, denn: Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, das Ausbildungspersonal und an die zuständigen Stellen, hier die Industrie- und Handelskammern.

Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite unter Einbezug der Berufsschule erarbeitet.

Kurzübersicht

[▼ [Abschnitt 1](#)]: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung (§§ 1 bis 5)

[▼ [Abschnitt 2](#)]: Zwischenprüfung (§§ 6 bis 10)

[▼ [Abschnitt 3](#)]: Abschlussprüfung (§§ 11 bis 19)

[▼ [Abschnitt 4](#)]: Schlussvorschriften (§ 20)

Abschnitt 1: Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Mediengestalters Bild und Ton und der Mediengestalterin Bild und Ton wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 4 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz – BBiG). Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Berufsausbildung in diesen anerkannten Ausbildungsberufen ist nach dem sogenannten dualen System geregelt, d. h. die Ausbildung erfolgt in den beiden Lernorten Betrieb und Berufsschule und ist durch den Ausbildungsrahmenplan und den Rahmenlehrplan im Hinblick auf Ausbildungsinhalte und Zeitpunkt ihrer Vermittlung aufeinander abgestimmt. Für die duale Berufsausbildung gibt es keine formale Zulassungsvoraussetzung.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

Die Dauer der Berufsausbildung ist so bemessen, dass berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit), die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendig sind, vermittelt werden können, und der Erwerb von Berufserfahrung möglich ist (§ 1 Absatz 2 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung sind im Ausbildungsvertrag anzugeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 BBiG). Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, muss die Ausbildungszeit auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden.

Ausnahmeregelungen:

Anrechnung beruflicher Vorbildung:

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist. Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags des Auszubildenden und der Ausbildenden (§ 7 BBiG).

Verkürzung der Ausbildungsdauer:

„Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird“ (§ 8 Absatz 1 BBiG).

Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung) (§ 7a BBiG).

„Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen“ (§ 45 Abs. 1 BBiG).

Verlängerung der Ausbildungszeit:

„In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen“ (§ 8 Absatz 2 BBiG). Abgeleitet aus dem BBiG ergeben sich Ausnahmefälle, wenn der/die Auszubildende z. B. längere Zeit krank war oder ein längeres Auslandspraktikum absolviert hat. Auch wenn der/die Auszubildende behindert ist und daher mehr Zeit benötigt, kann die Ausbildungszeit verlängert werden. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.

§ 3

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Ziel des Ausbildungsbetriebs ist es, Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können. Was im Einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, wird von den Rahmenbedingungen des Betriebs beeinflusst. Demnach bedeutet:

Selbstständiges Planen:

- ▶ Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan),
- ▶ Maschinen, Geräte und Hilfsmittel festlegen,
- ▶ Materialbedarf ermitteln,
- ▶ Ausführungszeit einschätzen.

Selbstständiges Durchführen:

- ▶ die Arbeit ohne Anleitung Dritter durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- ▶ das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen,
- ▶ feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Korrekturen gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Mediengestalter/-innen Bild und Ton im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen, beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden und Kundinnen oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz, treffen können.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und -breite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebs-spezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, ist dies z. B. im Wege der Verbundausbildung sicherzustellen. Dies kann z. B. im Rahmen von Kooperationen zwischen Unternehmen geschehen.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen bestehen, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
 - a) in einer ersten Wahlqualifikation, die zwanzig Wochen dauern soll, und
 - b) in einer zweiten Wahlqualifikation, die zwölf Wochen dauern soll, sowie
3. wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen und in Wahlqualifikationen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen,
2. audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen,
3. Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten,
4. Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten und
5. Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen.

(3) Als erste Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:

1. Kameraproduktionen,
2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen,
3. Postproduktion und
4. Ton.

(4) Als zweite Wahlqualifikation ist eine der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen:

1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen,
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen,
3. Regie-Serversysteme einsetzen,
4. Bildmischungen durchführen,
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen,
6. Montageformen anwenden,
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen,
8. visuelle Effekte herstellen und gestalten,
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen,
10. Sounddesign durchführen,
11. Musikproduktionen durchführen,
12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen,
13. redaktionell arbeiten,
14. eigenständig Beiträge herstellen,
15. fiktionale Formate produzieren und gestalten,
16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln,
17. Produktionen organisieren und koordinieren und
18. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen.

(5) Die Berufsbildpositionen der wahlqualifikationsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. kommunizieren und Kooperation fördern,
6. Projekte planen, durchführen und abschließen,
7. Gefährdungen bei Produktionen vermeiden und
8. rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten.

[▼ Kapitel 2.2]

§ 5 Ausbildungsplan

(1) Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildungsbetrieb erstellt auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan, d. h. den individuellen Ausbildungsablauf für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen. [▼ Kapitel 2.4]



Abbildung 4: Studioproduktion (Quelle: NDR/Mechnich)

Abschnitt 2: Zwischenprüfung

§ 6 Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt. Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Sie soll den Auszubildenden, aber auch dem Ausbildungsbetrieb Hinweise geben, ob und wenn ja, in welcher Form korrigierend auf den Ablauf der weiteren Ausbildung eingegriffen werden muss.

Die Zwischenprüfung gibt als Lernstandserhebung einen ersten umfassenden Überblick auf das eigene Lern- und Prüfungsverhalten. Diese Erfahrungen können vom Prüfling in der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung genutzt werden.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält von der IHK eine Teilnahmebescheinigung mit dem Ergebnis seiner/ihrer Leistungen [[▼ Kapitel 4.1](#)].

§ 7 Inhalt

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten drei Halbjahren der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und diese unter Prüfungsbedingungen nachweisen können.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG).

[[▼ Kapitel 4.1](#)]

§ 8 Prüfungsbereiche

Die Zwischenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen und
2. Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen

Es sind zwei voneinander getrennte Prüfungsbereiche zu absolvieren. Der erste Bereich wird mit schriftlichen Aufgaben geprüft, der zweite mit einer Arbeitsprobe inklusive einem situativen Fachgespräch.

[[▼ Kapitel 4.3.1](#)]

§ 9

Prüfungsbereich Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen

- (1) Im Prüfungsbereich Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Produktionsmittel zur Herstellung und Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen auszuwählen, einzurichten und unter Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz einzusetzen,
 2. redaktionelle, technische und gestalterische Vorgaben bei der Herstellung und Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen zu beachten und umzusetzen,
 3. Informationen zu beschaffen und auszuwerten, auch in englischer Sprache,
 4. Produktionskomponenten zu verbinden und zu vernetzen,
 5. Bild- und Tonaufnahmen herzustellen,
 6. Lichtsituationen nach gestalterischen und technischen Vorgaben einzurichten,
 7. Audiosignale in Mono und Stereo zu übertragen, aufzuzeichnen und zu verarbeiten,
 8. Daten zu organisieren und zu sichern und
 9. rechtliche Regelungen bei der Medienproduktion zu beachten.
- (2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 10

Prüfungsbereich Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen

- (1) Im Prüfungsbereich Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Arbeitsaufträge auszuwerten und Arbeitsschritte unter Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit festzulegen,
 2. medientechnische Systeme und Produktionsmittel
 - a) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,
 - b) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen mit Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,
 - c) zur Bearbeitung von Bild- und Tonmaterial einzurichten und zu bedienen oder
 - d) zur Herstellung und Bearbeitung von Tonaufnahmen einzusetzen und zu bedienen sowie
 3. die eigene Vorgehensweise zu erklären.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsprobe geführt.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 30 Minuten. Das situative Fachgespräch dauert höchstens fünf Minuten.

Abschnitt 3: Abschlussprüfung

§ 11 Zeitpunkt

Die Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

In der Empfehlung 120 des BIBB-Hauptausschusses [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf>] sind Einzelheiten beispielsweise zur Zulassung, zu den Bewertungsmaßstäben oder zu den Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung geregelt.

Die Industrie- und Handelskammern haben auf dieser Grundlage eigene Prüfungsordnungen erlassen, die für die rechtliche Beurteilung einer Prüfung herangezogen werden müssen. Während die Organisation und Abnahme der Prüfungen zu den Kernaufgaben der Industrie- und Handelskammern zählen, liegt die Bewertungshoheit beim Prüfungsausschuss.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben. Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist u. a. die Teilnahme an der Zwischenprüfung und der vollständig geführte sowie vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichnete Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG).

Gegenstand der Abschlussprüfung können alle, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 12 Inhalt

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Abschlussprüfung orientiert sich ausschließlich an den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die während der Berufsausbildung zu vermitteln sind. Der Berufsschulunterricht ist ebenfalls Bestandteil der Prüfung – aber nicht der gesamte Lehrstoff, sondern nur der für diesen Beruf erforderliche; das Fach Religion gehört beispielsweise nicht dazu.

[[▼ Kapitel 4.2](#)]

§ 13 Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes,
2. Wahlqualifikationen,
3. Bild- und Tonproduktion sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Der Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ ist elementarer Bestandteil eines jeden gewerblich-technischen Ausbildungsberufes. Somit verbleiben drei Prüfungsbereiche für die berufsbezogenen Qualifikationen. Für jeden Prüfungsbereich werden das Prüfungsinstrument, ggf. in Kombination mit weiteren Prüfungsinstrumenten, und die Prüfungsdauer festgelegt.

[[▼ Kapitel 4.3.2](#)]

§ 14

Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes

- (1) Im Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. auf der Grundlage redaktioneller Vorgaben ein Realisierungskonzept zu entwickeln und daraus Produktionsunterlagen zu erstellen,
 2. Arbeitsabläufe gewerkübergreifend zu planen, einen Produktionsstab zusammenzustellen und den Produktionsablauf nach inhaltlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern,
 3. ein Bild- und Tonprodukt genre- und formatgerecht unter Berücksichtigung technischer Standards und gestalterischer Aspekte zeitgerecht umzusetzen,
 4. Abläufe zu dokumentieren und
 5. das Bild- und Tonprodukt mit Medienbegleitdaten bereitzustellen.
- (2) Der Prüfling hat als Prüfungsstück ein Bild- und Tonprodukt zu erstellen und den Ablauf mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Für das Bild- und Tonprodukt erhält er vom Prüfungsausschuss eine redaktionelle Vorgabe. Die Länge des Bild- und Tonproduktes muss zwischen zwei und fünf Minuten liegen.
- (3) Für das Bild- und Tonprodukt hat der Prüfling, bevor er mit dessen Erstellung beginnt, ein Realisierungskonzept mit Aufwands- und Arbeitsplanung auszuarbeiten. Das Realisierungskonzept hat er in Form eines Projektantrages dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen, und zwar spätestens sechs Wochen nachdem er die redaktionelle Vorgabe für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat.
- (4) Für die Erstellung des Bild- und Tonproduktes und für die Dokumentation hat der Prüfling 24 Stunden Zeit. Das Bild- und Tonprodukt muss er spätestens sechs Wochen nach Genehmigung des Projektantrages erstellt haben.

§ 15

Prüfungsbereich Wahlqualifikationen

- (1) Im Prüfungsbereich Wahlqualifikationen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Aufgabenstellungen zu erfassen, zu analysieren und Arbeitsschritte daraus abzuleiten,
 2. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung auszuwählen oder vorzubereiten,
 3. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung einzusetzen und
 4. Gefährdungen zu vermeiden.Für den Nachweis ist die erste im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation zugrunde zu legen.
- (2) Der Prüfling hat eine Arbeitsprobe durchzuführen. Während der Durchführung ist mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsprobe zu führen. Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist zudem die zweite im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 50 Minuten. Das situative Fachgespräch darf höchstens zehn Minuten dauern.

Im Prüfungsbereich Wahlqualifikationen werden zwei Wahlqualifikationen (je eine aus Auswahlliste Abschnitt B und Auswahlliste Abschnitt C) geprüft. Innerhalb der Gesamtprüfungszeit von 50 Minuten wird die Wahlqualifikation der Auswahlliste Abschnitt B in Form einer Arbeitsprobe und in Form eines situativen Fachgesprächs, welches höchstens 10 Minuten von der Gesamtprüfungszeit in Anspruch nehmen soll, geprüft. Im Fachgespräch soll zudem die Wahlqualifikation der Auswahlliste Abschnitt C Gegenstand sein.

[[▼ Kapitel 2.2](#)]

§ 16

Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion

- (1) Im Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
 1. Aufträge für Bild- und Tonaufnahmen auszuwerten und die Umsetzung dieser Aufträge zu planen,
 2. Produktionsabläufe und -mittel nach technischen, inhaltlichen, gestalterischen und zeitlichen Gesichtspunkten zu planen und zu organisieren,
 3. Produktionskomponenten zu konfigurieren und miteinander zu verbinden,
 4. rechtliche Vorgaben einzuhalten und wirtschaftliche Grundlagen und die Rolle der Medien in der Gesellschaft zu berücksichtigen,
 5. Gefährdungen zu beurteilen und Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben,
 6. Lichtsituationen nach technischen und gestalterischen Vorgaben zu planen und darzustellen,
 7. Bild- und Tonmaterial sowie Bildeffekte, Grafiken und Schriften unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten zu beurteilen, zu prüfen und auszuwerten,
 8. Möglichkeiten der Bild- und Tongestaltung zu benennen und anzuwenden,
 9. Montageformen zu erkennen, zu beschreiben und anzuwenden und
 10. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.
- (2) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 210 Minuten.

§ 17

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 18

Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes mit 30 Prozent,
 2. Wahlqualifikationen mit 30 Prozent,
 3. Bild- und Tonproduktion mit 30 Prozent sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19 – wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

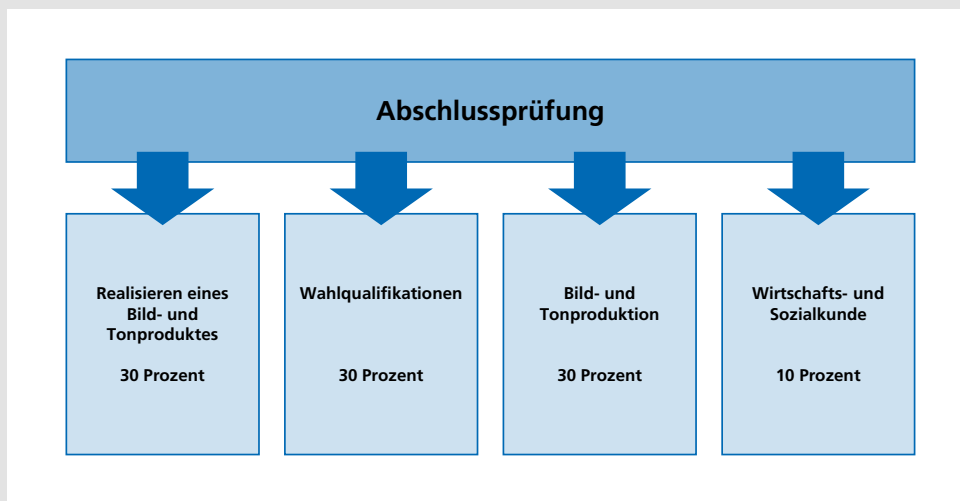


Abbildung 5: Gewichtung der Abschlussprüfung (Quelle: BIBB)

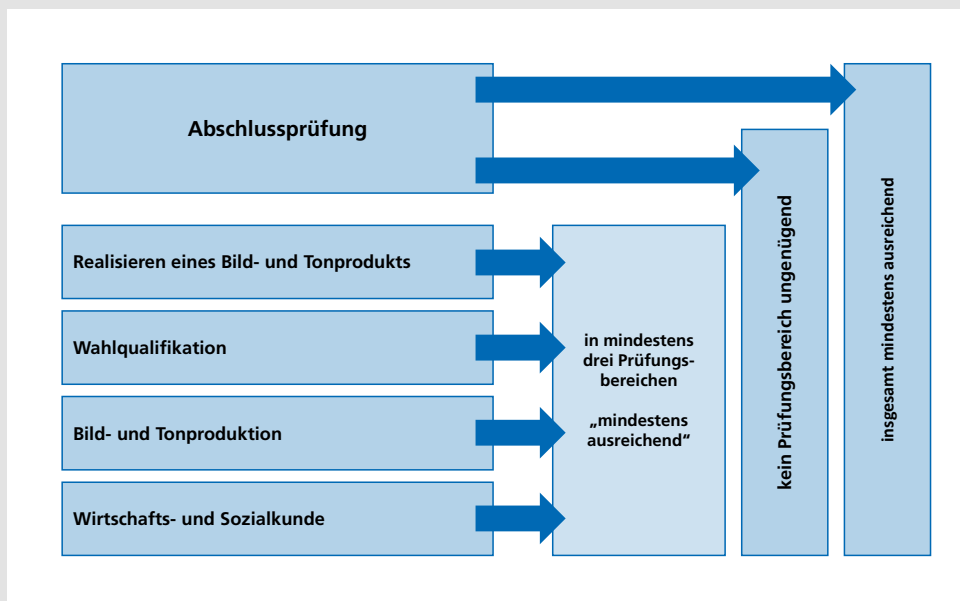


Abbildung 6: Bestehensregelung der Abschlussprüfung (Quelle: BIBB)

§ 19 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Bild- und Tonproduktion oder
 - b) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt eine Möglichkeit dar, bei nicht ausreichenden Leistungen in mindestens einem Prüfungsbereich doch noch bestehen zu können, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung das Bestehen der Abschlussprüfung ermöglicht werden kann. Als schlecht empfundene Leistungen können jedoch nicht verbessert werden (z. B. um aus einer ausreichenden noch eine befriedigende Bewertung zu machen).

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton/zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 26. Mai 2006 (BGBl. I S. 1271) und
2. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Film- und Videoeditor/zur Film- und Videoeditorin vom 29. Januar 1996 (BGBl. I S. 125).

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2020 – also vor Inkrafttreten der neuen Verordnung – bereits bestehen, werden nach der alten Ausbildungsordnung fortgesetzt. Ein Wechsel ist nicht sinnvoll und nicht vorgesehen.

Die Vertragsparteien – also Ausbildende und Auszubildende – können allerdings vereinbaren, dass die neue Verordnung Grundlage der Ausbildung ist.

2.1.2 Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan als Teil der Ausbildungsordnung nach § 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind.

Ihre Beschreibung orientiert sich an beruflichen Aufgabstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. In der Summe beschreiben sie die Ausbildungsinhalte, die für die Ausübung des Berufs notwendig sind. Die Methoden, wie sie zu vermitteln sind, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Anforderungen der Ausbildungsordnung selbst oder mit Verbundpartnern abzudecken. Auf diese Weise lassen sich auch neue technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen in die Ausbildung integrieren.

Mindestanforderungen

Die Vermittlung der Mindestanforderungen, die der Ausbildungsrahmenplan vorgibt, ist von allen Ausbildungsbe-

trieben sicherzustellen. Es kann darüber hinaus ausgebildet werden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte ist auch möglich, wenn sich aufgrund technischer oder arbeitsorganisatorischer Entwicklungen weitere Anforderungen an die Berufsausbildung ergeben, die im Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind. Diese zusätzlich vermittelten Ausbildungsinhalte sind jedoch nicht prüfungsrelevant.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Ausbildungsinhalte vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und vom vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann:

§ „Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.“ (§ 3 Absatz 1 Ausbildungsordnung)



Abbildung 7: Kameraoperator (Quelle: NDR/Mechnich)

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich für Ausbilder/-innen sowie Berufsschullehrer/-innen, sich im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zu treffen und zu beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans muss ein betrieblicher Ausbildungsplan erarbeitet werden, der die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regelt. Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte werden hierfür zeitliche Zuordnungen (in Wochen oder Monaten) als Orientierungsrahmen für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Sie spiegeln die unterschiedliche Bedeutung wider, die dem einzelnen Abschnitt zukommt.

2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Vorbemerkungen

Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische und theoretische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder und der Ausbilderin wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.⁶

Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. In ihr sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Die Liste der Entsprechungen kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren [<https://www.kmk.org>].



Entsprechungsliste [[▼ Kapitel 3](#)]

⁶ Für Fachbegriffe s. Online-Lexikon [<https://www.bet.de/lexikon/>]

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1 Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)				
	a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ journalistische Produktionsunterlagen ▶ Exposé ▶ Treatment ▶ filmische Umsetzung ▶ Drehbuch ▶ Manuskript ▶ Storyboard ▶ Mehrfachverwertung ▶ Social Media ▶ crossmediale Produktion ▶ Sinusmilieu ▶ Zielgruppendefinition ▶ Zielgruppenanalyse 		4
	b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung der Richtigkeit von Rechercheergebnissen ▶ Antragsverfahren ▶ Drehgenehmigungen ▶ rechtliche Aspekte 		
	c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tagesdisposition ▶ Arbeitszeitgesetz 		
	d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Materialkombination ▶ Kamertechnik ▶ Tontechnik ▶ Lichttechnik ▶ Zusatzequipment 	20	
	e) medienpezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Probe 		
	f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Redaktionssitzung ▶ Teambesprechung ▶ Vorbesprechung ▶ gewerkeübergreifende Zusammenarbeit ▶ präzise Arbeitsanweisungen ▶ Nachbesprechung 		
	g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitssicherheit ▶ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – Vorschriften (DGUV) 		
	h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beleuchtungstechnik ▶ Lichtgestaltung <ul style="list-style-type: none"> • logische • dramaturgische ▶ Lichtstile 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kamerastandorte ▶ Kamerabewegung ▶ Bildgestaltung ▶ Ausleuchtung des Drehortes ▶ Tongestaltung 		
	j) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Qualitätskontrolle <ul style="list-style-type: none"> • Bildmaterial • Tonmaterial ▶ technische Richtlinien ▶ Archivierung/Content-Management-System ▶ Dokumentation 		
	k) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ rechtliche Aspekte ▶ Produktionsdaten 		
	l) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Transportsicherung ▶ nachhaltiger und sorgfältiger Umgang 		
	m) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundkonfiguration ▶ Schadensmeldung 		
2 Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)				
	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen	<p>[▲ Abschnitt A, BBP 1a]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Blockschaltbild ▶ Lichtplan ▶ Sendungskonzept ▶ Sendeplan 		10
	b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen und dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Parameter ▶ Equipmentliste 		
	c) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktionsplan ▶ Tagesdisposition ▶ Gesetze zu/zum: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschutz • Arbeitszeit • Jugendschutz • Mutterschutz 		
	d) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliche Schutzausrüstung (PSA) ▶ Gefährdungsbeurteilung ▶ Sicherungsmaßnahmen 		
	e) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Funkgeräte ▶ Kommandosprache ▶ drahtlose Kommunikation ▶ Sprechstellen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	f) Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildführung ▶ Tongestaltung 		
	g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Teambesprechung ▶ Regiebesprechung ▶ gewerkeübergreifende Zusammenarbeit ▶ präzise Arbeitsanweisungen ▶ Nachbesprechung 	10	
	h) technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein-Ebenen-Bildmischer ▶ Aufzeichnungssysteme ▶ Tonequipment ▶ Kameraequipment ▶ Zuspieler ▶ Monitore ▶ Signalverteiler ▶ Messgeräte 		
	i) beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dreipunktausleuchtung ▶ Stromversorgung ▶ Lichtplan 		
	j) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufzeichnungssysteme ▶ Aufzeichnungsformate ▶ Medienzuspieler 		
	k) Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Speichermedien ▶ technische Richtlinien ▶ Pflichtenheft ▶ Abnahmeprotokoll 		
	l) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Medienbegleitdaten ▶ Dateieigenschaften ▶ Content-Management-System 		
	m) mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Transportsicherung ▶ nachhaltiger und sorgfältiger Umgang 		
	n) Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Standardkonfiguration ▶ Funktionsprüfung 		
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)			
	a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Drehbuch ▶ Storyboard ▶ Treatment ▶ Schnittbericht ▶ Übergabeprotokoll ▶ Produktionsplatz 		10
	b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeit- und Arbeitsplan 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	c) Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 2-D-Titel ▶ Insert ▶ Übergangseffekte ▶ Segmenteffekte ▶ Trenner 		
	d) Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rohschnitt ▶ Feinschnitt ▶ Kontinuitätsmontage ▶ Kompilationsschnitt ▶ lineare Verknüpfungen 		
	e) Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Farbraum ▶ Kontrast ▶ Bildpegel ▶ Farbwirkung 		
	f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Crossmedia 		
	g) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache	[▲ Abschnitt A, BBP 2g]	18	
	h) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Computerhardware ▶ Schnittsoftware ▶ Mess-Hard/-Software 		
	i) Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktur einrichten und in Betrieb nehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Audiomischpult ▶ Mess-Hard/-Software-Projektverwaltung ▶ Installation von Zusatzsoftware ▶ Netzwerkeinbindung 		
	j) Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auflösung ▶ Seitenverhältnisse ▶ Codec ▶ Bildraten 		
	k) Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausmustern ▶ Five-Shot-Prinzip ▶ Clipmontage ▶ einfacher Spannungsbogen ▶ lineare Verknüpfung 		
	l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Atmosphären ▶ Musik ▶ Sprache ▶ Toneffekte 		
	m) Sprachaufnahmen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Voiceover 		
	n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Codec ▶ Container ▶ Komprimierung 		
	o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datensicherung ▶ Archivierung 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
4 Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)				
	a) Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Darstellungsformen ▶ Bedarfsanalyse ▶ Disposition 		6
	b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeitmanagement ▶ Zeitplan 		
	c) Tonmischungen anfertigen und dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Pegelverhältnisse ▶ Panning ▶ Hall-, Dynamik- und Effektgeräte sowie Plug-ins ▶ Signalfloss (Insert, AUX, Gruppe, Bus, Direct Out) 		
	d) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mehrfachverwertung ▶ Kompatibilität ▶ Zusatzmikrofonierung 		
	e) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Teambesprechung ▶ Regieanweisungen ▶ Schriftverkehr 	16	
	f) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Equipmentliste ▶ Mikrofone/Mischpulte/Peripheriegeräte ▶ Aufnahme- und Wiedergabegeräte ▶ Signalarten, -übertragung und -verteilung ▶ Software und Audiointerfaces (DAW) 		
	g) Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Blockschaltbild/Kabelplan ▶ Timecode/Wordclock ▶ Netzwerke ▶ Testsignale/Linecheck 		
	h) Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mikrofonabstand/Hallradius ▶ Stör- und Umgebungsgeräusche ▶ Einzel- und Stereomikrofonierung 		



Abbildung 8: Schneiden eines Beitrags (Quelle: MDR/Urbach)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	i) produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Talkback ▶ Intercom/Betriebsfunk ▶ Kommandosprache 		
	j) Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Audioformate ▶ Soundcheck/Einpegeln ▶ Tonaussteuerung ▶ Monitoring ▶ Aufnahmeprotokoll/Schnittmarken 		
	k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Drahtlosübertragungssysteme ▶ Kommandersysteme ▶ Sensitivity/Squelch/Pilotton ▶ Antennen ▶ Frequenzmanagement und -zuteilung 		
	l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ A/D-Wandlung ▶ Rauschunterdrückungssysteme ▶ Rechteklärung ▶ Archive ▶ Dateimanagement 		
	m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mastering ▶ Sprachverständlichkeit und -rhythmus ▶ Blenden und Übergänge ▶ Normalisieren 		
	n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Richtlinien ▶ Messgeräte ▶ Datelexport, -transfer und -kompression 		
	o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beschriftungen ▶ Metadaten ▶ Abnahmeprotokoll 		
	p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datensicherung und -wiederherstellung ▶ Dateiversionierung ▶ Speichermedien ▶ Backup 		
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)			
	a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Redaktionssitzung ▶ redaktionelle Besprechung ▶ redaktionsnahes Arbeiten ▶ Preproductionmeeting (PPM) 		6
	b) Inhalte recherchieren und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ drei Phasen der Recherche: vor - bei - nach dem Recherchieren ▶ Recherchieren klassisch - online - crossmedial ▶ methodisches Recherchieren 		
	c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ journalistische Produktionsunterlagen für Mehrfachverwertung <ul style="list-style-type: none"> • Social Media • crossmediale Produktion 		
	d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ an die Verwendungszwecke angepasste Produktion ▶ nutzungsgerechte Postproduktion ▶ Distribution 		

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1 Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)				
	a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ medienspezifische Produktionsunterlagen ▶ Stabliste ▶ Equipmentliste ▶ Disposition ▶ Visualisierung 		20
	b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Equipment – Auswahl ▶ redaktionelle Vorgaben ▶ gestalterische Vorgaben ▶ wirtschaftliche Aspekte 		
	c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Vorbesichtigung ▶ Kamerakzept ▶ alternative Produktionsmethode 		
	d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Synchronisationsmöglichkeiten ▶ Synchronisation <ul style="list-style-type: none"> • kabelgebunden • kabellos 		
	e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Funkanwendungen ▶ Frequenzorganisation ▶ rechtliche Vorgaben (u. a. Telekommunikationsgesetz und Vorgaben der Bundesnetzagentur) ▶ HF-Funkübertragung 		
	f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lichttechnik ▶ Lichtgestaltung ▶ Lichtführung ▶ Lichtsetzung ▶ Lichtplan 		
	g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kamerakran ▶ Jib-Arm ▶ Dolly-Systeme ▶ Skater ▶ Stabilisierungssysteme ▶ Zubehör für Stabilisierungssysteme ▶ Kameradrohne 		
	h) produziertes Material beurteilen und bewerten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Messtechnik ▶ Pflichtenhefte 		
2 Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)				
	a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbesichtigungen durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbesichtigungsprotokoll ▶ technische Konzepte ▶ Stromverteilung ▶ Kabellisten ▶ Signalbelegung Anschlussfelder ▶ Havariekonzepte 		20

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	b) Signalinfrastruktur planen und realisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Steckfelder ▶ Kreuzschiene ▶ Rotlicht 		
	c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildmischer ▶ Kamera-Basisstation ▶ Kameraadapter ▶ Taktgenerator 		
	d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Referenz-Monitor ▶ Waveform-Messgerät ▶ Vectorscope ▶ Kameraabgleich ▶ Kameramatching 		
	e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Medienserver ▶ Recorder ▶ Player ▶ Formatwandler 		
	f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Monitore ▶ Projektionstechnik 		
3	Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)			
	a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zeitplanung ▶ Workflow ▶ Speicher ▶ Soft- und Hardware 		
	b) Montageformen genregerecht anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Parallelmontage ▶ unsichtbarer Schnitt ▶ assoziative Montage 		
	c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schnittrhythmus ▶ Montagesequenzen 		
	d) visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildübergänge ▶ Chroma-/Luma-key und Masken ▶ Bildskalierung ▶ Bildverfremdung 		20
	e) 2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tracking ▶ Keyframing 		
	f) Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Colourmatching ▶ Colourgrading 		
	g) Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 0-Ton-Schnitt ▶ Spurverteilung ▶ Taken ▶ Livemischung 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
4	Ton (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)			
	a) Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbesprechung ▶ Aufnahmeatmosphäre ▶ Aufnahmeraum und -position ▶ Stütz- und Hauptmikrofonierung ▶ Spezialmikrofone ▶ Mikrofonperipherie 		20
	b) Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufnahmesysteme und -format ▶ Automation/Synchronisation ▶ Schnitt/Montage/Tonmischung/Übergänge ▶ Dynamik- und Frequenzbearbeitung ▶ Datelexport, -transfer und -kompression ▶ Upload/Social Media ▶ Metadaten ▶ Urheberrechte 		
	c) Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hall- und Effektgeräte ▶ Richtungsmischer ▶ Tiefenstaffelung ▶ Musik- und Geräuscheauswahl 		
	d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Richtungs- und Entfernungshören ▶ Tonstörungen/Restauration ▶ Messgeräte ▶ Mastering 		
	e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mehrkanalmikrofonierung ▶ Mehrkanalformate ▶ Upmix/Downmix ▶ Spurbelegung/Routing 		
	f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiedergabegeräte und -kompatibilität ▶ Beschallung ▶ Upload/Content-Management-System (CMS) 		



Abbildung 9: Mikrofonierung (Quelle: Deutschlandradio/Bensch)

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)			
	a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen, disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktionsunterlagen ▶ Equipmentliste ▶ Tagesdisposition ▶ Gesamtdisposition 		12
	b) Spezialkamerasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollformatsensor ▶ HFR-Kameras ▶ Spezialkameras/Actionkameras ▶ DSLR/DSLM-Kameras ▶ 360-Grad-Kameras 		
	c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Synchronisationsmöglichkeiten ▶ TC Master/TC Slave – kabelgebunden ▶ Synchronisation kabelgebundene oder kabellos 		
	d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betriebsfunkanwendungen ▶ HF-Funkübertragung ▶ Frequenzmanagement ▶ Frequenzorganisation ▶ rechtliche Vorgaben (Telekommunikationsgesetz und Vorgaben der Bundesnetzagentur) 		
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)			
	a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sport- und Studiooptiken ▶ Spezialstative 		12
	b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Teleprompter ▶ Funk-Videoübertragung 		
	c) Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Camera Control Unit (CCU) ▶ Remote Control Panel (RCP) 		
	d) unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kameraaussteuerung 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
3 Regie-Serverssysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)				
	a) Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Live-Server-Produktionssystem ▶ Slomo-Produktionssystem ▶ Highlight-Schnittsystem 		12
	b) Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen, Signalverteilungen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kreuzschiene ▶ Slomo Controller ▶ Remote 		
	c) Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufzeichnungskonzept ▶ Sendelisten ▶ Playlisten 		
	d) produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Playout Operator ▶ Slomo Operator ▶ Highlight Cutter 		
4 Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)				
	a) inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Blockschaltbild ▶ Ablaufplan ▶ Regiebuch 		12
	b) Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mischerebenen ▶ Keysignale <ul style="list-style-type: none"> • Chromakey • Lumakey • Linearkey ▶ digitales Videoeffektgerät (DVE) ▶ Zuspieler ▶ Settings <ul style="list-style-type: none"> • Snapshots • Shotboxen • Makros 		
	c) Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auflösung ▶ Floorplan 		
	d) Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Templates 		
	e) Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbständig und unter Regieanweisung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Timing ▶ Rhythmus ▶ Bildgestaltung 		
	f) Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandosprache 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
5 Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)				
	a) technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bedarfsanalyse ▶ Vorbesichtigungsprotokoll ▶ Raumeigenschaften ▶ DGUV ▶ Veranstaltungsdesign ▶ Floorplan ▶ Blockschaltbild ▶ Disposition ▶ Teambesprechung 		12
	b) Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Equipmentliste ▶ Signalübertragung ▶ Blickwinkel/Abstände/Bildgrößen ▶ Akustik/STIPA ▶ Displaysysteme 		
	c) Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und Produktionsbereitschaft sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kalibrierung ▶ technische Probe ▶ Redundanzen ▶ Schalldruckpegel/Sprachverständlichkeit ▶ Helligkeit/Schärfe/Farbe 		
	d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Seitenverhältnis/Videoscaler ▶ Formatwandlung/Kopierschutz ▶ Bild- und Tonbearbeitung ▶ Medienserver ▶ Rechtklärung 		
	e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablaufplan ▶ Intercom ▶ Grafik-Switcher/Bild- und Tonmischpult ▶ Support 		
6 Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6)				
	a) Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten			12
	b) Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln	▶ intellektuelle Montageformen		
	c) Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen	▶ dramaturgische Geschwindigkeit		
	d) Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überraschung ▶ Gegensätze ▶ Verzögerung ▶ Unwissenheit 		
7 Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7)				
	a) Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrektur einrichten und in Betrieb nehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hard- und Software ▶ Lichtverhältnisse am Arbeitsplatz 		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	b) Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Farbstimmung ▶ kanalgetrennte Farbkorrektur 		
	c) selektive Farbkorrekturen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Maskierung ▶ Farbstanze (selektiver Farbbereich) 		
	d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Farbe-an-sich-Kontraste ▶ Hell-Dunkel-Kontrast ▶ Kalt-Warm-Kontrast ▶ Komplementärkontrast ▶ Quantitätskontrast ▶ Qualitätskontrast ▶ Simultankontrast ▶ Sukzessivkontrast 		
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)			
	a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bildfehlerkorrektur ▶ Bildmanipulationen 		12
	b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Matte Painting 		
	c) Bildebenen verknüpfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Chromakey ▶ Lumakey ▶ Compositing 		
	d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Motion Design 		
	e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verpixeln ▶ Weichzeichnen ▶ Maskierung ▶ Tracking ▶ Einfärben 		
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)			
	a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projekte anlegen/Spurbelegung ▶ Schnitt/Mischung ▶ Dynamik- und Frequenzbearbeitung ▶ Mikrofonierung ▶ Einpegeln ▶ Regieanweisungen ▶ Marker 		12
	b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspelwege organisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Richtlinien ▶ Mastering ▶ Telefonhybrid/Screening ▶ Audiocodecs ▶ n-1 		
	c) nach Vorgaben Sendepläne erstellen und Sendepläne aktualisieren und modifizieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Redaktionsplanungssystem ▶ Sendeelemente organisieren ▶ Sendezeitberechnung ▶ Datenbanken/Archive 		
	d) Sendungen fahren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sendeablaufsteuerung ▶ Vorgespräch/Kommando ▶ Tonmischung ▶ Aussteuerung/Dynamik/Verständlichkeit ▶ Signalisierung 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Social Media/Mediathek ▶ CMS ▶ Metadaten ▶ Gema ▶ Rechtklärung 		
	f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Geräteberatung, -verleih und -konfektionierung ▶ Fehleranalyse/First-Level-Support ▶ Schulung 		
10	Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)			
	a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsynthesen entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Drehbuch ▶ literarische Vorlagen ▶ Syntheseformen ▶ Handlungsanalyse ▶ Charakteranalyse 		12
	b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handlungsanalyse ▶ Charakteranalyse ▶ Qualitätsniveau 		
	c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mikrofonierungstechnik ▶ klangformende Aspekte ▶ Einzelklänge ▶ Soundeffekte ▶ Soundatmosphäre 		
	d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gestaltung von Klangwelten ▶ akustische Optimierung 		
	e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektabnahme ▶ Projektabschluss ▶ Distribution 		



Abbildung 10: Hörfunksendung (Quelle: Deutschlandradio/Bengsch)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
11 Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11)				
	a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen Eigenschaften planen und durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Musik- und Instrumentenkunde ▶ Abstrahlverhalten ▶ Raumakustik ▶ Mikrofone/Tonabnehmer ▶ Mikrofonierung 		12
	b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Noten- und Partiturlesen ▶ Soundcheck/Regieanweisungen ▶ Aufnahmemodi/Takes ▶ Cuemix 		
	c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Musikgenre ▶ Melodik ▶ Überblendungsmodi ▶ Spurbelegung 		
	d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Monitoring ▶ Routing ▶ Automation/MIDI ▶ Dynamik- und Frequenzbearbeitung ▶ Hall- und Effektgeräte ▶ Tonhöhen- und Zeitkorrektur ▶ Mastering 		
	e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektvorlage/Beschriftung ▶ Datensicherung und -wiederherstellung ▶ Metadaten ▶ Urheberrechte ▶ Datelexport, -transfer und -kompression 		
12 Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12)				
	a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Blockschaltbild ▶ Mikrofonierung ▶ Frequenzmanagement ▶ Signalübertragung ▶ Signalverteilung ▶ Linecheck 		12
	b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kanalplan ▶ Szenen ▶ Peripheriegeräte ▶ Signalfluss (Insert, AUX, Gruppe, Bus, Direct Out) ▶ Soundcheck 		
	c) Live-Tonmischungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablaufplan ▶ Tonaussteuerung ▶ Pegelverhältnisse ▶ Panning ▶ Dynamik- und Frequenzbearbeitung ▶ Hall- und Effektgeräte ▶ Monitoring/Metering ▶ Submix 		
	d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aufnahmesysteme ▶ Routing ▶ Timecode/Wordclock ▶ Dateimanagement ▶ Datensicherung/Backup 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
13 Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)				
	a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen zur Umsetzung eigenständig entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Logline ▶ Erzählidee ▶ redaktionelle Besprechung ▶ Redaktionssitzung/-meeting 		12
	b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ton-Bild-Schere ▶ rechtliche Aspekte ▶ formatgerechtes Texten ▶ Begleitdaten 		
	c) Archivmaterial auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schlagworte ▶ Urheberrecht ▶ rechtliche Aspekte 		
	d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klassische Medien ▶ Webauftritt ▶ Social Media ▶ crossmediale Produktion 		
	e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwischenabnahme ▶ Rohschnittabnahme ▶ Projektanbahnung <ul style="list-style-type: none"> • redaktionell • inhaltlich • technisch • rechtlich 		
	f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Klassische Distribution ▶ Filemanagement ▶ Speichermedien ▶ Pflichtenheft ▶ Sendenormen ▶ technische Richtlinien 		
14 Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14)				
	a) beauftragte Themen recherchieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Inhaltsrecherche ▶ drei Phasen der Recherche ▶ methodisches Recherchieren ▶ Überprüfung mithilfe mehrerer verlässlicher Quellen 		12
	b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Storytelling ▶ Shot List ▶ Selbstorganisation ▶ Personalplanung ▶ Equipmentliste ▶ Produktionsplan 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	c) Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie Nachbearbeitungsphasen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ mobile Kamerasysteme ohne Regiesysteme ▶ Zusatzausrüstung ▶ Mobile Journalism ▶ Mobile Reporting ▶ Videojournalismus ▶ mobile NLE-Systeme 		
	d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwischenabnahme ▶ Rohschnittabnahme ▶ Projektabnahme <ul style="list-style-type: none"> • redaktionell • inhaltlich ▶ Änderung nach Absprache ▶ technische Projektabnahme und Anpassung ▶ Überprüfung und rechtliche Projektabnahme ▶ kaufmännische Projektabnahme 		
15 Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15)				
	a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Drehbuch ▶ Drehbuchauszüge ▶ Storyboard ▶ Floorplan ▶ szenische Auflösung 		
	b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Pre-Production-Meeting ▶ Koordinationsmeeting ▶ technische Vorbesichtigung ▶ Gesamtdisposition 		
	c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Herstellungsvorgang ▶ Kinofilm ▶ Werbefilm ▶ Fernsehfilm ▶ Social Media ▶ Online-Produktionen 		12
	d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwischenabnahme/Rohschnittabnahme ▶ redaktionelle Projektabnahme ▶ inhaltliche Abnahme ▶ Projektabnahme <ul style="list-style-type: none"> • technisch • rechtlich • kaufmännisch 		
16 Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16)				
	a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Social-Media-Kanäle ▶ medienneutrale Alternativen ▶ Zielgruppenanalyse ▶ Zielgruppendefinition ▶ Influencer Marketing ▶ Konsumverhalten ▶ Redaktionsplan ▶ Redaktionsprozess ▶ Kreativtechniken im Team 		
	b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Webvideo Untertitelung ▶ Teilgrafiken ▶ Vollgrafiken ▶ Animation ▶ Bildsprache ▶ inhaltunterstützende Tongestaltung 		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ formatgerechtes Texten ▶ zielgruppenorientierte Darstellung unter Berücksichtigung der Verbreitungswege 		
	c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Diversität für Social-Media-Kanäle ▶ thematische Relevanz ▶ zielgruppen- und plattformgerechte <ul style="list-style-type: none"> • Materialauswahl • Darstellung von Inhalten 		
	d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kompressionsparameter der Daten ▶ Content-Autorisierung 		
17	Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17)			
	a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktionsorganisation ▶ konzeptionelles Produzieren 		
	b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbesprechung ▶ Produktionsplan ▶ Gesamtdisposition ▶ Drehgenehmigungen/Rechte/Lizenzen ▶ Kalkulationsstadien ▶ kontinuierlicher Soll-Ist-Vergleich 		
	c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesamtdisposition ▶ Tagesdisposition ▶ Personalplanung ▶ Equipmentliste 		12
	d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Produktionskommunikation ▶ Production Meeting 		
	e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zwischenabnahme ▶ Rohschnittabnahme ▶ Projektabnahme <ul style="list-style-type: none"> • redaktionell • inhaltlich ▶ Änderung nach Absprache ▶ technische Projektabnahme und Anpassung ▶ Überprüfung und rechtliche Projektabnahme ▶ kaufmännische Projektabnahme 		
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)			
	a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datenmanagementsysteme ▶ Konfiguration ▶ Formatierung ▶ Datenredundanz ▶ Encodierung und Decodierung von Daten ▶ Backup ▶ Import/Export 		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	b) Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zugriffsrechte ▶ Ordner- und Dateistruktur ▶ Container ▶ Codec ▶ Metadaten 		
	c) Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Datenkonsistenz ▶ Proxyerstellung-Verwaltung ▶ Datenkonvertierung/-normierung 		
	d) Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Havarielösungen ▶ Kosten- und Zeiteffizienz 		
	e) bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technischer Support 		
	f) Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Firewall ▶ Verschlüsselung von Daten ▶ Übertragungsstabilität 		

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1 Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)				
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ §§ 10 und 11 des BBiG ▶ Aussagen des Ausbildungsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> • Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung • Beginn und Dauer der Ausbildung • Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte • Dauer der regelmäßigen, täglichen Arbeitszeit • Dauer der Probezeit • Zahlung und Höhe der Vergütung • Dauer des Urlaubes ▶ Kündigungsbedingungen ▶ allgemeine Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen 	während der gesamten Ausbildung	
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundlagen der Rechte und Pflichten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • BBiG/HwO • Ausbildungsordnung • Jugendarbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Arbeits- und Tarifrecht ▶ Berufsschulbesuch ▶ betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung ▶ betriebliche Weiterbildung ▶ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg ▶ Förderungsmöglichkeiten 		
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	Inhalte des Arbeitsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeitsbeschreibung ▶ Arbeitszeit ▶ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ▶ Probezeit ▶ Kündigung ▶ Vergütung ▶ Urlaub ▶ Datenschutz ▶ Arbeitsunfähigkeit ▶ Arbeitsschutz ▶ Arbeitssicherheit ▶ Nachweisgesetz⁷ 		
	e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich der Tarifverträge sowie deren Anwendung auf Auszubildende ▶ Vereinbarungen über <ul style="list-style-type: none"> • Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung • Urlaubsdauer, Urlaubsgeld • Freistellungen • Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung ▶ Zulagen 		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)			
	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Branchenzugehörigkeit ▶ Rechtsform ▶ Organisation, Angebotspalette ▶ Arbeitsabläufe ▶ Aufgabenteilung 	während der gesamten Ausbildung	
	b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betriebsstruktur 		
	c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften ▶ Wirtschaftsorganisationen ▶ Berufsverbände, Kammern ▶ Tarifgebundenheit 		
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ▶ Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung ▶ Betriebsvereinbarungen 		

⁷ Das Nachweisgesetz regelt, welche wesentlichen Vertragsbedingungen der Arbeitgeber schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hat.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)				
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ▶ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz • Arbeitszeitgesetz • Jugendarbeitsschutzgesetz • Gerätesicherheitsgesetz • Gefahrstoffverordnung • technische Richtlinien Gefahrstoffe • Arbeitssicherheitsgesetz ▶ ergonomische Grundsätze ▶ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen ▶ Lärm, Dämpfe, Stäube, Gefahrstoffe ▶ Gefahren- und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung ▶ Gewerbeaufsicht, betriebsärztliche Dienste, Arbeitssicherheitstechnischer Dienst und Berufsgenossenschaften 	während der gesamten Ausbildung	
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen ▶ gesundheitsgefährdende Stoffe ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln 		
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen ▶ gesundheitsgefährdende Stoffe ▶ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln 		
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz ▶ Verhaltensregeln im Brandfall ▶ Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe ▶ Wirkungsweise, Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ▶ Einsetzen von Handfeuerlöschern, Löschdecken 		
4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)				
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lärm ▶ Abluft 	während der gesamten Ausbildung	
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erfassung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen 		
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung 		
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ▶ Kennzeichnung, getrennte Lagerung 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
5 Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)				
	a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsbesprechung ▶ Anweisungen zur Gefahrenabwehr ▶ Konfliktgespräch ▶ Gruppengespräch ▶ Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben und Qualifikationsprofile der Projektteammitglieder ▶ Einzelgespräch ▶ Gesprächsmitschrift ▶ Ergebnisprotokoll 	6	
	b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachlichkeit ▶ Aufgabenbezogenheit ▶ Lösungsorientierung ▶ Situationsorientierung 		
	c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Akzeptanz unterschiedlicher Auffassungen ▶ Rücksichtnahme auf persönliche Einstellungen ▶ Koordinierung unterschiedlicher Gewerke, Alters- und Mitarbeitergruppen ▶ Verlässlichkeit ▶ Verbindlichkeit von Absprachen ▶ persönliche Ansprache ▶ Empathie und Wertschätzung 		
	d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Struktur ▶ Klarheit ▶ Aufgabenorientierung ▶ Vermittlung ▶ Schlichtung 		
	e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▶ branchenübliche Literatur und Fachzeitschriften ▶ Social-Media-Foren ▶ Fachbegriffe ▶ seriöse Internetadressen 		
	f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Soll-Ist-Projektverlauf ▶ Zeitvorgaben ▶ Personaleinsatz ▶ Disposition ▶ Zusammenarbeit ▶ Materialverbrauch ▶ Kosteneinschätzung 		
	g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbesichtigung ▶ Projektplanung und -durchführung ▶ Nachbesprechung 		
	h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ▶ aktuelle Facharbeitsergebnisse und Empfehlungen ▶ technische Entwicklung ▶ aktuelle Rechtsprechung, Vorschriften, Regelungen ▶ Selbststudium ▶ Seminare ▶ Symposien/Vorträge ▶ unterschiedliche Vermittlungsformen von Wissen <ul style="list-style-type: none"> ● Online-Kurse ● Blended Learning ● Präsenzkurse 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
6 Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)				
	a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Intention des Kunden/der Redaktion ▶ Herstellungsverfahren ▶ Produktionsplan ▶ Aufwandsvergleich, z. B. Zeit, Personal, Materialeinsatz 		10
	b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorbesichtigungsprotokoll ▶ Gesamtdisposition ▶ Tagesdisposition ▶ technische Vorbesprechung 		
	c) Produktionsabläufe im übertragenen Verantwortungsbereich steuern, Havariekonzepte entwickeln und bei Störungen Lösungen realisieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Funktionsebenen ▶ Havariestufen ▶ Redundanzen ▶ Hot Standby ▶ Cool Standby 		
	d) Ergebnis bewerten, Ablauf und Aufwand ermitteln und dokumentieren, Verbesserungsvorschläge erarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ technische Abnahme ▶ Abnahmestadien durch Kunden/Redaktion ▶ Produktionsdokumentation ▶ Tagesbericht ▶ Abrechnungsdaten ▶ Erfahrungswerte 		
7 Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)				
	a) Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich berücksichtigen und umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gesundheitsschutz ▶ Grundunterweisung ▶ Grundsätze der Prävention ▶ arbeitsmedizinische Vorsorge 	4	
	b) Gefährdungen von Publikum und an der Produktion Beteiligten durch Schutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich verhindern	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachkräfte ▶ Sachkundige ▶ T-0-P-System ▶ Risikoanalyse 		
	c) aus Produktionsanforderungen abgeleitete Maßnahmen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen im eigenen Verantwortungsbereich umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Ablauforganisation im Unternehmen ▶ Vorschriften für Veranstaltungs- und Produktionsstätten ▶ Produktionsmittel ▶ Sachmittel 		
	d) aus Produktionsanforderungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung ermitteln und nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ allgemeine Vorschriften des Arbeitsschutzes ▶ Einsatz von Schutzausrüstungen 		
	e) Regelungen, welcher Arbeitsbereich bei öffentlichen Veranstaltungen für den jeweiligen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist, einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Fachkräfte ▶ Verantwortung ▶ Qualifikationsmerkmale 		
	f) Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer und elektrischer Betriebsmittel und Anlagen einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestimmungen über die Nutzung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel ▶ Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes/ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
	g) Vorschriften für den Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen einhalten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Publikum ▶ Sicherheit 		
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)			
	a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte bb) Persönlichkeitsrechte cc) Datenschutz und Datensicherheit dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte ee) Jugendschutz ff) Arbeitszeitgesetz gg) Arbeitsschutz hh) Vertragsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Richtlinien und Grundsätze des eigenen Betriebs ▶ Medienstaatsvertrag 	4	
	b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ethische Standards für journalistische Arbeit ▶ Pressekodex 		
	c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Drehgenehmigungen ▶ straßenrechtliche Sondernutzung ▶ Aufstiegsgenehmigung ▶ Einverständniserklärungen ▶ Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen am Set 		
	d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anwendungsbereich/Ausnahmen ▶ Versammlungsstätte/-räume ▶ Szenenfläche/-bild ▶ Besucherplätze ▶ Treppen/Türen/Tore ▶ Abschränkungen/Schutzvorrichtungen/Umwehungen ▶ Sicherheitsbeleuchtung ▶ Rauchableitung ▶ Feuerlöscheinrichtungen/Brandmeldeanlagen ▶ Rettungswege/Flucht- und Rettungsplan ▶ Verantwortungsbereiche ▶ besondere Effekte 		

2.2 Wahlqualifikationen

Das neue Strukturmodell, das neben den für alle verbindlichen Inhalten auch Wahlqualifikationen vorsieht, reagiert auf die hohe Dynamik in der Medienbranche und ermöglicht es bereits während der Ausbildung, über die Grundqualifikationen hinaus auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten zu reagieren und fachliche Schwerpunkte zu setzen. Die Wahlqualifikationen (Abschnitt B und C des Ausbildungsrahmenplans) sollen somit die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Abschnitt A) mit betriebsspezifischen Tätigkeiten vertiefen, ergänzen und Zeit zur praxisnahen Vermittlung einräumen. Durch diese Kombination wird das allgemeine Berufsbild Mediengestalter/-in Bild und Ton einerseits individuell erweitert und andererseits in der Komplexität der Ausbildungsinhalte reduziert.

Es gibt insgesamt zwei Auswahllisten, aus denen je eine Wahlqualifikation zu wählen ist. Die Auswahl ist bereits im Ausbildungsvertrag anzugeben, kann aber mit Einverständnis beider Vertragspartner – Ausbildungsbetrieb und Auszubildende – sowie in Absprache mit den zuständigen Stellen während der Ausbildungszeit geändert werden und ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung verbindlich.

Die beiden Auswahllisten unterscheiden sich im Wesentlichen durch die Dauer der Vermittlung sowie die fachliche Tiefe. Die Ausbildung in den Wahlqualifikationen findet ausschließlich im Ausbildungsbetrieb statt. Es ist daher notwendig, Wahlqualifikationen auszuwählen, die auch im eigenen Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können. Für die Vermittlung einer Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt B sind 20 Wochen vorgesehen, für eine Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt C stehen zwölf Wochen zur Verfügung.

Die Wahlqualifikationen sind so aufgeteilt, dass die Berufsbildpositionen der Auswahlliste Abschnitt C die Grundthemen der Auswahlliste Abschnitt B vertiefen oder aber auch ergänzen können. Auch wenn es in den Kombinationsmöglichkeiten keine Einschränkungen gibt, sollten die perspektivisch angestrebte berufliche Tätigkeit und das persönliche Interesse für einzelne Aufgabenbereiche oder Tätigkeitsfelder berücksichtigt werden.

Auswahlliste Abschnitt B
(eine Wahlqualifikation à 20 Wochen)

1. Kameraproduktionen
2. Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen
3. Postproduktion
4. Ton

Auswahlliste Abschnitt C
(eine Wahlqualifikation à 12 Wochen)

1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen
2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen
3. Regie-Serversysteme einsetzen
4. Bildmischungen durchführen
5. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen
6. Montageformen anwenden
7. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen
8. visuelle Effekte herstellen und gestalten
9. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen
10. Sounddesign durchführen
11. Musikproduktionen durchführen
12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen
13. redaktionell arbeiten
14. eigenständig Beiträge herstellen
15. fiktionale Formate produzieren und gestalten
16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln
17. Produktionen organisieren und koordinieren
18. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen

Abbildung 11: Wahlqualifikationen in Abschnitt B und Abschnitt C (Quelle: Thomas Bengsch)

Empfohlene Kombinationsmöglichkeiten der Wahlqualifikationen

Wahlqualifikationen aus Auswahlliste B	Kamera- produktionen	Studio-, Außenüber- tragungs- und Bühnen- produktionen	Postproduktion	Ton
Wahlqualifikationen aus Auswahlliste C				
Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen	✓	✓	✓	✓
Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen	✓	✓		
Regie-Serversysteme einsetzen		✓	✓	✓
Bildmischungen durchführen		✓	✓	
Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen	✓	✓		✓
Montageformen anwenden			✓	
Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen	✓		✓	
Visuelle Effekte herstellen und gestalten	✓		✓	
Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen				✓
Sounddesign durchführen			✓	✓
Musikproduktionen durchführen				✓
Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen		✓		✓
Redaktionell arbeiten	✓	✓	✓	✓
Eigenständig Beiträge herstellen	✓		✓	✓
Fiktionale Formate produzieren und gestalten	✓		✓	✓
Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln	✓		✓	✓
Produktionen organisieren und koordinieren	✓	✓	✓	✓
Produktbezogenes Datenmanagement unterstützen	✓	✓	✓	✓

Tabelle 1: Vorschläge für Kombinationsmöglichkeiten bei den Wahlqualifikationen (Quelle: Jan Urbach)

2.3 Zeitliche Struktur der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre, also 36 Monate. In den ersten 18 Monaten werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Gegenstand der Zwischenprüfung sind. In den weiteren 18 Monaten werden die Inhalte vermittelt, die für die Abschlussprüfung relevant sind. Im Gegensatz zur gestreckten Prüfung werden bei der Abschlussprüfung alle Inhalte der gesamten Ausbildungszeit zugrunde gelegt.

Die Zwischenprüfung wird nach dem 18. Ausbildungsmonat und vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt. Die Abschlussprüfung findet am Ende der Berufsausbildung statt.

Die Termine für die schriftlichen Prüfungen sind auf der Website der PAL [www.ihk-pal.de] einsehbar. Für die praktischen Prüfungen werden die Termine von der zuständigen Stelle festgelegt.

1. Ausbildungsjahr		2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	5. Halbjahr	6. Halbjahr
01.–18. Monat			19.–36. Monat		
			Zwischenprüfung		Abschlussprüfung

Tabelle 2: Zeitliche Struktur der Ausbildung (Quelle: Thomas Bengsch)

Für die jeweiligen Ausbildungsinhalte (zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) werden zeitliche Richtwerte in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Die Ausbildungsinhalte, die für Teil 1 der Abschlussprüfung relevant sind, werden dem Zeitraum 1. bis 18. Monat und die Ausbildungsinhalte für Teil 2 der Abschlussprüfung werden dem Zeitraum 19. bis 36. Monat zugeordnet. Die zeitlichen Richtwerte spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Inhaltsabschnitts wider.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt pro Ausbildungsjahr 52 Wochen. Im Ausbildungsrahmenplan sind jedoch Bruttozeiten angegeben. Diese müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten, also Nettozeiten, umgerechnet werden. Die folgende Modellrechnung veranschaulicht dies:

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage ⁸	-114 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	-60 Tage
abzüglich Urlaub ⁹	-30 Tage
Nettozeit Betrieb	= 161 Tage

Die betriebliche Nettoausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung rund 160 Tage im Jahr. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Betrieb zur Verfügung stehen. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit.

8, 9 vgl. hierzu die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen	20	4
2	Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen	10	10
3	Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten	18	10
4	Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten	16	6
5	Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen		6
Wochen insgesamt: 100		64	36

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

„Auswahlliste 1“, hier ist eine Wahlqualifikation zu wählen

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Kameraproduktionen		20
2	Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen		20
3	Postproduktion		20
4	Ton		20
Wochen für die gewählte Wahlqualifikation insgesamt			20



Abbildung 12: Gruppengespräch (Quelle: Deutschlandradio/Bengsch)

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

„Auswahlliste 2“, hier ist eine Wahlqualifikation zu wählen

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen		12
2	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen		12
3	Regie-Serversysteme einsetzen		12
4	Bildmischungen durchführen		12
5	Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen		12
6	Montageformen anwenden		12
7	Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen		12
8	Visuelle Effekte herstellen und gestalten		12
9	Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen		12
10	Sounddesign durchführen		12
11	Musikproduktionen durchführen		12
12	Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen		12
13	Redaktionell arbeiten		12
14	Eigenständig Beiträge herstellen		12
15	Fiktionale Formate produzieren und gestalten		12
16	Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln		12
17	Produktionen organisieren und koordinieren		12
18	Produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen		12
Wochen für die gewählte Wahlqualifikation insgesamt			12

Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Kommunizieren und Kooperation fördern	6	
6	Projekte planen, durchführen und abschließen		10
7	Gefährdungen bei Produktionen vermeiden	4	
8	Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten	4	

Erläuterungen zu Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Die integrativ zu vermittelnden Inhalte der Berufsbildpositionen (BBP) 1 bis 8 des Abschnitts D des Ausbildungsrahmenplans sollen nicht separat vermittelt werden, sondern situativ und im Kontext der Ausbildungsinhalte der wahlqualifikationsübergreifenden BBP (Abschnitt A) und der Wahlqualifikationen (Abschnitte B und C). Die ersten vier integrativen Berufsbildpositionen sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz.

Diese BBP sind vom Ordnungsgeber und den Sozialpartnern vorgegeben.

Die Berufsbildpositionen 5 bis 8 wurden von den Sachverständigen speziell für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/-in Bild und Ton entwickelt. In Berufsbildposition 5 „Kommunizieren und Kooperation fördern“ ist ein Leitbild des Verhaltens und Könnens eines Mediengestalters/einer Mediengestalterin Bild und Ton beschrieben, welches der Vorstellung von kommunikativen, toleranten, sachlich orientierten, den Kollegen und Kolleginnen zugewandten, aktiven und selbstbewussten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entspricht. Dies ist in Anbetracht der häufig international und multikulturell zusammengesetzten Teams, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, Teil der beruflichen Anforderungen, ebenso wie bei den immer häufiger werden Einsätzen auch im Ausland. Ein solches Verhalten kann nicht einfach vorausgesetzt werden, es muss während der gesamten Ausbildung durch Handeln im Betrieb und der Berufsschule geübt und vermittelt werden.

Ebenso verhält es sich mit Berufsbildposition 6 „Projekte planen, durchführen und abschließen“: Anders als in der Verordnung von 2006 sind nicht erst im dritten Ausbildungsjahr 26 Wochen zum Erlernen der Zusammenarbeit im Produktions- und Redaktionsteam vorgesehen. Kommunikation und Kooperation sowie Projektorganisation sollen von Anfang bis Ende der Ausbildung im Betrieb und der Berufsschule integrativer Bestandteil der Theorie und der Praxis sein. Dies gilt gleichermaßen für Berufsbildposition 7 „Gefährdungen bei Produktionen vermeiden“.

Berufsbildposition 8 „Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten“ konkretisiert die bisherigen Inhalte der Medienwirtschaft. Da das rechtliche Umfeld beim Handeln im Bereich des Rundfunks und der Medien immer komplexer und bedeutungsvoller wird, wurde der Fokus darauf gelenkt. Umfassendere kaufmännische und betriebswirtschaftliche Themen werden eher im Bereich der beruflichen Fortbildung, z. B. als Meister/-in Medienproduktion Bild und Ton, vermittelt.

Die Wochenstundenangaben wie auch die Vorgabe des Zeitpunkts der Vermittlung der Inhalte der Berufsbildpositionen 5 bis 8 dienen als Orientierung, in welchem Rahmen die Inhalte ausgebildet werden sollten.

Mit Blick auf die Entwicklung der Arbeitswelt im Medienbereich wurde im Ausbildungsrahmenplan festgeschrieben, dass die allgemein vorhandenen englischen Sprachkenntnisse als medienspezifische Fach- und Arbeitssprache vertieft werden müssen.

2.4 Betrieblicher Ausbildungsplan

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt der Betrieb für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan, der mit der Verordnung ausgehändigt und erläutert wird. Er ist Anlage zum Ausbildungsvertrag und wird zu Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Stelle hinterlegt.

Wie der betriebliche Ausbildungsplan auszusehen hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er sollte pädagogisch sinnvoll aufgebaut sein und den geplanten Verlauf der Ausbildung sachlich und zeitlich belegen. Zu berücksichtigen ist u. a. auch, welche Abteilungen für welche Lernziele verantwortlich sind, wann und wie lange die Auszubildenden an welcher Stelle bleiben.

Der betriebliche Ausbildungsplan sollte nach folgenden Schritten erstellt werden:

- ▶ Bilden von betrieblichen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Zuordnen der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu diesen Ausbildungsabschnitten,
- ▶ Festlegen der Ausbildungsorte und der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen,
- ▶ Festlegen der Reihenfolge der Ausbildungsorte und der tatsächlichen betrieblichen Ausbildungszeit,
- ▶ falls erforderlich, Berücksichtigung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und Abstimmung mit Verbundpartnern.

Weiterhin sind bei der Aufstellung des betrieblichen Ausbildungsplans zu berücksichtigen:

- ▶ persönliche Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- ▶ Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- ▶ Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterrichtstage, Planung und Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, Erarbeiten von methodischen Hinweisen zur Durchführung der Ausbildung).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte

Listen mit betrieblichen Arbeitsaufgaben erstellt werden, die zur Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsordnung geeignet sind. Hierzu sind in den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan konkrete Anhaltspunkte zu finden [[▲ Kapitel 2.1.2](#)].



Muster betrieblicher Ausbildungsplan

2.5 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar und ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Form des Ausbildungsnachweises wird im Ausbildungsvertrag festgehalten.

Nach der Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen.



Die Vorlage eines vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes/§ 36 Absatz 1 Nummer 2 der Handwerksordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschluss-/Gesellenprüfung.

Ausbilder/-innen sollen die Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten. Sie müssen den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz zu führen. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausbilder/-innen den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Eine Bewertung der Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder/-innen, Berufsschullehrer/-innen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter/-innen der Auszubildenden – nachweisen. Die Ausbildungsnachweise sollten den Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan deutlich erkennen lassen.

Grundsätzlich ist der Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt wurden. Er kann bei eventuellen Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Empfehlung Nr. 156 des Hauptausschusses des BIBB. [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA156.pdf>]



Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen HK Hamburg



Beispiel HK Hamburg



Beispiel IHK Hannover

2.6 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung

2.6.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung

Als Grundlage für die Konzeption von handlungsorientierten Ausbildungsaufgaben bietet sich das Modell der vollständigen Handlung an. Es kommt ursprünglich aus der Arbeitswissenschaft und ist von dort als Lernkonzept in die betriebliche Ausbildung übertragen worden. Nach diesem Modell konstruierte Lern- und Arbeitsaufgaben fördern bei den Auszubildenden die Fähigkeit, selbstständig, selbstkritisch und eigenverantwortlich die im Betrieb anfallenden Arbeitsaufträge zu erledigen.

Bei der Gestaltung handlungsorientierter Ausbildungsaufgaben sind folgende didaktische Überlegungen und Prinzipien zu berücksichtigen:

- ▶ vom Leichten zum Schweren,
- ▶ vom Einfachen zum Zusammengesetzten,
- ▶ vom Nahen zum Entfernten,
- ▶ vom Allgemeinen zum Speziellen,
- ▶ vom Konkreten zum Abstrakten.

Didaktische Prinzipien, deren Anwendung die Erfolgssicherung wesentlich fördern, sind u. a.:

▶ Prinzip der **Fasslichkeit des Lernstoffs**

Der Lernstoff sollte für die Auszubildenden verständlich präsentiert werden. Zu berücksichtigen sind z. B. Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Lernschwierigkeiten der Auszubildenden, um die Motivation zu erhalten.

▶ Prinzip der **Anschauung**

Durch die Vermittlung konkreter Vorstellungen prägt sich der Lernstoff besser ein:

Anschauung = Fundament der Erkenntnis (Pestalozzi).

▶ Prinzip der **Praxisnähe**

Theoretische und abstrakte Inhalte sollten immer einen Praxisbezug haben, um verständlich und einprägsam zu sein.

▶ Prinzip der **selbstständigen Arbeit**

Ziel der Ausbildung sind selbstständig arbeitende, verantwortungsbewusste, kritisch und zielstrebig handelnde Mitarbeiter/-innen. Dies kann nur durch entsprechende Ausbildungsmethoden erreicht werden.

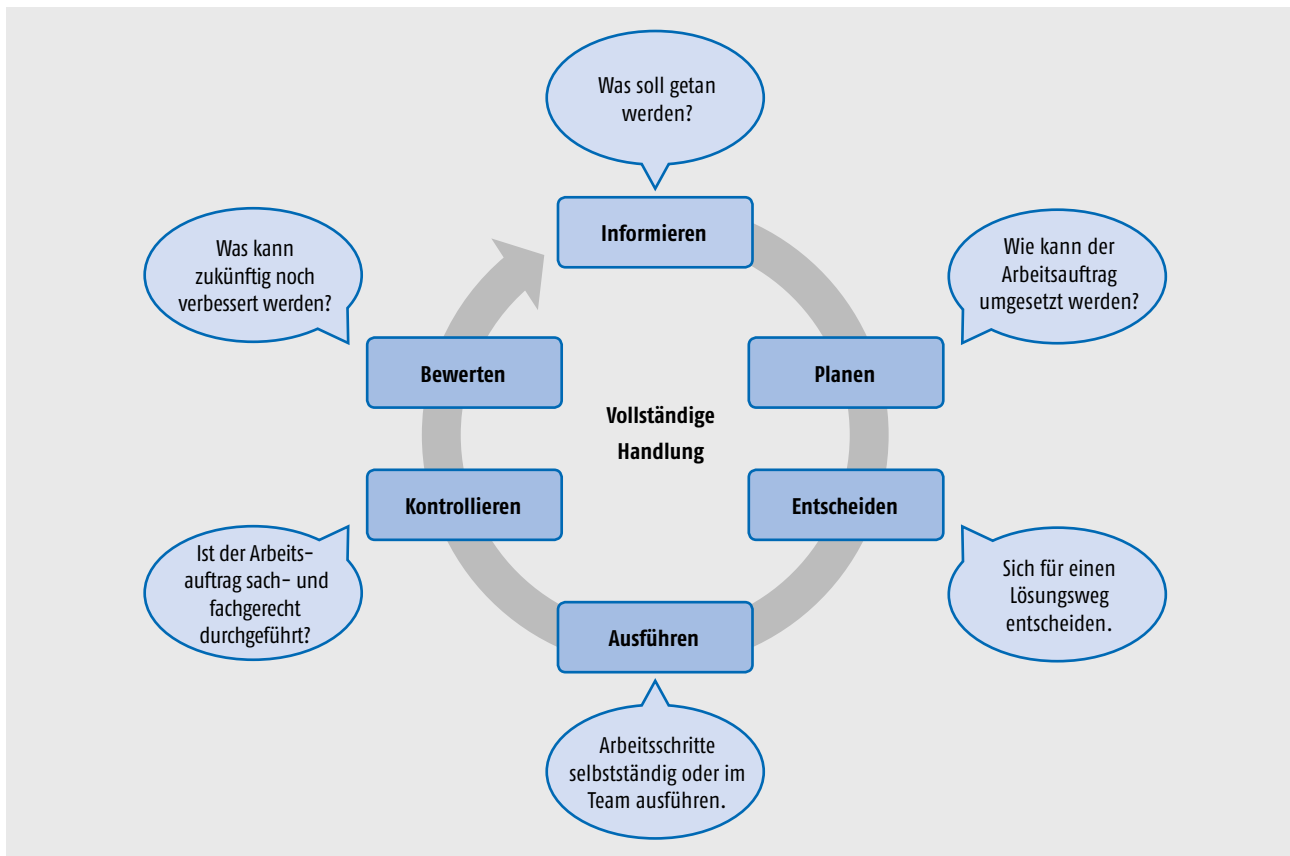


Abbildung 13: Modell der vollständigen Handlung – foraus.de [https://www.foraus.de/de/foraus_109495.php]

Das **Modell der vollständigen Handlung** besteht aus sechs Schritten, die aufeinander aufbauen und die eine stetige Rückkopplung ermöglichen.

Informieren: Die Auszubildenden erhalten eine Lern- bzw. Arbeitsaufgabe. Um die Aufgabe zu lösen, müssen sie sich selbstständig die notwendigen Informationen beschaffen.

Planen: Die Auszubildenden erstellen einen Arbeitsablauf für die Durchführung der gestellten Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Entscheiden: Auf der Grundlage der Planung wird i. d. R. mit dem Ausbilder bzw. der Ausbilderin ein Fachgespräch geführt, in dem der Arbeitsablauf geprüft und entschieden wird, wie die Aufgabe umzusetzen ist.

Ausführen: Die Auszubildenden führen die in der Arbeitsplanung erarbeiteten Schritte selbstständig aus.

Kontrollieren: Die Auszubildenden überprüfen selbstkritisch die Erledigung der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe (Soll-Ist-Vergleich).

Bewerten: Die Auszubildenden reflektieren den Lösungsweg und das Ergebnis der Lern- bzw. Arbeitsaufgabe.

Je nach Wissensstand der Auszubildenden erfolgt bei den einzelnen Schritten eine Unterstützung durch die Ausbilder/-innen. Die Lern- bzw. Arbeitsaufgaben können auch so konzipiert sein, dass sie von mehreren Auszubildenden

erledigt werden können. Das fördert den Teamgeist und die betriebliche Zusammenarbeit.

2.6.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden

Mit der Vermittlung der Inhalte des neuen Ausbildungsberufs werden Ausbilder/-innen didaktisch und methodisch immer wieder vor neue Aufgaben gestellt. Sie nehmen verstärkt die Rolle einer beratenden Person ein, um die Auszubildenden dazu zu befähigen, im Laufe der Ausbildung immer mehr Verantwortung zu übernehmen und selbstständiger zu lernen und zu handeln. Dazu sind aktive, situationsbezogene Ausbildungsmethoden (Lehr- und Lernmethoden) erforderlich, die Wissen nicht einfach mit dem Ziel einer „Eins-zu-eins-Reproduktion“ vermitteln, sondern eine selbstgesteuerte Aneignung ermöglichen. Ausbildungsmethoden sind das Werkzeug von Ausbildern und Ausbilderinnen. Sie versetzen die Auszubildenden in die Lage, Aufgaben im betrieblichen Alltag selbstständig zu erfassen, eigenständig zu erledigen und zu kontrollieren sowie ihr Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren. Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nur durch Handeln in und an berufstypischen Aufgaben erwerben.

Für die Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit sind Methoden gefragt, die folgende Grundsätze besonders beachten:

- ▶ **Lernen für Handeln:** Es wird für das berufliche Handeln gelernt, das bedeutet Lernen an berufstypischen Aufgabenstellungen und Aufträgen.
- ▶ **Lernen durch Handeln:** Ausgangspunkt für ein aktives Lernen ist das eigene Handeln, es müssen also eigene Handlungen ermöglicht werden, mindestens muss aber eine Handlung gedanklich nachvollzogen werden können.
- ▶ **Erfahrungen ermöglichen:** Handlungen müssen die Erfahrungen der Auszubildenden einbeziehen sowie eigene Erfahrungen ermöglichen und damit die Reflexion des eigenen Handelns fördern.
- ▶ **Ganzheitliches nachhaltiges Handeln:** Handlungen sollen ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen und damit der berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozesse ermöglichen, dabei sind ökonomische, rechtliche, ökologische und soziale Aspekte einzubeziehen.
- ▶ **Handeln im Team:** Beruflich gehandelt wird insbesondere in Arbeitsgruppen, Teams oder Projektgruppen. Handlungen sind daher in soziale Prozesse eingebettet, z. B. in Form von Interessengegensätzen oder handfesten Konflikten. Um soziale Kompetenzen entwickeln zu können, sollten Auszubildende in solche Gruppen aktiv eingebunden werden.
- ▶ **Vollständige Handlungen:** Handlungen müssen durch den Auszubildenden weitgehend selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.

Es existiert ein großer Methodenpool von klassischen und handlungsorientierten Methoden sowie von Mischformen, die für Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten einsetzbar sind. Im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Ausbildungsmethoden sollten die Ausbilder/-innen sich folgende Fragen beantworten:

- ▶ Welchem Ablauf folgt die Ausbildungsmethode und für welche Art der Vermittlung ist sie geeignet (z. B. Gruppe – Teamarbeit, Einzelarbeit)?
- ▶ Welche konkreten Ausbildungsinhalte des Berufs können mit der gewählten Ausbildungsmethode erarbeitet werden?
- ▶ Welche Aufgaben übernehmen Auszubildende, welche Auszubildende?
- ▶ Welche Vor- und Nachteile hat die jeweilige Ausbildungsmethode?

Im Folgenden wird eine Auswahl an Ausbildungsmethoden, die sich für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten im Betrieb eignen, vorgestellt:

Digitale Medien

„Ob Computer, Smartphone, Tablet oder Virtual-Reality-Brille – die Einsatzmöglichkeiten für digitale Medien in der beruflichen Bildung sind vielfältig. Doch nicht nur Lernen mit digitalen Medien ist wichtig, genauso entscheidend ist, die Medien selbst als Gegenstand des Lernens zu verstehen, um verantwortungsvoll mit ihnen umgehen zu können. In diesem Zusammenhang ist eine umfassende Medienkompetenz Grundvoraus-

setzung für Lehrpersonal und auch für die Lernenden selbst.“ (Quelle: BMBF-Flyer „Lernen und Beruf digital verbinden“ [https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Lernen_und_Beruf_digital_verbinden.pdf])

Digitale Medien sind in diesem skizzierten Rahmen explizit als Teil eines umfangreichen Bildungs- und Managementkonzeptes zu verstehen. Auszubildende, Bildungspersonal und ausgebildete Fachkräfte können heute mobil miteinander interagieren, elektronische Portfolios sind in der Lage, Ausbildungsverläufe, berufliche Karrierewege und Kompetenzentwicklungen kontinuierlich zu dokumentieren. Über gemeinsam gewährte Zugriffsrechte auf ihre elektronischen Berichtshefte zum Beispiel können Auszubildende mit dem betrieblichen und berufsschulischen Bildungspersonal gemeinsam den Ausbildungsverlauf planen, begleiten, steuern und gezielt individuelle betriebliche Karrierewege fördern. Erfahrungswissen kann in Echtzeit ausgetauscht und dokumentiert werden.

Gruppen-Experten-Rallye

Bei dieser Methode agieren die Auszubildenden/Lernenden gleichzeitig auch als Auszubildende/Lehrende. Es werden Stamm- und Expertengruppen gebildet, wobei die Lernenden sich erst eigenverantwortlich und selbstständig in Gruppenarbeit exemplarisch Wissen über einen Teil des zu bearbeitenden Themas erarbeiten, welches sie dann in einer nächsten Phase ihren Mitlernenden in den Stammgruppen vermitteln. Alle erarbeiten sich so ein gemeinsames Wissen, zu dem jede/-r einen Beitrag leistet, sodass eine positive gegenseitige Abhängigkeit (Interdependenz) entsteht, wobei alle Beiträge wichtig sind. Wesentlich an der Methode ist es, dass jede/-r Lernende aktiv (d. h. in einer Phase auch zum Lehrer/zur Lehrerin) wird. Ein Test schließt als Kontrolle das Verfahren ab und überprüft die Wirksamkeit. Die Methode wird auch Gruppenpuzzle genannt.

Juniorfirma

Eine Juniorfirma ist eine zeitlich begrenzte, reale Abteilung innerhalb eines Unternehmens und hat den Vorteil, dass sie das wirkliche Betriebsgeschehen nicht belastet. Die Auszubildenden führen die Juniorfirma selbstständig und in eigener Verantwortung mit umfassenden Aufgabenstellungen, wie sie auch im wirklichen Unternehmen zu beobachten sind. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zu anderen Ausbildungsmethoden ist, dass die Juniorfirma auf Gewinn angelegt ist und ggf. die Ausbildungskosten senkt.

Ausbilder/-innen treten im Rahmen der Juniorfirma üblicherweise in einer zurückhaltenden Moderatorenrolle auf. Alle Tätigkeiten wie Planen, Informieren, Entscheiden, Ausführen, Kontrollieren und Auswerten sollten möglichst auf die Auszubildenden übertragen werden.

Die Juniorfirma stellt eine „Learning by Doing“-Methode dar. Sie fördert unter anderem fachliche Qualifikationen, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit, Teamgeist und soziale Kompetenz der Auszubildenden.

Lerninseln

Lerninseln sind kleine Ausbildungswerkstätten innerhalb eines Unternehmens, in denen die Auszubildenden während der Arbeit qualifiziert werden. Unter der Anleitung der Ausbilder/-innen werden Arbeitsaufgaben, die auch im normalen Arbeitsprozess behandelt werden, in Gruppenarbeit selbstständig bearbeitet. Allerdings ist in der Lerninsel mehr Zeit vorhanden, um die betrieblichen Arbeiten pädagogisch aufbereitet und strukturiert durchzuführen. Das Lernen begleitet die Arbeit, sodass berufliches Arbeiten und Lernen in einer Wechselbeziehung stehen. Lerninseln sollen die Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden fördern. Sie stellen eine Lernform in der betrieblichen Wirklichkeit dar, worin Auszubildende und langjährig tätige Mitarbeiter/-innen gemeinsam lernen und arbeiten. Ihre Zusammenarbeit ist durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess gekennzeichnet, da dem Lerninseltteam sehr daran gelegen ist, die Arbeits- und Lernprozesse innerhalb des Unternehmens ständig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Lerninseln eignen sich sehr gut, um handlungs- und prozessorientiert auszubilden.

Leittexte

Bei der Leittextmethode werden komplexe Ausbildungsinhalte textgestützt und -gesteuert bearbeitet. Dabei wird oft das Modell der vollständigen Handlung zugrunde gelegt.

Die Lernenden arbeiten sich selbstständig in Kleingruppen von drei bis fünf Personen in eine Aufgabe oder ein Problem ein. Dazu erhalten sie Unterlagen mit Leitfragen und Leittexten und/oder Quellenhinweisen, die sich mit der Thematik befassen, wobei die Leitfragen als Orientierungshilfe beim Bearbeiten der Leittexte dienen. Anschließend erfolgt die praktische oder theoretische Umsetzung.

Diese Methode ist für die Lehrenden bei der Ersterstellung mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden, da vor Beginn die Informationen lernergerecht, d. h. dem Kenntnisstand der Lernenden entsprechend, aufgearbeitet werden müssen. Von den Lernenden verlangt die Methode einen hohen Grad an Eigeninitiative und Selbstständigkeit und trainiert neben der Fach- und Methodenkompetenz auch die Sozialkompetenz.

Projektarbeit

Projektarbeit ist das selbstständige Bearbeiten einer Aufgabe oder eines Problems durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Projektarbeit ist eine Methode demokratischen und hand-

lungsorientierten Lernens, bei der sich Lernende zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein.

Ein Team von Auszubildenden bearbeitet eine berufstypische Aufgabenstellung, z. B. die Entwicklung eines Produktes, die Organisation einer Veranstaltung oder die Verbesserung einer Dienstleistung. Gemäß der Aufgabenstellung ist ein Produkt zu entwickeln und alle für die Realisierung nötigen Arbeitsschritte sind selbstständig zu planen, auszuführen und zu dokumentieren.

Ausbilder/-innen führen in ihrer Rolle als Moderatoren und Moderatorinnen in das Projekt ein, organisieren den Prozess und bewerten das Ergebnis mit den Auszubildenden. Neben fachbezogenem Wissen eignen sich die Auszubildenden Schlüsselqualifikationen an. Sie lernen komplexe Aufgaben und Situationen kennen, entwickeln die Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstreflexion und erwerben methodische und soziale Kompetenzen während der unterschiedlichen Projektphasen. Die Projektmethode bietet mehr Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, setzt aber auch mehr Vorkenntnisse der Auszubildenden voraus.

Rollenspiele

Stehen soziale Interaktionen, z. B. Kundenberatung, Reklamationsbearbeitung, Verkaufsgespräch oder Konfliktgespräch, im Vordergrund des Lernprozesses, sind Rollenspiele eine probate Ausbildungsmethode. Ausbildungssituationen werden simuliert und können von den Auszubildenden „eingeübt“ werden. Hierbei können insbesondere die Wahrnehmung, Empathie, Flexibilität, Offenheit, Kooperations-, Kommunikations- und Problemlösefähigkeit entwickelt werden. Außerdem werden durch Rollenspiele vor allem Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeiten geschult. Die Ausbilder/-innen übernehmen i. d. R. die Rolle der Moderatoren und Moderatorinnen und weisen in das Rollenspiel ein.

Vier-Stufen-Methode der Arbeitsunterweisung

Diese nach wie vor häufig angewandte Methode basiert auf dem Prinzip des Vormachens, Nachmachens, Einübens und der Reflexion/Feedback unter Anleitung der Ausbilder/-innen. Mit ihr lassen sich psychomotorische Lernziele vor allem im Bereich der Grundfertigkeiten erarbeiten.

Weitere Informationen:

- Methodenpool Uni Köln [<http://methodenpool.uni-koeln.de>]
- Forum für AusbilderInnen [<https://www.foraus.de>]
- BMBF-Förderprogramm [<https://www.qualifizierungdigital.de>]
- BMBF-Broschüre Digitale Medien in der beruflichen Bildung [<https://www.bmbf.de/de/digitale-medien-in-der-bildung-1380.html>]

2.6.3 Checklisten

Planung der Ausbildung
<p>Anerkennung als Ausbildungsbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle (Kammer) als Ausbildungsbetrieb anerkannt?
<p>Rechtliche Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d. h., ist die persönliche und fachliche Eignung nach §§ 28 bis 30 BBiG gegeben?
<p>Ausbildereignung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hat die ausbildende Person oder ein von ihr bestimmter Ausbilder bzw. eine von ihr bestimmte Ausbilderin die erforderliche Ausbildungseignung erworben?
<p>Ausbildungsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?
<p>Ausbilder und Ausbilderinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sind neben den verantwortlichen Ausbildern und Ausbilderinnen ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten und -bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden? ▶ Ist der zuständigen Stelle eine für die Ausbildung verantwortliche Person genannt worden?
<p>Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte und -bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?
<p>Werbung um Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Interessierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren (z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder geeignete Websites oder Social-Media-Plattformen schalten, Betrieb auf Berufsorientierungsmessen präsentieren, Betriebspraktika anbieten)?
<p>Berufsorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gibt es im Betrieb die Möglichkeit, ein Schülerpraktikum anzubieten und zu betreuen? ▶ Welche Schulen würden sich als Kooperationspartner eignen?
<p>Auswahlverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?
<p>Klare Kommunikation mit Bewerbern und Bewerberinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Eingangsbestätigung nach Eingang der Bewerbungen versenden?
<p>Vorstellungsgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wurde festgelegt, wer die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen führt und wer über die Einstellung (mit-)entscheidet?
<p>Gesundheitsuntersuchung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist die gesundheitliche und körperliche Eignung der Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (Jugendarbeitsschutzgesetz)?
<p>Sozialversicherungs- und Steuerunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor (ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis)?
<p>Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und von der ausbildenden Person und den Auszubildenden (ggf. gesetzl. Vertreter/-in) unterschrieben? ▶ Ist ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? ▶ Ist den Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle (Kammer) der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?
<p>Berufsschule</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sind die Auszubildenden bei der Berufsschule angemeldet worden?
<p>Ausbildungsunterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb zur Verfügung?

Die ersten Tage der Ausbildung

Planung

- ▶ Sind die ersten Tage strukturiert und geplant?

Zuständige Mitarbeiter/-innen

- ▶ Sind alle zuständigen Mitarbeiter/-innen informiert, dass neue Auszubildende in den Betrieb kommen?

Aktionen, Räumlichkeiten

- ▶ Welche Aktionen sind geplant?
Beispiele: Vorstellung des Betriebs, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen.
- ▶ Kennenlernen der Sozialräume.

Rechte und Pflichten

- ▶ Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder/-innen und Betrieb aus dem Ausbildungsvertrag?

Unterlagen

- ▶ Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?

Anwesenheit/Abwesenheit

- ▶ Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?
- ▶ Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?

Probezeit

- ▶ Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?

Finanzielle Leistungen

- ▶ Wurden die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?

Arbeitssicherheit

- ▶ Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?
- ▶ Wurde die Arbeitskleidung bzw. Schutzkleidung übergeben?
- ▶ Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?

Arbeitsmittel

- ▶ Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?

Arbeitszeit

- ▶ Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?

Betrieblicher Ausbildungsplan

- ▶ Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?

Ausbildungsnachweis

- ▶ Wie sind die schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?
- ▶ Wurde die Bedeutung der Ausbildungsnachweise für die Prüfungszulassung erläutert?

Berufsschule

- ▶ Welche Berufsschule ist zuständig?
- ▶ Wo liegt sie, und wie kommt man dorthin?

Prüfungen

- ▶ Wurde die Prüfungsform erklärt und auf die Prüfungszeitpunkte hingewiesen?

Pflichten des Ausbildungsbetriebes bzw. des Ausbilders oder der Ausbilderin

Vermittlung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

- ▶ Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten.

Wer bildet aus?

- ▶ Selbst ausbilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in ausdrücklich damit beauftragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

Abschluss Ausbildungsvertrag

- ▶ Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit den Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (Kammer).

Freistellen der Auszubildenden

- ▶ Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie für Prüfungen.

Ausbildungsvergütung

- ▶ Zahlen einer Ausbildungsvergütung, Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Ausbildungsplan

- ▶ Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungsplänen.

Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel

- ▶ Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte.
- ▶ Kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, auch zur Ablegung der Prüfungen.

Ausbildungsnachweis

- ▶ Form des Ausbildungsnachweises (schriftlich oder elektronisch) im Ausbildungsvertrag festlegen.
- ▶ Vordrucke für schriftliche Ausbildungsnachweise bzw. Downloadlink den Auszubildenden zur Verfügung stellen.
- ▶ Die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig kontrollieren.
- ▶ Den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.

Übertragung von Tätigkeiten

- ▶ Ausschließliche Übertragung von Tätigkeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Charakterliche Förderung

- ▶ Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.

Zeugnis

- ▶ Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung.

Pflichten der Auszubildenden

Sorgfalt

- ▶ Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben.

Aneignung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten

- ▶ Aktives Aneignen aller Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Weisungen

- ▶ Weisungen folgen, die den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildern bzw. Ausbilderinnen oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit diese Personen als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

Anwesenheit

- ▶ Anwesenheitspflicht.
- ▶ Nachweispflicht bei Abwesenheit.

Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- ▶ Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Betriebliche Ordnung

- ▶ Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung aller Arbeitsmittel und Einrichtungen.

Geschäftsgeheimnisse

- ▶ Über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren.

Ausbildungsnachweis

- ▶ Führung und regelmäßige Vorlage der schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweise.

Prüfungen

- ▶ Ablegen aller Prüfungsteile.

2.7 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Der 2012 ins Leben gerufene Rat für Nachhaltige Entwicklung definiert sie folgendermaßen: „*Nachhaltige Entwicklung heißt, Umweltgesichtspunkte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Zukunftsfähig wirtschaften bedeutet also: Wir müssen unseren Kindern und Enkelkindern ein intaktes ökologisches, soziales und ökonomisches Gefüge hinterlassen. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.*“

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Gemeint ist eine Bildung, die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigt: Wie beeinflussen meine Entscheidungen Menschen nachfolgender Generationen oder in anderen Erdteilen? Welche Auswirkungen hat es beispielsweise, wie ich konsumiere, welche Fortbewegungsmittel ich nutze oder welche und wie viel Energie ich verbrauche? Welche globalen Mechanismen führen zu Konflikten, Terror und Flucht? Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglicht es jedem und jeder Einzelnen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Quelle: BNE-Portal [<https://www.bne-portal.de>]

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beruflichen Handeln in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, effizient mit Ressourcen umzugehen und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Dazu müssen Personen in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bezüge ihres Handelns und sich daraus ergebende Spannungsfelder deutlich zu machen und abzuwägen.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung – sie muss in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz, um die folgenden Aspekte:

- ▶ Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- ▶ Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- ▶ kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- ▶ Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und alltäglichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,
- ▶ Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten.

Folgende Leitfragen können bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Berufsausbildung zur Planung von Lernsituationen und zur Reflexion betrieblicher Arbeitsaufgaben herangezogen werden:

- ▶ Welche sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte sind in der beruflichen Tätigkeit zu beachten?
- ▶ Welche lokalen, regionalen und globalen Auswirkungen bringen die hergestellten Produkte und erbrachten Dienstleistungen mit sich?
- ▶ Welche längerfristigen Folgen sind mit der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen verbunden?
- ▶ Wie können diese Produkte und Dienstleistungen nachhaltiger gestaltet werden?
- ▶ Welche Materialien und Energien werden in Arbeitsprozessen und den daraus folgenden Anwendungen verwendet?

- ▶ Wie können diese effizient und naturverträglich eingesetzt werden?
- ▶ Welche Produktlebenszyklen und Prozessketten sind bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen mit einzubeziehen und welche Gestaltungsmöglichkeiten sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vorhanden?

Weitere Informationen:

- Nachhaltigkeit in der Berufsbildung (BIBB) [<https://www.bibb.de/de/709.php>]
- Lexikon der Nachhaltigkeit der Aachener Stiftung Kathy Beys [<https://www.nachhaltigkeit.info>]



Abbildung 14: Vorbereitung einer Sendung am Bildmischer (Quelle: MDR/Urbach)

3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung

In der dualen Berufsausbildung wirken die Lernorte Ausbildungsbetrieb und Berufsschule zusammen (§ 2 Absatz 2 BBiG, Lernortkooperation). Ihr gemeinsamer Bildungsauftrag ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach der Rahmenvereinbarung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf] der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Berufsschule von 1991 und der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1979/1979_06_01-Abschluss-Berufsschule.pdf] von 1979 hat die Berufsschule darüber hinaus die Erweiterung allgemeiner Bildung zum Ziel. Die Auszubildenden werden befähigt, berufliche Aufgaben

wahrzunehmen sowie die Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung mitzugestalten. Ziele und Inhalte des berufsbezogenen Berufsschulunterrichts werden für jeden Beruf in einem Rahmenlehrplan der KMK festgelegt.

Die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen erfolgt grundsätzlich in zeitlicher und personeller Verzahnung mit der Erarbeitung des Ausbildungsrahmenplans, um eine gute Abstimmung sicherzustellen (Handreichung [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf] der Kultusministerkonferenz, Berlin 2011).

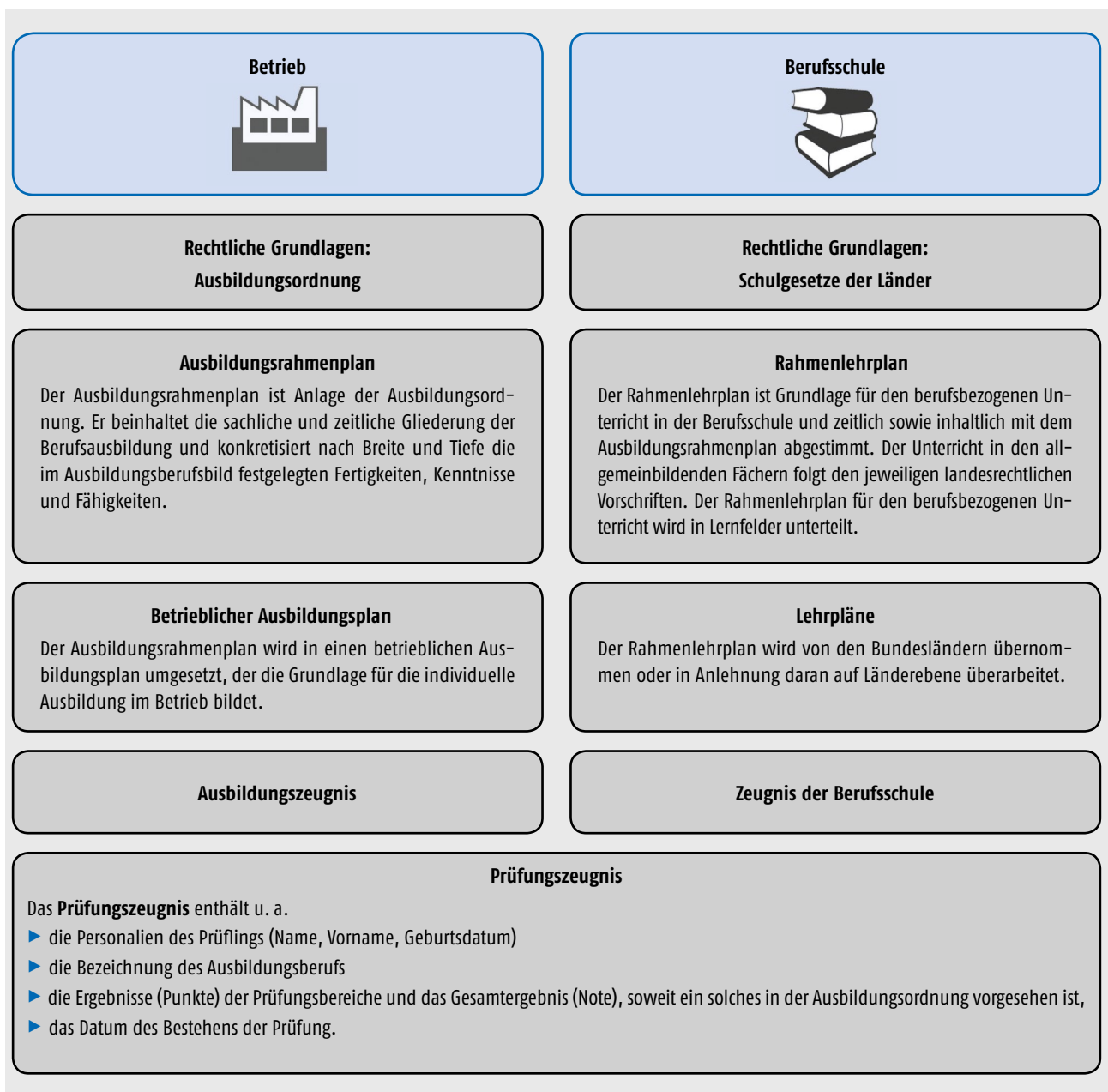


Abbildung 15: Übersicht Betrieb – Berufsschule (Quelle: BIBB)

Diese Abstimmung zwischen betrieblichem Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan wird in der Entsprechungsliste dokumentiert.



Entsprechungsliste

Der Rahmenlehrausschuss wird von der KMK eingesetzt, Mitglieder sind Lehrer und Lehrerinnen aus verschiedenen Bundesländern.

Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte

Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Intention der Einführung des Lernfeldkonzeptes war die von der Wirtschaft angemahnte stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis. Die kompetenzorientiert formulierten Lernfelder konkretisieren das Lernen in beruflichen Handlungen. Sie orientieren sich an konkreten beruflichen sowie an individuellen und gesellschaftlichen Aufgabenstellungen und berufstypischen Handlungssituationen.

„Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts ist nicht (...) die fachwissenschaftliche Theorie, zu deren Verständnis bei der Vermittlung möglichst viele praktische Beispiele herangezogen wurden. Vielmehr wird von beruflichen Problemstellungen ausgegangen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden. Das für die berufliche Handlungsfähigkeit erforderliche Wissen wird auf dieser Grundlage generiert.“

Die Mehrdimensionalität, die Handlungen kennzeichnet (z. B. ökonomische, rechtliche, mathematische, kommunikative, soziale Aspekte), erfordert eine breitere Betrachtungsweise als die Perspektive einer einzelnen Fachdisziplin. Deshalb sind fachwissenschaftliche Systematiken in eine übergreifende Handlungssystematik integriert. Die zu vermittelnden Fachbezüge, die für die Bewältigung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, ergeben sich aus den Anforderungen der Aufgabenstellungen. Unmittelbarer Praxisbezug des erworbenen Wissens wird dadurch deutlich und das Wissen in den neuen Kontext eingebunden.

Für erfolgreiches, lebenslanges Lernen sind Handlungs- und Situationsbezug sowie die Betonung eigenverantwortlicher Schüleraktivitäten erforderlich. Die Vermittlung von korrespondierendem Wissen, das systemorientierte vernetzte Denken und Handeln sowie das Lösen komplexer und exemplarischer Aufgabenstellungen werden im Rahmen des Lernfeldkonzeptes mit einem handlungsorientierten Unterricht in besonderem Maße gefördert. Dabei ist es in Abgrenzung und zugleich notwendiger Ergänzung der betrieblichen Ausbildung unverzichtbare Aufgabe der Berufsschule, die jeweiligen Arbeits- und Geschäftsprozesse im Rahmen der Handlungssystematik auch in den Erklärungszusammenhang zugehöriger Fachwissenschaften zu stellen und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren. Die einzelnen Lernfelder sind durch die Handlungskompetenz mit

inhaltlichen Konkretisierungen und die Zeitrichtwerte beschrieben. Sie sind aus Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes entwickelt und orientieren sich an berufsbezogenen Aufgabenstellungen innerhalb zusammengehöriger Arbeits- und Geschäftsprozesse. Dabei sind die Lernfelder über den Ausbildungsverlauf hinweg didaktisch so strukturiert, dass eine Kompetenzentwicklung spiralcurricular erfolgen kann.“¹⁰

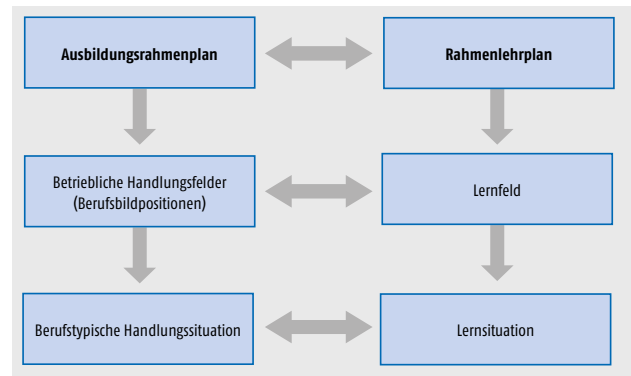


Abbildung 16: Plan – Feld – Situation (Quelle: BIBB)

Mit der Einführung des Lernfeldkonzeptes wird die Lernortkooperation als wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems und für dessen Qualität angesehen.¹¹ Das Zusammenwirken von Betrieben und Berufsschulen spielt bei der Umsetzung des Rahmenlehrplans eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, berufliche Probleme, die für die Betriebe relevant sind, als Ausgangspunkt für den Unterricht zu identifizieren und als Lernsituationen aufzubereiten. In der Praxis kann die Lernortkooperation je nach regionalen Gegebenheiten eine unterschiedliche Intensität aufweisen, aber auch zu gemeinsamen Vorhaben führen.

Der Rahmenlehrplan wird in der didaktischen Jahresplanung umgesetzt, einem umfassenden Konzept zur Unterrichtsgestaltung. Sie ist in der Berufsschule zu leisten und setzt fundierte Kenntnisse betrieblicher Arbeits- und Geschäftsprozesse voraus, die Ausbilder/-innen und Lehrer/-innen z. B. durch Betriebsbesuche, Hospitationen oder Arbeitskreise erwerben.

10 Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, 2011, S. 10 [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-GEP-Handreichung.pdf]

11 Lipsmeier, Antonius: Lernortkooperation. In: Euler, Dieter (Hrsg.): Handbuch der Lernortkooperation. Bd. 1: Theoretische Fundierung. Bielefeld 2004, S. 60–76 [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_01-Handreich-Rlpl-Berufsschule.pdf (von 2007)]

Die Länder stellen für den Prozess der didaktischen Jahresplanung Arbeitshilfen zur Verfügung, die bekanntesten sind die aus Bayern und Nordrhein-Westfalen.^{12, 13} Kern der didaktischen Jahresplanung sind die **Lernsituationen**. Sie gliedern und gestalten die Lernfelder für den schulischen Lernprozess aus, stellen also kleinere thematische Einheiten innerhalb eines Lernfeldes dar. Die beschriebenen Kompetenzerwartungen werden exemplarisch umgesetzt, indem Lernsituationen berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe aufnehmen und für den Unterricht didaktisch und methodisch aufbereiten. Insgesamt orientieren sich Lernsituationen am Erwerb umfassender Handlungskompetenz und unterstützen in ihrer Gesamtheit die Entwicklung aller im Lernfeld beschriebenen Kompetenzdimensionen. Der didaktische Jahresplan listet alle Lernsituationen in dem jeweiligen Bildungsgang auf und dokumentiert alle Kompetenzdimensionen, die Methoden, Sozialformen, Verknüpfungen, Verantwortlichkeiten sowie die Bezüge zu den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern.

Die Arbeitsschritte, die für die Entwicklung von Lernsituationen erforderlich sind, können auf die betriebliche Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans zur Entwicklung von Lern- und Arbeitsaufgaben oder von lernortübergreifenden Projekten übertragen werden. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Umsetzung von Rahmenlehrplänen hat die KMK in ihrer Handreichung vereinbart, dass der jeweilige Rahmenlehrplanausschuss exemplarisch eine oder mehrere Lernsituationen zur Umsetzung von Lernfeldern entwickelt. Dabei können auch Verknüpfungsmöglichkeiten aufgezeigt werden zu berufsübergreifenden Lernbereichen, zu verfügbaren Materialien oder Medien und exemplarischen Beispielen für den Unterricht. Die Darstellung erfolgt jeweils in der Form, die für das federführende Bundesland üblich ist.

3.1 Rahmenlehrplan

3.1.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und zur Mediengestalterin Bild und Ton vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 300) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mediengestalter Bild und Ton/Mediengestalterin Bild und Ton (Be-

schluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006) sowie der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1995) werden durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

In Ergänzung des Berufsbildes [https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/555114] sind folgende Aspekte im Rahmen des Berufsschulunterrichtes bedeutsam:

Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterinnen Bild und Ton sind in ihrer beruflichen Tätigkeit häufig im Spannungsfeld künstlerischer, wirtschaftlicher und technischer Anforderungen eingesetzt. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit den Diskurs in den Medien sowie in der Gesellschaft und sollten dafür unter anderem folgende Selbst- und Sozialkompetenzen entwickeln:

- ▶ selbstständig und verantwortungsbewusst handeln,
- ▶ eigene Wertvorstellungen entwickeln und vertreten,
- ▶ teamorientiert arbeiten und gemeinsam Probleme lösen,
- ▶ respektvoll und aufgeschlossen miteinander umgehen und
- ▶ mit Innovationen konstruktiv umgehen.

Die Lernfelder orientieren sich an betrieblichen Handlungsfeldern. Sie sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Die Kompetenzen beschreiben den Qualifikationsstand am Ende des Lernprozesses und stellen den Mindestumfang dar.

Im Hinblick auf den technologischen und gesellschaftlichen Wandel sind die Ziele der Lernfelder offen formuliert. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit zur Anpassung an ein sich ständig änderndes Arbeitsumfeld stellen eine wichtige Grundlage des Berufsbilds dar. Die Schule entscheidet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben eigenständig über die inhaltliche Ausgestaltung der Lernsituationen unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Besonderheiten.

Über alle Lernfelder hinweg muss die Förderung folgender übergreifender Kompetenzen sichergestellt werden:

- ▶ Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung von Datenschutz und Datensicherheit zielgerichtet nutzen, auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Arbeits- und Geschäftsprozessen,
- ▶ in einer Fremdsprache kommunizieren,
- ▶ mit den Projektbeteiligten in Berufs- und Fachsprache kommunizieren,

12 Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Abteilung Berufliche Schulen, Didaktische Jahresplanung [https://www.isb.bayern.de/download/10684/druck_dj_v21.pdf], Kompetenzorientierten Unterricht systematisch planen, München 2012

13 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Didaktische Jahresplanung [<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/didaktische-jahresplanung/917>], Pragmatische Handreichung für die Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf 2015

- ▶ mathematische, physikalische und technische Sachverhalte anwenden und
- ▶ Vorschriften und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes umsetzen.

Bei entsprechender Relevanz werden sie in einzelnen Lernfeldern gesondert ausgewiesen.

Der Kompetenzerwerb im Kontext wirtschaftlichen Handelns ist ebenfalls über die gesamte Ausbildungsdauer zu ermöglichen. Dazu gehören auch die Zusammenhänge von Medienordnung, Programmauftrag und Programmformen sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Medienproduktion unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes von Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsschutz, Wettbewerbssituation und Konsumentenwünschen.

In den Lernfeldern werden die Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales –, der interkulturellen Unterschiede sowie der Inklusion berücksichtigt.

Für die Produktion mit Regieeinrichtungen baut der Kompetenzerwerb in Lernfeld 10 auf den in Lernfeld 6 erworbenen Kompetenzen auf.

Für die kursiv dargestellten verbindlichen Mindestinhalte gilt, dass sie nur beim ersten Auftreten erwähnt werden, aber auch danach Bestandteil der weiteren Lernfelder und im Sinne eines spiralcurricularen Aufbaus vertiefend zu behandeln sind.

Die Ausbildungsstruktur gliedert sich in zwei Ausbildungsphasen jeweils vor und nach der Zwischenprüfung. Die in den Lernfelder 1 bis 6 beschriebenen Kompetenzen entsprechenden Ausbildungsberufspositionen der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans für die betriebliche Ausbildung und sind somit Grundlage der Zwischenprüfung.

3.1.2 Übersicht über die Lernfelder des Rahmenlehrplans

Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Beruf und Betrieb präsentieren	40		
2	Bild- und Tonaufnahmegерäte einrichten	80		
3	Bild- und Tonaufnahmen durchführen	80		
4	Bild- und Tonmaterial auswählen, bearbeiten und bereitstellen	80		
5	Tonproduktionen durchführen		80	
6	Aufnahmen mit Regieeinrichtungen durchführen		60	
7	Grafische Animationen produzieren und einbinden		60	
8	Nicht-fiktionale Produktionen durchführen		80	
9	Fiktionale Kurzformate realisieren			80
10	Studioproduktionen durchführen			80
11	Medienprojekte konzipieren und realisieren			120
Summen: Insgesamt 840 Stunden		280	280	280

3.2 Die Lernfelder

Lernfeld 1: Beruf und Betrieb präsentieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 40 Stunden
<p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, ihr Berufsbild und ihren Betrieb zu präsentieren und betriebliche Arbeitsabläufe zu erläutern.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über ihren Betrieb im Hinblick auf das Unternehmensleitbild, die ökonomische, ökologische und soziale Zielsetzung sowie die sächliche und personelle Ausstattung. Sie unterscheiden typische Rechtsformen von Unternehmen der Medienbranche, ermitteln die gesetzlichen Grundlagen der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten (<i>Rundfunkstaatsvertrag</i>). Sie verschaffen sich einen Überblick über die Einbettung audiovisueller Medien in technologische und gesellschaftliche Zusammenhänge (<i>Medienlandschaft, duales Rundfunksystem, Marktanteile, Nutzungsverhalten</i>).</p> <p>Sie machen sich über grundlegende betriebliche Strukturen und Abläufe kundig und verorten ihren Betrieb innerhalb der Branche. Sie erkunden die Tätigkeitsbereiche ihres Berufes, beurteilen den Einfluss des Betriebes auf die eigenen beruflichen Möglichkeiten, analysieren wirtschaftliche Entwicklungstendenzen und -prognosen für die Branche und stellen Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung dar. Sie befassen sich mit der Notwendigkeit lebenslangen Lernens, auch vor dem Hintergrund des technologischen Wandels.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Ergebnisse und bereiten diese mit ausgewählten Präsentationstechniken in einer Präsentation auf. Sie beachten dabei Datenschutz und Urheberrecht.</p> <p>Sie präsentieren ihre Ergebnisse strukturiert und zielgruppenorientiert unter Einsatz verschiedener Medien. Sie achten auf situationsangemessenes Auftreten, übernehmen Verantwortung und halten getroffene Absprachen ein.</p> <p>Sie beurteilen die Präsentationen in wertschätzender Weise, reflektieren ihr Auftreten und gehen konstruktiv mit Kritik um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler bewerten ihre Position im Betrieb und reflektieren gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Anforderungen an ihre Berufsrolle (<i>Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Vertragsrecht</i>). Sie entwickeln und vertreten dabei eigene Wertvorstellungen.</p>	

Lernfeld 2: Bild- und Tonaufnahmegeräte einrichten	1. Ausbildungsjahr Zeitrictwert: 80 Stunden
<p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, auftragsabhängig Bild- und Tonaufnahmegeräte auszuwählen, sicher aufzubauen und zu verbinden.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen und gestalterischen Anforderungen des Auftrages. Sie verschaffen sich einen Überblick über verschiedene Aufnahmesysteme der Bild- und Tonproduktion.</p> <p>Sie informieren sich über die technischen Eigenschaften der Geräte und deren Komponenten, auch mithilfe fremdsprachiger Dokumente. Sie wählen entsprechend des Auftrages das Kamera- und Tonequipment aus und beurteilen dazu die Eigenschaften unterschiedlicher Produktionsgeräte (<i>Kameraaufbau, Stative, Monitore, Mikrofone, Mischpulte</i>). Sie unterscheiden branchenübliche Audio- und Videosignalarten und ordnen diese den zugehörigen Schnittstellen, Anschlüssen sowie Leitungen zu.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler achten beim Aufbau und Transport auf verantwortungsvollen Umgang mit den Geräten. Sie bauen diese im Team auf und verbinden sie. Sie berücksichtigen Aspekte der Arbeitssicherheit sowie elektrische Schutzmaßnahmen und stellen eine situationsgerechte Energieversorgung her (Stromanschlüsse, Schutzschaltungen, Schutzklassen). Sie beschreiben Verhaltensweisen bei Unfällen, um erste Hilfsmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler führen vorbereitende Maßnahmen für die Aufnahme durch (<i>Auflagemaß, Weißabgleich, Monitorabgleich, Tonpegel</i>). Sie kontrollieren akustische und elektrische Parameter mit Mess- und Prüfgeräten (Akkukapazität, Video- und Audiopegel). Die Schülerinnen und Schüler entwickeln systematische Vorgehensweisen zur Fehlerdiagnose und -behebung sowie zur Optimierung der Bild- und Tonqualität.</p> <p>Sie gewährleisten die Funktionsfähigkeit der Geräte für den erneuten Einsatz.</p> <p>Sie bewerten ihr Vorgehen, leiten Handlungsalternativen ab und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse.</p>	



Abbildung 17: Schulprojekt Interview (Quelle: Berlitz-Olle)



Abbildung 18: Schulprojekt Interview (Quelle: Berlitz-Olle)

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Bild- und Tonaufnahmen nach redaktioneller Vorgabe zu planen, durchzuführen und zu bewerten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag für Bild- und Tonaufnahmen und ordnen ihn inhaltlich ein (*Thema, Aussage, Zielgruppe, Genre, Format*). Sie beurteilen die gestalterischen Kriterien (*Einstellungsgrößen, Perspektive, Bildkomposition, Kadrierung, Farbe, Kontraste*). Sie berücksichtigen die technischen Anforderungen und die redaktionellen sowie rechtlichen Vorgaben (*Persönlichkeitsrechte, Drehgenehmigungen*).

Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit Auftraggebern über den Produktionsablauf sowie die Verwertung des Produktes und formulieren eigene Vorstellungen. Sie planen ihre Handlungsschritte unter Beachtung gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte (*Disposition, Materiallisten, Umweltschutz*).

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Aufnahmegерäte in Betrieb. Dazu verbinden sie benötigte Komponenten und beachten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (*Unfallverhütung, Schutzausrüstung*) sowie einen sorgfältigen Umgang mit den Geräten.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Bild- und Tonaufnahmen im Team unter Berücksichtigung der technischen (*Bildformat, Videoformat*) und redaktionellen Vorgaben durch. Sie gestalten ihre Aufnahmen mit bild-, ton- und lichttechnischen Mitteln (*Schärfentiefe, Fokus, Brennweite, Blende, Belichtung, Kamerabewegung, 3-Punkt-Ausleuchtung*). Sie thematisieren auftretende Konflikte im Team und zeigen Lösungsansätze auf.

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren mit ausgewählten Methoden die Bild- und Tonaufnahmen (*Histogramm, Bild- und Tonpegel*) und sichern diese (Datensicherung). Bereits während der Aufnahme auftretende Fehler erkennen und korrigieren sie selbstständig.

Sie reflektieren die Herstellung der Bild- und Tonaufnahmen und entwickeln Vorschläge für die Optimierung des Vorgehens. Sie beurteilen dabei den Lernprozess im Hinblick auf Nachhaltigkeit.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, einen Schnittplatz in Betrieb zu nehmen, Video- und Audio-material auszuwählen, zu bearbeiten, zu montieren und bereitzustellen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen, gestalterischen und zeitlichen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus in Absprache mit den Beteiligten ihre Handlungsschritte ab. Sie nehmen das Schnittsystem in Betrieb und richten sowohl das Betriebssystem als auch die Schnittsoftware ein (*Netzwerkkonfiguration*).

Die Schülerinnen und Schüler importieren und sichten das angelieferte Bild- und Tonmaterial. Sie führen die Datenübertragung unter Beachtung der technischen Anforderungen durch. Sie prüfen das Material hinsichtlich der technischen (*Formatvorgaben, Codec, Synchronität*) und gestalterischen Qualität sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (*Urheberrecht, Nutzungs- und Verwertungsrecht*).

Die Schülerinnen und Schüler sortieren und strukturieren das Rohmaterial und planen ihren Schnitt. Sie arbeiten zielorientiert, indem sie ihre Arbeitsoberfläche dem Auftrag entsprechend einrichten. Dazu verwenden sie die in der Software zur Verfügung stehenden Werkzeuge. Sie erstellen nach gestalterischen Regeln einen Rohschnitt (*Kontinuität*).

Die Schülerinnen und Schüler prüfen den Rohschnitt gemäß den redaktionellen Vorgaben und korrigieren fehlerhaftes Bild- und Tonmaterial. Sie nutzen ausgewählte Werkzeuge für den Feinschnitt und verwenden Effekte nach Bedarf.

Sie exportieren den editierten Schnitt nach redaktionellen und technischen Vorgaben für die Bereitstellung auf verschiedenen Verwendungs- und Verbreitungswegen. Sie sichern und archivieren die Projekt- und Mediendaten gemäß Absprache (*Speichermedien, Dateioorganisation, Dateiformate*).

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den editierten Schnitt bezüglich der Übereinstimmung mit dem Auftrag. Sie reflektieren die vollzogenen Arbeitsabläufe hinsichtlich ökonomischer und ökologischer Aspekte zur Optimierung ihre Vorgehensweise für zukünftige Produktionen.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Tonproduktionen nach redaktioneller Vorgabe zu planen, durchzuführen und zu bewerten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Kundenauftrag für eine Tonproduktion und ordnen ihn inhaltlich ein (*Genre, Format*). Gemäß den redaktionellen Vorgaben des Auftrages beurteilen sie die Verwendung gestalterischer Möglichkeiten und berücksichtigen dabei technische und akustische Anforderungen. Sie informieren sich über rechtliche Vorgaben (*Persönlichkeitsrechte, Aufnahmegenehmigungen, Pressecodex*) und nehmen gegenüber den Auftraggebern auch eine beratende Rolle ein.

Sie planen den Produktionsablauf unter Beachtung gestalterischer und ökonomischer Aspekte sowie zeitlicher Vorgaben und wählen Equipment aus (*Stereomikrofonierung, Aufzeichnungsgeräte*). Dabei kommunizieren sie, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Aufnahmegeräte in Betrieb. Dazu verbinden sie benötigte Komponenten und setzen einschlägige Vorschriften und Maßnahmen zum Gesundheits- und Umweltschutz um. Sie konfigurieren und nutzen produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen.

Sie führen die Tonaufnahmen auf Grundlage der technischen (*Aufzeichnungsformate, Abtastrate, Bittiefe*) sowie der redaktionellen Vorgaben durch. Sie nutzen für die Aufnahmen die geplanten tongestalterischen und -technischen Mittel und beachten dabei die Erfordernisse der anschließenden Postproduktion (*Dynamik, Filter, Toneffekte*). Bereits während der Aufnahme auftretende Fehler erkennen und korrigieren die Schülerinnen und Schüler selbstständig.

Sie richten das Postproduktionssystem bedarfsgerecht ein und importieren das aufgenommene Material unter Berücksichtigung der technischen Vorgaben. Sie überprüfen das Material auf Fehler und auf Übereinstimmung mit dem Kundenauftrag, wählen Aufnahmen aus und sortieren diese im Schnittsystem. Die Schülerinnen und Schüler gestalten das Tonprodukt gemäß Kundenwunsch (*Tonmontage, Klanggestaltung, Tonmischung, Tonebenen, Routing*).

Sie kontrollieren die technische Qualität und die Einhaltung der vorgegebenen Normen mit ausgewählten Werkzeugen. Sie stellen das Tonprodukt den Kunden zur Abnahme vor, nehmen Kritik an und führen im Bedarfsfall Korrekturen durch. Sie exportieren das Tonprodukt nach technischen Vorgaben für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege. Die Schülerinnen und Schüler sichern und archivieren notwendige Projektdaten einschließlich des Endproduktes und beachten dabei wirtschaftliche und organisatorische Kriterien.

Sie reflektieren und dokumentieren den Arbeitsablauf hinsichtlich der Verbesserung ihrer Arbeitsweise.



Abbildung 19: Redaktionelles Arbeiten (Quelle: Deutschlandradio/Bengsch)

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Produktionskomponenten und Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und damit einfache Bild- und Tonaufnahmen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die technischen und gestalterischen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus in Absprache, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten ihre Handlungsschritte ab.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die verschiedenen Arbeitsplätze einer regiegebundenen Produktion. Sie beschreiben die Abhängigkeiten der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und formulieren Kriterien zur effizienten Zusammenarbeit im Team. Sie verbinden die bild- und tontechnischen Produktionskomponenten unter Berücksichtigung der Vorgaben und konfigurieren diese (*Blockschaltplan, Netzwerkkomponenten*).

Die Schülerinnen und Schüler wählen Scheinwerfer aus (*Leuchtmittel, Scheinwerfertypen*) und richten diese gemäß der Planung ein. Sie leuchten nach den redaktionellen Anforderungen (*Lichtcharakter, Lichtrichtungen, Filter*) des Auftrages ein. Dabei beachten sie die relevanten Aspekte der Arbeitssicherheit (*Persönliche Schutzausrüstung*). Sie treffen vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz und beschreiben Verhaltensweisen bei Bränden.

Die Schülerinnen und Schüler richten die Kameras ein (*Kamerakennlinie, Videopegel*) und kontrollieren mit Hilfe von Messgeräten das Bild. Sie richten eine Bild- und Tonzuspielung ein. Sie nehmen Drahtlosmikrofone in Betrieb und sorgen für einen störungsfreien und rechtssicheren Betrieb.

Die Schülerinnen und Schüler führen die Bild- und Tonaufnahme im Team unter Verwendung von Fachsprache durch. Dabei beachten sie die arbeitsrechtlichen Vorgaben.

Sie kontrollieren, bewerten und sichern die Aufnahmen und Begleitdaten gemäß den redaktionellen und technischen Vorgaben.

Sie reflektieren kriteriengeleitet die Zusammenarbeit im Team und die Bedeutung einer klaren Teamstruktur.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, grafische Animationen nach redaktioneller Vorgabe zu erstellen und in vorhandenes Bild- und Tonmaterial einzubinden.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren den Auftrag für Animationen und ordnen ihn inhaltlich ein. Auftragsbezogen beraten sie die Auftraggeber bezüglich der Verwendung grafischer Gestaltungsmittel (*Ergebnisprotokoll*).

Sie planen die durchzuführenden Handlungsschritte unter Beachtung gestalterischer und ökonomischer Aspekte. Dabei kommunizieren sie, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten. Sie berücksichtigen datenschutz- und verwertungsrechtliche Fragen.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen kriteriengeleitet die Leistungsfähigkeit von Postproduktionssystemen und nehmen sie in Betrieb (*Hardwarekonfiguration*). Sie konfigurieren die Arbeitsoberfläche der genutzten Animationssoftware gemäß den Anforderungen des Auftrags (*Paletten, Werkzeuge*). Sie beachten den sorgfältigen Umgang mit den Geräten und Systemen und setzen einschlägige Vorschriften und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz um (*Arbeitsrecht, ergonomische Vorgaben*).

Die Schülerinnen und Schüler importieren bereits vorproduziertes Material und erstellen einfache Grafiken (*Bauchbinden, Titel*). Sie beurteilen die Verwertbarkeit des zu verwendenden Bild- und Tonmaterials. Die Schülerinnen und Schüler erstellen die Animationen (*Komposition, Ebenen, Keyframes, Masken, Keying*).

Sie binden die Animationen unter Berücksichtigung der Vorgaben in vorhandenes Bild- und Tonmaterial ein. Die gestalterische Umsetzung stimmen sie dabei mit den beteiligten Personen ab.

Sie kontrollieren die Einhaltung der technischen und redaktionellen Vorgaben.

Unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien sichern und archivieren die Schülerinnen und Schüler notwendige Projektdaten einschließlich des Endproduktes.

Sie reflektieren die vollzogenen Arbeitsabläufe hinsichtlich der Verbesserung ihrer Arbeitsweise.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, nicht-fiktionale Produktionen durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die redaktionellen, gestalterischen, dramaturgischen, technischen und rechtlichen Anforderungen des Auftrages. Sie verschaffen sich einen Überblick über nicht-fiktionale Sendeformate (*Bericht, Kurz-Reportage, Portrait, Nachricht*) und deren Besonderheiten.

Sie recherchieren auf Grundlage vorgegebener Kriterien (Informationsrecherche) zum Thema des Auftrages und erörtern dessen Relevanz (*Zielgruppen, Kontributions- und Distributionskanäle*).

Sie entwickeln eine Konzeptidee, reflektieren diese hinsichtlich geltender publizistischer Grundsätze und stimmen sie mit den Beteiligten ab. Hierbei sprechen sie mögliche Konflikte aufgrund von gesetzlich, gesellschaftlich und persönlich kritischen medialen Inhalten an, entwickeln eigene Wertvorstellungen und leiten Handlungsoptionen ab.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen anhand ihrer Konzeptidee ein Exposé. Auf dieser Grundlage entwickeln sie das Bild- und Tongestaltungskonzept und halten dieses in einem Treatment fest. Hierbei planen sie die Visualisierung abstrakter Inhalte.

Sie entwickeln einen Produktionsplan (*Produktionsrecherche*) und eine Materialliste unter Berücksichtigung der technischen, zeitlichen und wirtschaftlichen Anforderungen.

Sie prüfen die Produktionsgeräte auf ihre Einsatzfähigkeit und richten diese situationsgerecht ein. Sie führen die Ton- und Bildaufnahmen unter Beachtung der Planungsmittel und rechtlichen Vorgaben durch (Interviewtechniken, Recht am eigenen Bild).

Die Schülerinnen und Schüler sichern das Rohmaterial und die relevanten Metadaten, kontrollieren sie auf Vollständigkeit und ergänzen die Begleitdaten auftragsbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen den Roh- und Feinschnitt auf Grundlage der im Treatment formulierten Vorüberlegungen. Sie berücksichtigen Hinweise aus der redaktionellen und technischen Abnahme und überarbeiten das Handlungsprodukt gemäß den Änderungswünschen. Sie exportieren den fertigen Schnitt für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege. Sie sichern und archivieren die Projekt- und Mediendaten.

Die Schülerinnen und Schüler diskutieren ihre Standpunkte im Team, entwickeln Vorschläge für die Optimierung ihres Vorgehens und vertreten dabei eigene Wertvorstellungen. Sie bewerten ihr Produkt hinsichtlich der Gestaltung, Aussage und Wirkung.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, fiktionale Kurzformate zu produzieren.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die gestalterischen, dramaturgischen und technischen Anforderungen des Auftrages und leiten daraus eigene Handlungsschritte ab. Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit den Kunden über die Realisierung und die Verwertung des Produktes.

Sie machen sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den einzelnen Berufsbildern am Filmset (*Vertragsarten*) vertraut. Sie kommunizieren situationsgerecht unter Verwendung der Fachsprache in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln eine Ideenskizze und formulieren ein Exposé. Dieses setzen sie in einer filmischen Auflösung szenisch um (*Dramaturgie, Figurenkonstellation, Plot*). Dabei achten sie auf eine schlüssige Bildsprache und setzen dramaturgisch passende Kamerabewegungen ein (*Kamerabewegungssysteme*). Sie planen die Tonebenen zur Erzeugung passender Stimmungen und Atmosphäre. Sie erstellen die weiteren Planungsunterlagen (*Storyboard, Drehbuch, Lichtkonzept*). Bei diesen Planungsschritten berücksichtigen sie unterschiedliche Vertriebswege und Zielgruppen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln einen Produktionsplan (*zeitliche Planung, Stabliste*). Zur effizienten Umsetzung ihrer Gestaltungsideen im Rahmen der Vorgaben wählen sie Kamerasysteme aus.

Sie bereiten die Produktionsgeräte technisch vor und prüfen diese auf ihre Einsatzfähigkeit. Sie führen die Ton- und Bildaufnahmen gemäß den Planungsunterlagen durch und unterstützen durch die Gestaltung des Lichtes die dramaturgische Entwicklung der Handlung (*Lichtlogik, Lichtqualität*). Sie kommunizieren, auch in einer Fremdsprache, mit den Beteiligten.

Sie sichern die Mediendaten und kontrollieren sie auf Vollständigkeit.

Auf Grundlage der Planungsunterlagen sowie unter Beachtung der Urheberrechte erstellen die Schülerinnen und Schüler den Roh- und Feinschnitt (*Montageformen, Erzählzeit, erzählte Zeit*) und gestalten die Tonmischung zur Unterstützung der dramaturgischen Wirkung des Films. Sie führen eine Farbbearbeitung nach technischen und gestalterischen Vorgaben durch (*Farbpsychologie*). Sie überprüfen das Produkt auf Übereinstimmung mit den gegebenen Anforderungen, nehmen erforderliche Anpassungen vor und begründen Abweichungen von den Planungsunterlagen. Sie stellen den Beitrag bereit, sichern ihn und archivieren die Projekt- und Begleitdaten.

Sie reflektieren den vollzogenen Arbeitsablauf und -aufwand, bewerten das Ergebnis und diskutieren alternative Umsetzungsvarianten.



Abbildung 20: Bildmischpult in einer Regie (Quelle: MDR/Urbach)

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, eigenständig eine Studioproduktion durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die medientechnischen, gestalterischen und zeitlichen Anforderungen des Auftrages und sprechen gemeinsam ihre Handlungsschritte ab. Sie vergleichen verschiedene redaktionelle Konzepte (*Sendungsformat, Zielgruppe*).

Sie erstellen unter gestalterischen und technischen Gesichtspunkten die Planungsunterlagen (*Disposition, Ablaufplan, Floorplan, Lichtplan*). Sie beachten dabei Besonderheiten im Umgang mit Gästen und anderen Beteiligten und entwickeln Planungsalternativen. Passend zum erarbeiteten Konzept entwerfen sie ein Bühnenbild und bauen es unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit für sich und andere auf.

Die Schülerinnen und Schüler wählen die technischen Produktionskomponenten aus, verbinden und vernetzen diese und führen deren Konfiguration durch (*Lichtpult, Kamerazug, Netzwerktypen*). Sie nehmen die Produktionskomponenten in Betrieb und prüfen die Funktionalität (*Aufnahme- und Zuspieldgeräte, Signalverteilung, Live-Schalte, Streaming*). Zur Vermeidung der Gefährdung des Publikums und an der Produktion Beteiligter halten sie Schutzmaßnahmen ein (*Versammlungsstättenverordnung, Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer, elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen*). Sie koordinieren den Ablauf der Produktion mit Hilfe von Kommandoanlagen sowie drahtloser Verbindungen und stellen den störungs- und rechtssicheren Betrieb sicher (*Kommandosprache, Drahtlostechnik*). Sie entwickeln Havariekonzepte.

Die Schülerinnen und Schüler leuchten dem Lichtkonzept entsprechend ein, führen das Kameramatching mit den vorhandenen Regieeinrichtungen durch und nutzen zur Kontrolle ausgewählte Messgeräte.

Sie führen Bild- und Tonaufnahmen unter Live-Bedingungen gemäß dem geplanten Ablauf im Team durch und sichern diese zusammen mit entsprechenden Begleitdaten. Dazu binden sie Grafiken nach redaktionellen Vorgaben ein. Sie nutzen die Funktionen der Audio- und Videomischer und führen damit auch Bild- und Tonbearbeitungen durch (*Bildmischer, Mischebenen, Key-Verfahren*).

Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren die Bild- und Tonaufnahmen auf Einhaltung der technischen Vorgaben und bewerten den Ablauf und die Umsetzung des geplanten Konzepts. Sie beurteilen die Produktion in Bezug auf Qualität und dokumentieren den Produktionsprozess.

Sie reflektieren die Zusammenarbeit im Team und erstellen Vorschläge hinsichtlich möglicher Verbesserungen.

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Medienprojekte eigenständig zu planen und durchzuführen.

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten ein Konzept für eine Medienproduktion zu einem gegebenen Thema. Sie entscheiden sich für ein Genre und wählen das Produktionsverfahren aus. Sie ermitteln die benötigten zeitlichen, personellen und materiellen Ressourcen unter Beachtung der Nachhaltigkeit und gleichen diese mit den vorhandenen Möglichkeiten ab. Sie stimmen die Produktionsabläufe mit den Beteiligten ab, legen Verantwortlichkeiten fest und erstellen die Produktionsunterlagen. Sie planen alternative Lösungsmöglichkeiten für den Fall von Störungen ein.

Unter Beachtung der technischen, gestalterischen und rechtlichen Vorgaben führen die Schülerinnen und Schüler das Projekt durch. Sie steuern und kontrollieren den gesamten Produktionsablauf im übertragenen Verantwortungsbereich und gleichen Zwischenergebnisse ab. Sie setzen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für sich und andere um.

Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen im gesamten Projekt die gesellschaftlichen und ethischen Anforderungen an das Produkt, auch im Hinblick auf Inklusion und interkulturelle Besonderheiten. Sie arbeiten mit allen am Projekt Beteiligten auf Grundlage von Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen zusammen.

Sie überprüfen das Produkt und führen eine technische und redaktionelle Abnahme durch. Sie berücksichtigen unterschiedliche Verwendungs- und Verbreitungswege und nehmen notwendige Änderungen vor. Bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen halten sie die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren, dokumentieren und bewerten den Ablauf sowie den Aufwand des Projektes unter besonderer Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit.



Beispiel Lernsituationen

4 Prüfungen

Durch die Prüfungen soll nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) [https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf] bzw. nach der Handwerksordnung (HwO) [<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo>] festgestellt werden, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

§ „In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.“ (§ 38 BBiG/§ 32 HwO)

Die während der Ausbildung angeeigneten Kompetenzen können dabei nur exemplarisch und nicht in Gänze geprüft werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, berufstypische Aufgaben und Probleme für die Prüfung auszuwählen, anhand derer die Kompetenzen in Breite und Tiefe gezeigt und damit Aussagen zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit getroffen werden können.

Die Prüfungsbestimmungen werden auf der Grundlage der Empfehlung Nr. 158 des Hauptausschusses des BIBB [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>] zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen (Prüfungsanforderungen) erarbeitet. Hierin werden das Ziel der Prüfung, die nachzuweisenden Kompetenzen, die Prüfungsinstrumente sowie der dafür festgelegte Rahmen der Prüfungszeiten konkret beschrieben. Darüber hinaus werden die Gewichtungs- und Bestehensregelungen bestimmt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen sollen den am Ende einer Ausbildung erreichten Leistungsstand dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, in welchem Maße die Prüfungsteilnehmer/-innen die berufliche Handlungsfähigkeit derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungspotenziale diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Probleme, die der Beruf mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden zum vollständigen beruflichen Handeln zu befähigen.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden enorm.

Weitere Informationen:

Prüferportal

<https://www.prueferportal.org>

4.1 Zwischenprüfung nach BBiG

Ziel der Zwischenprüfung (§ 48 BBiG) ist es, dass Auszubildende und Auszubildende eine Orientierung über den Stand der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, um bei Bedarf korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Willkommener Nebeneffekt ist, dass die Auszubildenden mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden.

Die Inhalte, die Dauer und der Zeitpunkt der Zwischenprüfung sind in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung geregelt.

Auszubildende sind verpflichtet,

- ▶ Auszubildende rechtzeitig zur Prüfung anzumelden,
- ▶ Prüfungsgebühren zu entrichten,
- ▶ Auszubildende für die Dauer der Prüfung freizustellen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist die Vorlage des vollständig geführten sowie vom Auszubildenden und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises.

Da in der Zwischenprüfung lediglich der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, gibt es

- ▶ keine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen,
- ▶ kein „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Zwischenprüfung,
- ▶ keine Gesamtnotenbildung, sondern nur Punktzahlen in den einzelnen Prüfungsteilen,
- ▶ kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne, sondern nur eine Teilnahmebescheinigung mit den erreichten Punktzahlen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 43 Absatz 1 BBiG).

4.2 Abschlussprüfung nach BBiG

Das Berufsbildungsgesetz schreibt für anerkannte Ausbildungsberufe die Durchführung einer Abschlussprüfung vor (§ 37 BBiG). In dieser soll der Prüfling zeigen,

§ „... dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.“ (§ 38 BBiG)

In der Prüfung wird also festgestellt, ob die Prüflinge die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, um in dem erlernten Beruf tätig zu werden. Darüber hinaus kann ein beruflicher Abschluss auch Voraussetzung für die Zulassung zu weiterführenden Bildungsgängen sein.

Gegenstand der Abschlussprüfung können alle Ausbildungsinhalte sein, also auch die, die gemäß Ausbildungsrahmenplan vor der Zwischenprüfung zu vermitteln sind, sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff. In den Prüfungsbestimmungen der Ausbildungsordnung werden die Prüfungsbereiche, -anforderungen und -instrumente, die zeitlichen Vorgaben, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche sowie die Bestehensregelungen festgelegt.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden, sie für die Teilnahme freizustellen und die Gebühren hierfür zu entrichten. Die Prü-

fungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung (§ 43 BBiG) sind

- ▶ die zurückgelegte Ausbildungszeit,
- ▶ die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- ▶ die Vorlage des Ausbildungsnachweises,
- ▶ die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Für die Durchführung der Prüfungen erlässt die zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 47 BBiG). Diese regelt u. a.

- ▶ die Zulassung,
- ▶ die Gliederung der Prüfung,
- ▶ die Bewertungsmaßstäbe,
- ▶ die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- ▶ die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung,
- ▶ die Wiederholungsprüfung.

Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Die genauen Bestimmungen für die Wiederholung finden sich in der Bestehensregelung der Verordnung.

4.3 Übersicht über die Prüfungsleistungen

In der Zwischen- und Abschlussprüfung sind verschiedene Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese Leistungen sind inhaltlich in Prüfungsbereichen beschrieben. Hier wird auch festgelegt, mit welchen Prüfungsinstrumenten diese Inhalte geprüft werden sollen. Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Prüfungsbereiche (vgl. Abbildung 21):

- ▶ Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen und
- ▶ Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen.

In der Abschlussprüfung werden folgende Prüfungsbereiche geprüft (vgl. Abbildung 22):

- ▶ Realisieren eines Bild- und Tonproduktes,
- ▶ Wahlqualifikationen,
- ▶ Bild- und Tonproduktion sowie
- ▶ Wirtschafts- und Sozialkunde.

Übersicht der einzelnen Prüfungsleistungen¹⁴

	Zwischenprüfung	
Prüfungsbereich	Audiovisuelle Medienprodukte vorbereiten und herstellen	Produktionssysteme in Betrieb nehmen und bedienen
Prüfungsinstrumente	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben	Arbeitsprobe und situatives Fachgespräch
Dauer	120 Minuten	30 Minuten (inkl. 5 Minuten für das Fachgespräch)
Gewichtung	Lernstandsüberprüfung, die nicht in die Bewertung einfließt	

Tabelle 3: Erforderliche Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung (Quelle: BIBB)

	Abschlussprüfung			
Prüfungsbereich	Realisieren eines Bild- und Tonproduktes	Wahlqualifikationen	Bild- und Tonproduktion	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungsinstrumente	Prüfungsstück und Dokumentation des Ablaufs	Arbeitsprobe und situatives Fachgespräch	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben	schriftliche Bearbeitung von Aufgaben
Dauer	24 Stunden	50 Minuten (inkl. 10 Minuten für das Fachgespräch)	210 Minuten	60 Minuten
Gewichtung	30 %	30 %	30 %	10 %

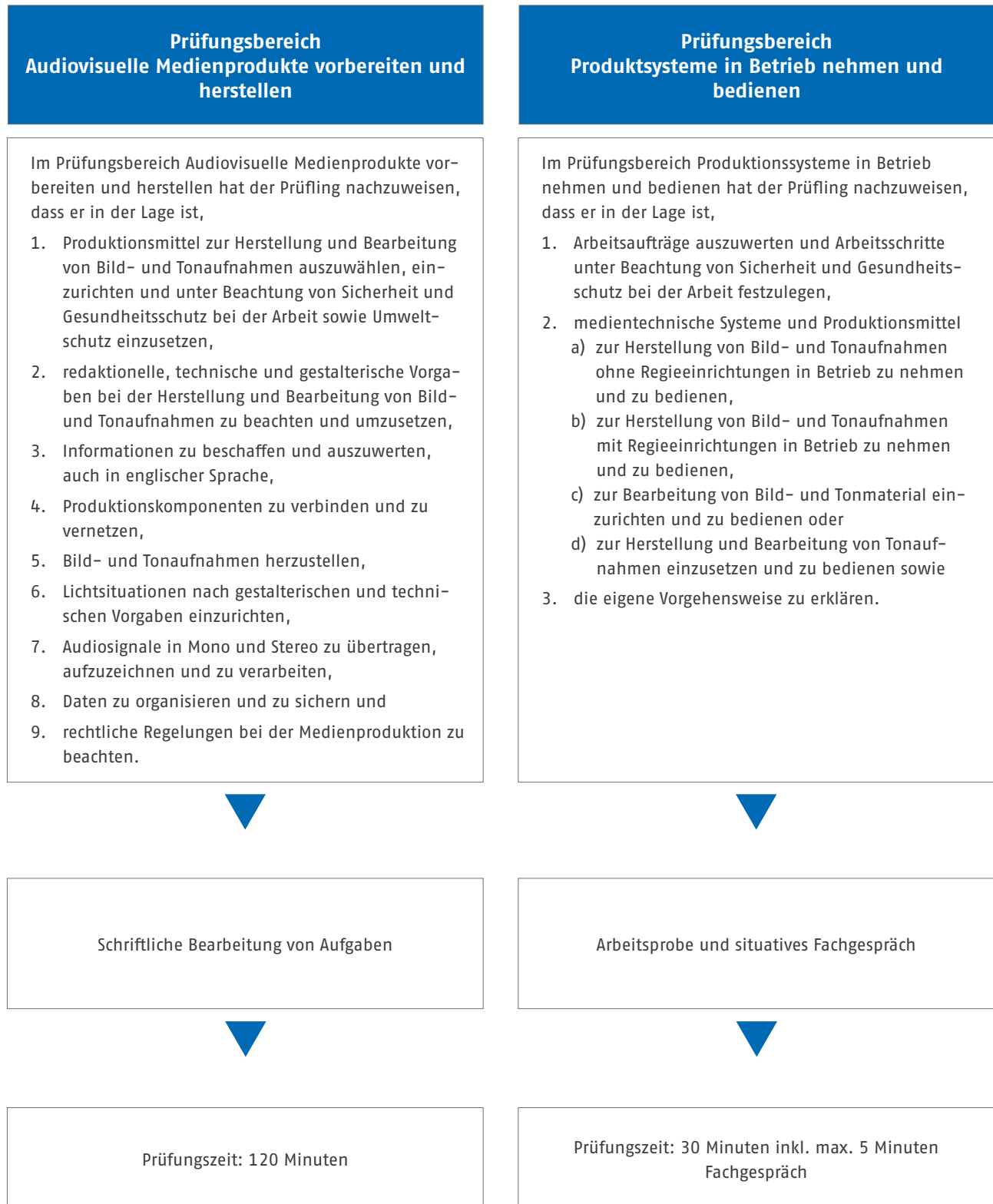
Tabelle 4: Erforderliche Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung (Quelle: BIBB)



Abbildung 21: Vernetzen von Serversystemen (Quelle: Deutschlandradio/Bengsch)

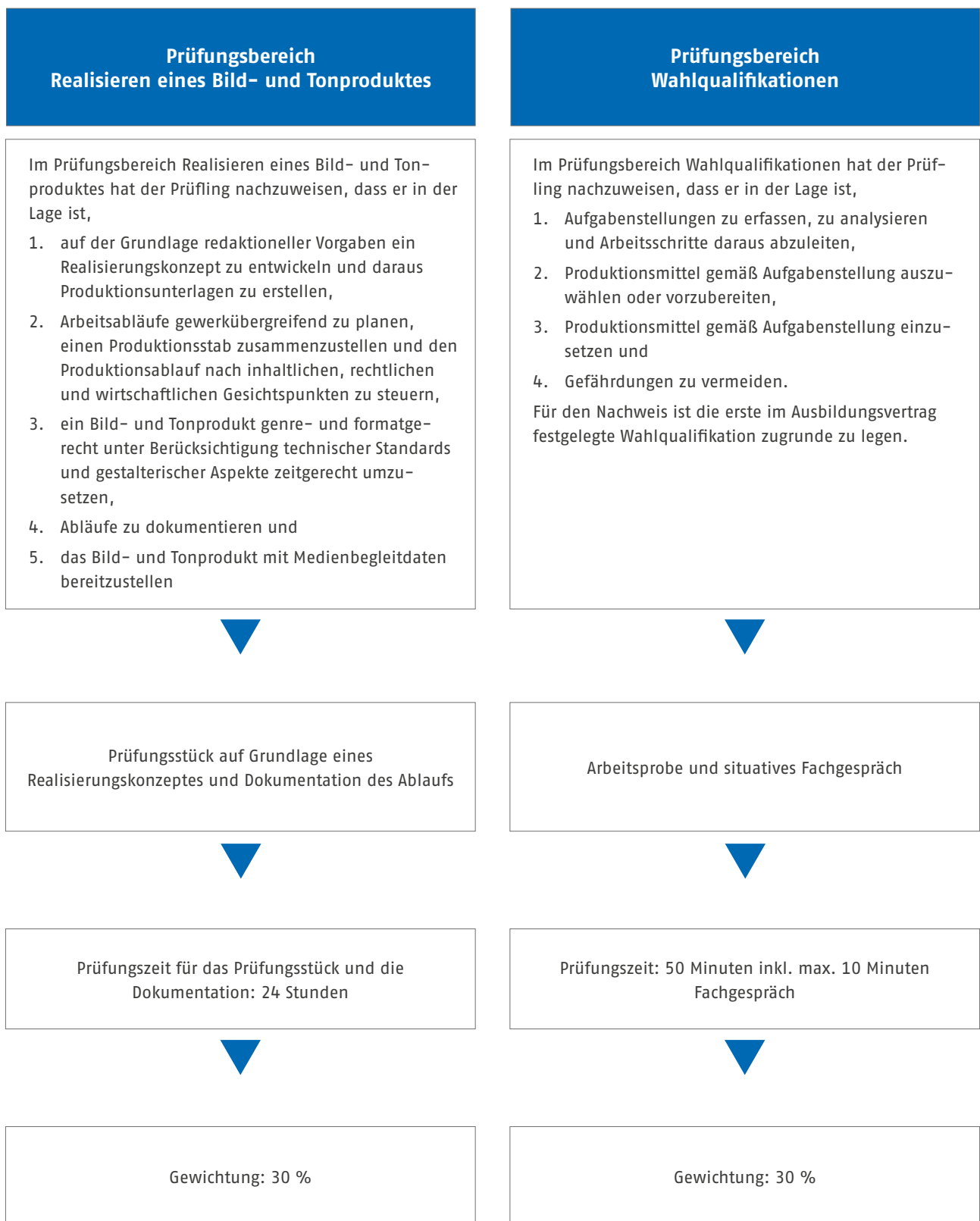
¹⁴ Für bundeseinheitliche gewerblich-technische Prüfungen können Aufgabensätze vorheriger Prüfungen zu Übungszwecken bestellt werden. Die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) hat außerdem einige Informationen für die Praxis [https://www.stuttgart.ihk24.de/pal/Elektrotechnische%20Berufe/Info_fuer_die_Praxis] erstellt.

4.3.1 Struktur Zwischenprüfung



4.3.2 Struktur Abschlussprüfung

Die vier Prüfungsbereiche sind auf dieser und der folgenden Seite dargestellt.



Prüfungsbereich Bild und Tonproduktion

Im Prüfungsbereich Bild- und Tonproduktion hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge für Bild- und Tonaufnahmen auszuwerten und die Umsetzung dieser Aufträge zu planen,
2. Produktionsabläufe und -mittel nach technischen, inhaltlichen, gestalterischen und zeitlichen Gesichtspunkten zu planen und zu organisieren,
3. Produktionskomponenten zu konfigurieren und miteinander zu verbinden,
4. rechtliche Vorgaben einzuhalten und wirtschaftliche Grundlagen und die Rolle der Medien in der Gesellschaft zu berücksichtigen,
5. Gefährdungen zu beurteilen und Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben,
6. Lichtsituationen nach technischen und gestalterischen Vorgaben zu planen und darzustellen,
7. Bild- und Tonmaterial sowie Bildeffekte, Grafiken und Schriften unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten zu beurteilen, zu prüfen und auszuwerten,
8. Möglichkeiten der Bild- und Tongestaltung zu benennen und anzuwenden,
9. Montageformen zu erkennen, zu beschreiben und anzuwenden und
10. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.



Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben



Prüfungszeit: 210 Minuten



Gewichtung: 30 %

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.



Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben



Prüfungszeit: 60 Minuten



Gewichtung: 10 %

4.4 Prüfungsinstrumente

Prüfungsinstrumente beschreiben das Vorgehen des Prüfens und den Gegenstand der Bewertung in den einzelnen Prüfungsbereichen, die als Strukturelemente zur Gliederung von Prüfungen definiert sind.

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument in der Verordnung festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Prüfungsinstrumente eines Prüfungsbereiches müssen es ermöglichen, dass die Prüflinge anhand von zusammenhängenden Aufgabenstellungen Leistungen zeigen können, die den Anforderungen entsprechen.

Die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten müssen insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit, d. h. der beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf geeignet sein.

Für den Nachweis der Prüfungsanforderungen werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren.

Wird für den Nachweis der Prüfungsanforderungen ein Variantenmodell verordnet, muss diese Alternative einen gleichwertigen Nachweis und eine gleichwertige Messung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (identische Anforderungen) ermöglichen.

Die Prüfungsinstrumente werden in der Verordnung vorgegeben.¹⁵

Weitere Informationen:

- Prüferportal [https://www.prueferportal.org/de/prueferportal_67921.php]

Prüfungsinstrumente, die in der Verordnung für den Ausbildungsberuf Mediengestalter/-in Bild und Ton vorgeschrieben sind:

Zwischenprüfung:

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen und berufstypisch.

Bewertet werden:

- ▶ fachliches Wissen,
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege.

Zusätzlich kann auch die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau, Form und Verständlichkeit bewertet werden.

Arbeitsprobe und situatives Fachgespräch

Der Prüfling erhält die Aufgabe, innerhalb von 30 Minuten eine berufstypische Tätigkeit aus den Ausbildungsschwerpunkten der ersten 18 Monate seiner Ausbildung durchzuführen. Er hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsaufträge auszuwerten und Arbeitsschritte unter Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit festzulegen,
2. medientechnische Systeme und Produktionsmittel
 - a) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,
 - b) zur Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen mit Regieeinrichtungen in Betrieb zu nehmen und zu bedienen,
 - c) zur Bearbeitung von Bild- und Tonmaterial einzurichten und zu bedienen oder
 - d) zur Herstellung und Bearbeitung von Tonaufnahmen einzusetzen und zu bedienen sowie
3. die eigene Vorgehensweise zu erklären.

Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Materialzusammenstellung inkl. Produktionsaufbau mit Inbetriebnahme oder auch eine Fehlerbeseitigung und die anschließende Produktionsdurchführung handeln. Durch die PAL werden für jede der vier genannten Berufsbildpositionen zwei Aufgaben mit

15 (Anlage 1 und Anlage 2 der HA-Empfehlung Nr. 158) [<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf>]

Bewertungsbogen vorgegeben. Der Prüfungsausschuss beziehungsweise die zuständige Stelle wählt eine Aufgabe aus.

Bewertet wird:

- ▶ die Bearbeitung der Aufgabe auf Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien,
- ▶ die Arbeits- und Vorgehensweise während der gesamten Prüfungszeit sowie
- ▶ die Beachtung der Aspekte der Arbeitssicherheit.

Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

Darüber hinaus wird innerhalb der Zeit für die Arbeitsprobe ein situatives Fachgespräch von insgesamt maximal fünf Minuten geführt. Das situative Fachgespräch soll kein eigener zeitlicher Block sein, sondern fachlich in die Durchführung der Arbeitsprobe eingebettet sein. Weitere Informationen zur Durchführung des situativen Fachgesprächs unter „Abschlussprüfung“.

Bei der Durchführung der Arbeitsprobe sind die Prüfer angehalten, erkennbare Fehlleistungen unter Punktabzug zu korrigieren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle Prüfungsanforderungen innerhalb der Prüfungszeit durchlaufen werden können und keine Folgefehler das Gesamtergebnis beeinflussen.

Wichtig ist, dass die Arbeitsprobe und das situative Fachgespräch mit einer Note bewertet werden! Teilnoten sind nicht vorgesehen. Entsprechend sind auch die Dokumentationen der Arbeitsprobe für die Prüfungsausschüsse zu gestalten.

Abschlussprüfung:

Die Einladungen zu den jeweiligen Prüfungen werden von den Zuständigen Stellen, in der Regel den örtlichen Industrie- und Handelskammern, rechtzeitig vor der ersten Prüfungshandlung an die Ausbildungsbetriebe geschickt.

Prüfungsstück

Der Prüfling erhält zur Abschlussprüfung die Aufgabe ein berufstypisches Produkt (Prüfungsstück) herzustellen. Es ist ein Prüfungsstück herzustellen und zu dokumentieren, bei dem der Prüfling die während der gesamten Ausbildungsdauer erworbenen Kompetenzen zur Realisierung eines Bild- und Tonproduktes nachweist. Das Prüfungsstück erhält eine Gewichtung von 30 Prozent im Gesamtergebnis.

Bewertungsgrundlage sind:

- ▶ das Realisierungskonzept,
- ▶ das Bild- und Tonprodukt sowie
- ▶ die Arbeit in ihrem Ablauf, welche mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren ist.

Ein überregionaler Ausschuss erstellt für dieses Prüfungsstück für jeden Prüfungszeitraum eigene Vorgaben, die durch die PAL veröffentlicht werden. Dem Prüfling stehen dabei mehrere Themen und Genres zur Auswahl.

Vor Beginn der Produktion ist dem Prüfungsausschuss ein Projektantrag zur Genehmigung vorzulegen, und zwar spätestens sechs Wochen nachdem der Prüfling die redaktionelle Vorgabe für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat. Falls der Antrag nicht genehmigungsfähig sein sollte, erhält der Prüfling Hinweise zu den Mängeln und Gelegenheit der Nachbesserung.

Nach Ablauf der Produktionszeit von 24 Stunden, die innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen hat, ist das Prüfungsstück inklusive einer Dokumentation bei dem entsprechenden Prüfungsausschuss einzureichen.

Nähere Angaben zur Herstellung des Prüfungsstücks sind in den redaktionellen Vorgaben der PAL enthalten; ansonsten wird auf die Regelungen der zuständigen Stellen verwiesen.

Der Projektantrag sollte enthalten:	Die Dokumentation sollte enthalten:
<ul style="list-style-type: none"> ▶ gewähltes Thema und Genre ▶ Arbeitstitel ▶ Exposé ▶ Beitragslänge ▶ Beschreibung ▶ Zeitplanung ▶ Stabliste ▶ Equipmentliste (Postproduktion und Produktion) ▶ Drehgenehmigungen ▶ Auflistung aller Tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektablauf der Bild-Ton-Produktion ▶ Stellungnahme und Begründung von Änderungen gegenüber dem ursprünglich genehmigten Konzept ▶ alle technischen Angaben sowie Metadaten ▶ exakte und vollständige Nachweise von Bildarchiv-Material, Musiken, Archivgeräuschen/-effekten und historischen Aufnahmen mit allen Angaben, die zu einer Rechteeinholung notwendig wären, bzw. deren Lizenzfreiheit

Tabelle 5: Projektantrag und Dokumentation (Quelle: BIBB)

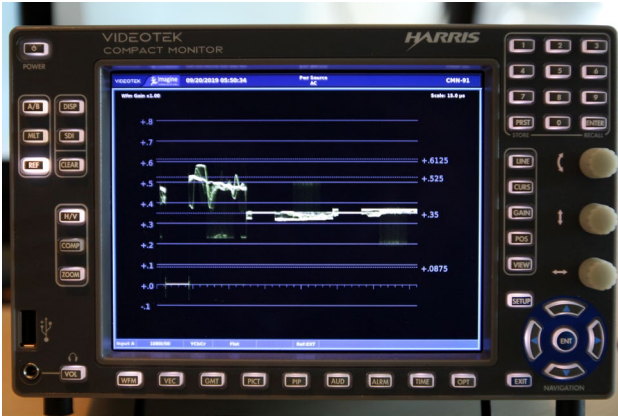


Abbildung 22: Darstellung eines Farbbalkens auf einem Wave-Monitor (Quelle: MDR/Urbach)



Abbildung 23: Lautstärkemessung mit Messgerät (Quelle: MDR/ Urbach)

Die Bewertung des Prüfungsstücks erfolgt mithilfe einer Skala. Die Bewertungskriterien berücksichtigen dabei zum einen gestalterische und zum anderen technische Aspekte.

Auf Basis von § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom März 2007, zuletzt geändert im Mai 2020, sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Tabelle 6: Abschlussprüfung Mediengestalter/-in Bild und Ton, Sommer 2020, Prüfungsbereich Produktionsaufgaben
(Quelle: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA128.pdf>)

Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen

Das Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung des Prüfungsstücks anhand des genehmigten Konzeptantrages und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen.

Arbeitsprobe und situatives Fachgespräch

Der Prüfling erhält die Aufgabe, innerhalb von 50 Minuten eine berufstypische Tätigkeit seiner gewählten Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt B durchzuführen. Es kann sich dabei zum Beispiel um eine Materialzusammenstellung inkl. Produktionsaufbau mit Inbetriebnahme oder auch eine Fehlerbeseitigung und die anschließende Produktionsdurchführung handeln. Durch die PAL werden für jede der vier Wahlqualifikationen der Auswahlliste Abschnitt B zwei Aufgaben mit Bewertungsbogen vorgegeben. Der Prüfungsausschuss beziehungsweise die zuständige Stelle wählt eine Aufgabe aus.

Bewertet wird:

- ▶ die Bearbeitung der Aufgabe auf Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien,
- ▶ die Arbeits- und Vorgehensweise während der gesamten Prüfungszeit sowie
- ▶ die Beachtung der Aspekte der Arbeitssicherheit.

Darüber hinaus wird innerhalb der Zeit für die Arbeitsprobe ein situatives Fachgespräch von insgesamt maximal zehn Minuten geführt, in dem auch die Wahlqualifikation aus der Auswahlliste Abschnitt C berücksichtigt wird. Das situative Fachgespräch soll kein eigener zeitlicher Block sein, sondern fachlich in die Durchführung der Arbeitsprobe eingebettet sein.

Bei der Durchführung der Arbeitsprobe sind die Prüfer/-innen angehalten, erkennbare Fehlleistungen unter Punktabzug zu korrigieren. Hierdurch soll sichergestellt werden,

dass alle Prüfungsanforderungen innerhalb der Prüfungszeit durchlaufen werden können und keine Folgefehler das Gesamtergebnis beeinflussen.

Wichtig ist, dass die Arbeitsprobe, das situative Fachgespräch sowie die darin enthaltenen Fragen zur Wahlqualifikation nach der Auswahlliste Abschnitt C **insgesamt** mit einer Gesamtnote für den Prüfungsbereich Wahlqualifikationen bewertet werden. Entsprechend sind auch die Dokumentationen der Arbeitsprobe für die Prüfungsausschüsse zu gestalten.

Im Prüfungsbereich Wahlqualifikationen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufgabenstellungen zu erfassen, zu analysieren und Arbeitsschritte daraus abzuleiten,
2. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung auszuwählen oder vorzubereiten,
3. Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung einzusetzen und
4. Gefährdungen zu vermeiden.

Diese vier Anforderungen sind mit einer Gesamtnote – bezogen auf die Arbeitsprobe, das situative Fachgespräch und die darin zur zweiten Wahlqualifikation gestellten Fragen – insgesamt zu bewerten. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.

Situatives Fachgespräch

In den Verordnungen der Ausbildungsberufe im Bereich Druck und Medien sind ebenfalls situative Fachgespräche vorgesehen. Die Besonderheiten lassen sich gut auf die Prüfung der Mediengestalter/-innen Bild und Ton übertragen. In der Broschüre des Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA) [https://zfamedien.de/downloads/Medientechnologie_Druck/Situatives_Fachgespraech.pdf] ist der Umgang mit dem Instrument des situativen Fachgesprächs anschaulich dargestellt:

Situatives Fachgespräch

Wie wird geprüft?

Natürlich ist hier jeder Prüfungsausschuss frei in der Durchführung. Der ZFA hat dazu eine Empfehlung ausgearbeitet:

- ▶ Das Gespräch sollte vom Zeitumfang höchstens 10 Minuten betragen. Dem Prüfungsausschuss ist freigestellt, das situative Fachgespräch in mehrere Gesprächsphasen aufzuteilen. Ein einziger Zeitblock von 10 Minuten ist aber nicht sinnvoll, um den Prüfling nicht zu verunsichern.
 - ▶ Es sollte nur ein Prüfer das Gespräch führen, aber mindestens zwei Prüfer anwesend sein (paritätisch).
 - ▶ Die Prüfer sollten sich wie Ausbilder im Betrieb verhalten.
 - ▶ Die Prüfer haben eine hohe Verantwortung. Sie tragen dazu bei, dass die Prüfung praxisnah durchgeführt wird.
 - ▶ Zu Beginn des Fachgesprächs sollte man mit einfachen Fragen beginnen.
- ▶ Für eventuelle Zwischenfragen sollte man den richtigen Zeitpunkt abpassen und den Prüfling nicht in seinem Arbeitsablauf stören.
 - ▶ Richtige, konkrete Fragen stellen und den Prüfling nicht auf eine falsche Fährte locken oder negative Fragen stellen wie
 - „Meinen Sie nicht auch, dass es besser wäre ...?“
 - „Warum haben Sie nicht ...?“
 - ▶ Den Prüfling nicht verunsichern, sondern auf ihn eingehen.
 - ▶ Keine reinen Wissensfragen, sondern angewandtes Wissen prüfen, das im Zusammenhang mit der Prüfung steht.
 - ▶ Offene Fragen stellen, z. B.
 - Begründen Sie ...,
 - Erläutern Sie ...,
 - Beschreiben Sie ...
 - ▶ Ein Prüfer sollte das Fachgespräch stichwortartig protokollieren ...

Textbox: Was wird geprüft? (Quelle: Druck- und Medien-ABC, Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA))



Bewertungsformblatt Arbeitsprobe

Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben

Die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Freitext- oder Multiple-Choice-Lösungen zu einzelnen Fragen, Blockschalpläne, Lichtpläne, Floorpläne oder Shot Lists.

Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung.

Bewertet werden

- ▶ fachliches Wissen (z. B. Konfiguration von Produktionskomponenten, Anwendung von Montageformen, Planung von Lichtsituationen),
- ▶ Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge wie z. B. Berücksichtigung der Rolle der Medien in der Gesellschaft, Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit und/oder
- ▶ methodisches Vorgehen und Lösungswege wie z. B. Produktionsabläufe und -mittel zu planen und zu organisieren.
- ▶ Zusätzlich kann die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau, Form und Verständlichkeit bewertet werden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die schriftliche Prüfung im Bereich „Bild- und Tonproduktion“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die Prüfungsdauer soll 15 Minuten betragen. Es werden ausschließlich Fragen zu Themen aus dem nicht bestandenen Prüfungsfach gestellt. Eine Eingrenzung auf ein bestimmtes Thema des Prüfungsfaches oder auf nicht vorhandene bzw. unzureichende Antworten der schriftlichen Prüfung erfolgt nicht.

Bei der Ermittlung sind das bisherige Ergebnis für den entsprechenden Prüfungsbereich und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der nicht bestandenen Prüfungsbereiche durchgeführt werden und dient nicht zur Verbesserung einer Einzelnote.

4.5 Abschluss der Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten Auszubildende folgende Dokumente (drei Zeugnisse):

Prüfungszeugnis

Die Musterprüfungsordnung schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: „Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.“

Danach muss das Prüfungszeugnis Folgendes enthalten (Auszüge):

- ▶ die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“;
- ▶ die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- ▶ die Bezeichnung des Ausbildungsberufs;
- ▶ die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note);
- ▶ das Datum des Bestehens der Prüfung;
- ▶ die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

§ „Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen“ (§ 37 Absatz 3 BBiG).

Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die die Auszubildenden in der Berufsschule erbracht haben, dokumentiert.

Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines/einer Auszubildenden von Bedeutung sind. Gemäß § 16 BBiG ist ein schriftliches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, am Ende der regulären Ausbildung oder aus sonstigen Gründen auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer

und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des/der Auszubildenden sind neben den vorgeschriebenen Angaben auch Angaben zur Führung, Leistung und zu besonderen fachlichen Fähigkeiten des/der Auszubildenden aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, ist es darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Da weder im Zeugnis der IHK noch in dem der Berufsschule die beiden Wahlqualifikationen aufgeführt sind, empfiehlt es sich, diese in das Ausbildungszeugnis des Betriebes aufzunehmen. Aus Sicht des Betriebes stellen diese Ausbildungselemente auch eine Möglichkeit dar, spezielle Leistungen und Besonderheiten des Ausbildungsbetriebes zu beschreiben. Für den/die Auszubildende/-n wird damit eine vertiefende im Betrieb erworbene Kenntnis hervorgehoben, die für eine Bewerbung wie auch die spätere berufliche Entwicklung bedeutsam sein kann.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel ist die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsverordnung sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Außerdem sollten eventuelle Schwerpunkte, Fachrichtungen oder Zusatzqualifikationen belegt werden. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung der Auszubildenden aufgeführt werden.

Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen der Auszubildenden auszustellen und enthält, über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend, weitere Angaben zum Verhalten wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistungen wie Ausdauer, Fleiß oder sozialem Verhalten sowie zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

5 Weiterführende Informationen

5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen

Ausbildereignung

Die novellierte Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 [https://www.foraus.de/de/foraus_107741.php] legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilder und Ausbilderinnen fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, sie sollen bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der Verordnung sind vier Handlungsfelder vorgesehen:

Die Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- ▶ Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- ▶ Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem/der Auszubildenden Perspektiven für seine/ihre berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung [https://www.foraus.de/de/foraus_109531.php] müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen, der Auszubildenden sowie des ausbildenden Betriebes vorliegt (§ 32 BBiG und § 23 HwO).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG und § 22b HwO die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt

und persönlich geeignet ist (§ 28 Absatz 3 BBiG und § 22 Absatz 3 HwO).

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Absatz 5 BBiG).

Portal für Ausbilder und Ausbilderinnen

Das Internetportal foraus.de des BIBB wendet sich an betriebliche Ausbilder und Ausbilderinnen und dient der Information, Kommunikation, Vernetzung und Weiterbildung. Neben aktuellen Nachrichten rund um die Ausbildungspraxis und das Tätigkeitsfeld des Ausbildungspersonals bietet das Portal vertiefte Informationen, Erklärfilme und Online-Seminare zu zentralen Themenfeldern der dualen Berufsausbildung. Das Diskussionsforum [<https://www.foraus.de/forum>] dient dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung mit anderen Auszubildenden, Expertinnen und Experten der Berufsbildung.

Dauer der Berufsausbildung

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 11 Absatz 1 BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer oder bei Bestehen der Abschlussprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Absatz 1 und 2 BBiG). Das BBiG enthält Regelungen zur Flexibilisierung der Ausbildungszeit, damit individuelle Bedürfnisse der Auszubildenden in der Berufsausbildung berücksichtigt werden können.

Regelungen zur Flexibilisierung:

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer

§ „Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“ (§ 7 Absatz 1 BBiG)

§

„Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“ (§ 7 Absatz 3 BBiG)

Teilzeitberufsausbildung, Verkürzung der Ausbildungsdauer

§

„Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.“ (§ 7a Absatz 1 BBiG)

§

„Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.“ (§ 8 Absatz 1 BBiG)

Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen

§

„Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.“ (§ 45 Absatz 1 BBiG)

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§

„In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören.“ (§ 8 Absatz 2 BBiG)

§

„Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.“ (§ 21 Absatz 3 BBiG)¹⁶

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen

Qualifikationsrahmen¹⁷ (DQR) für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Ziel des DQR ist es, das deutsche Qualifikationssystem mit seinen Bildungsbereichen (Allgemeinbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung) transparenter zu machen, Verlässlichkeit, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung zu unterstützen und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen zu erhöhen.

Unter Einbeziehung der relevanten Akteure wurde in den folgenden Jahren der Deutsche Qualifikationsrahmen entwickelt, erprobt, überarbeitet und schließlich im Mai 2013 verabschiedet. Er bildet die Voraussetzung für die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der die Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die Mobilität und das lebenslange Lernen in Europa fördern soll.

Der DQR weist acht Niveaus auf, denen formale Qualifikationen der Allgemeinbildung, der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung – jeweils einschließlich der Weiterbildung – zugeordnet werden sollen. Die acht Niveaus werden anhand der Kompetenzkategorien „Fachkompetenz“ und „personale Kompetenz“ beschrieben.

In einem Spitzengespräch am 31. Januar 2012 haben sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine gemeinsame Position zur Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens geeinigt; demnach werden die zweijährigen Berufe des dualen Systems dem Niveau 3, die dreijährigen und dreieinhalbjährigen Berufe dem Niveau 4 zugeordnet.

Die Zuordnung wird in den Europass-Zeugniserläuterungen [<https://www.bibb.de/de/659.php>] und im Europass [<https://www.europass-info.de>] ausgewiesen sowie im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe [<https://www.bibb.de/de/65925.php>].

Eignung der Ausbildungsstätte

§

„Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.“ (§ 27 Absatz 1 BBiG und § 21 Absatz 1 HwO)

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Aus-

16 Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

17 Umfangreiche Informationen zum Deutschen Qualifikationsrahmen [<https://www.dqr.de>]

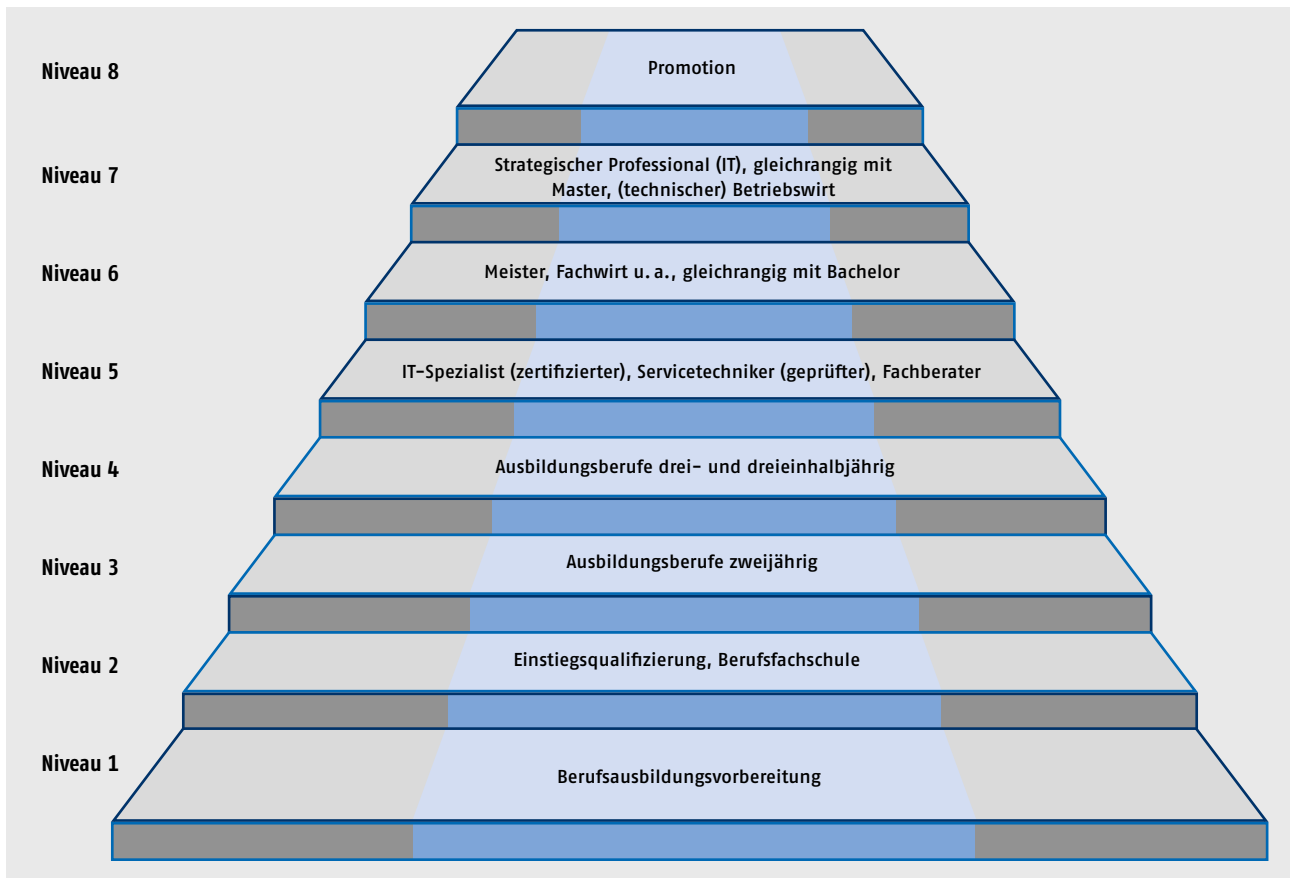


Abbildung 24: Die Niveaus des DQR (Quelle: IHK Stuttgart)

bildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, ist im Berufsbildungsgesetz beschrieben:

§

„Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“ (§ 2 Absatz 3 BBiG)

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Auch die Auszubildenden selbst haben durch Auslandserfahrung und interkulturelle Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt; das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland. Dies wird entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert. Wichtig ist: Mit der ausländischen Partnereinrichtung werden die zu vermittelnden Inhalte vorab verbindlich festgelegt. Diese orientieren sich an den Inhalten der deutschen Ausbildungsordnung.

Solche Auslandsaufenthalte werden europaweit finanziell und organisatorisch in Form von Mobilitätsprojekten im europäischen Programm „Erasmus+“ [<https://www.erasmus-plus.de>] unterstützt. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) [<https://www.na-bibb.de>] die koordinierende Stelle.

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland, deren Gestaltung flexibel ist und deren Inhalte dem Bedarf der Organisatoren entsprechend gestaltet werden können. Im Rahmen der Ausbildung sollen

anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

Weitere Informationen:

- Nationale Agentur – Portal [<https://www.machmehrausdeinerausbildung.de>]
- Berufsbildung international BMBF [<https://www.bmbf.de/de/als-tischler-in-kanada-als-hotelmanager-in-suedkorea-324.html>]
- Berufsbildung ohne Grenzen [<https://www.berufsbildung-ohne-grenzen.de>]
- Go-for-europe [<https://www.goforeurope.de>]

Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe in ihrer Ausrichtung zu spezialisiert oder zu klein, um alle vorgegebenen Ausbildungsinhalte abdecken zu können sowie die sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

§ „Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.“ (§ 27 Absatz 2 BBiG, § 21 Absatz 2 HwO)

Ausbildungsverbund

§ „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“ (§ 10 Absatz 5 BBiG)

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- ▶ Leitbetrieb mit Partnerbetrieben,
- ▶ Konsortium von Ausbildungsbetrieben,
- ▶ betrieblicher Ausbildungsverein,
- ▶ betriebliche Auftragsausbildung.

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- ▶ Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- ▶ Der/Die Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er/sie gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- ▶ Der Ausbildungsbetrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- ▶ Der/Die Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- ▶ Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- ▶ Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Die Neuordnung hatte auch das Ziel, möglichst viele Betriebe im Bereich der audiovisuellen Medienproduktion bezüglich einer Ausbildung anzusprechen. Neben den klassischen Ausbildungsbetrieben wie öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Rundfunkunternehmen sowie freien Produktionsfirmen sollen auch spezialisierte Betriebe und Abteilungen, z. B. im Bereich Web-Design, Werbung, Grafik und Animation angesprochen werden.

Dies hat zur Folge, dass nicht alle Betriebe die Ausbildungsinhalte vollständig und umfassend vermitteln können. Zum Teil kann hier der Berufsschulunterricht Defizite ausgleichen – zusätzlich müssen jedoch Partnerbetriebe oder Bildungsträger gesucht und gefunden werden, die die fehlenden Ausbildungsinhalte vermitteln können.

In anderen Berufen wird dieses Problem durch überbetriebliche Ausbildungsangebote, Ausbildungsverbünde bzw. Ausbildungskooperationen gelöst. Diese sind bislang für den Beruf des Mediengestalters Bild und Ton/der Mediengestalterin Bild und Ton noch kaum geschaffen worden. Hier wäre es empfehlenswert, den Bedarf in Kammergebieten zu prüfen, in denen die Vielfalt der Betriebe besonders groß ist.

Im Bereich der Ausbildung von Mediengestaltern und Mediengestalterinnen Bild und Ton hat sich gezeigt, dass insbesondere freie Firmen feste Ausbildungsverbünde vor allem mit Blick auf die Konkurrenzsituation eher ablehnen. Insofern bietet sich als Alternative zu einem überbetrieblichen Ausbildungsangebot eine Kooperation im Einzelfall an.

Falls kein passender Betrieb bekannt sein sollte, können die Kontakte der Berufsschule oder der jeweiligen IHK hilfreich sein. Unabdingbar ist, dass jeder Betrieb inhaltlich die gesamte Ausbildung garantiert.

Weitere Informationen:

- Ausbildungsstrukturprogramm Jobstarter plus [<https://www.jobstarter.de>]
- Broschüre „Verbundausbildung – vier Modelle für die Zukunft“ [https://www.bmbf.de/pub/Jobstarter_Praxis_Band_6.pdf]

5.2 Fachliteratur

BAUMANN, Andreas (u. a.): Handbuch Medien – Medien verstehen, gestalten, produzieren. 7. Aufl. Haan-Gruiten, 2017

BÖHRINGER, Joachim (u. a.): Kompendium der Mediengestaltung Digital und Print. Wiesbaden 2014

BRAUN, Michael; KAMP, Werner: Filmperspektiven. Haan-Gruiten 2011

DITTEL, Volker; HOEG, Wolfgang; WÖHR, Martin: Handbuch der Tonstudioteknik. Hrsg.: DICKREITER, Michael. Bd 1.2.; 8. Aufl. München 2014

DUNKER, Achim: Die chinesische Sonne scheint immer von unten. 6. Aufl. Köln 2014

DUNKER, Achim: Portrait Lighting for Photo, TV and Cinema: 100 Aufbauten – kompakte Infos. Köln 2016

GÖRNE, Thomas: Tontechnik. 4. Aufl. München 2014

HEINEN, Gerd: AV-Medientechnik. 3. Aufl. Haan-Gruiten 2019

KAMP, Werner: AV-Mediengestaltung Grundwissen. 7. Aufl. Haan-Gruiten 2019

LUTZ, Philipp: Medienwirtschaft für Mediengestalter 2019. Altenberge 2018

5.3 Links

Mediengestalter Bild und Ton und Mediengestalterin Bild und Ton

Berufsspezifische Links

Auf einen Blick	https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/555114
Die Ausbildungsordnung	https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/Mediengestalter_Bild_und_Ton_2020.pdf
Rahmenlehrplan (KMK)	https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/555114
Zeugniserläuterung	
deutsch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/de/mediengestalter_bild_und_ton2020_d.pdf
englisch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/en/mediengestalter_bild_und_ton2020_e.pdf
französisch	https://www.bibb.de/tools/berufesuche/index.php/certificate_supplement/fr/mediengestalter_bild_und_ton2020_f.pdf
Mediengestalter.info – Plattform für Mediengestalter	https://www.mediengestalter.info/
Forum für Mikrofonaufnahme- und Tonstudio-technik	http://www.sengpielaudio.com
Institut für Rundfunktechnik	https://www.irt.de
European Broadcasting Union	https://tech.ebu.ch
Fachbegriffe: Online-Lexikon BET (Base of Expert Training)	https://www.bet.de/lexikon/
Filmschnitt	https://bfs-filmeditor.de/literatur-filme/

Berufsübergreifende Informationen

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	https://www.foraus.de/html/foraus_832.php
Ausbildungsvertragsmuster	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA115.pdf
Berufe TV (Bundesagentur für Arbeit)	https://www.berufe.tv
Berufsbildungsgesetz (BBiG)	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Das_neue_Berufsbildungsgesetz_BBIG.pdf
Berufsbildung 4.0	https://www.bmbf.de/de/berufsbildung-4-0-3246.html
Bundesagentur für Arbeit „Berufenet“	https://berufenet.arbeitsagentur.de
Den digitalen Wandel gestalten (BMWi)	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digitalisierung.html
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	https://www.dqr.de

Digitalisierung der Arbeitswelt (BIBB)	https://www.berufsbildungvierpunktnull.de
Digitalisierung der Arbeits- und Berufswelt (foraus.de)	https://www.foraus.de/html/foraus_3317.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB	https://www.bibb.de/de/11703.php
Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB – Kooperation der Lernorte	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA099.pdf
Erfolgsmodell Duale Ausbildung (BMWi)	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/ausbildung-und-beruf.html
Erklärfilme zur Berufsausbildung 4.0 (foraus.de)	https://www.foraus.de/de/foraus_107669.php
Europass Zeugniserläuterungen	https://www.europass-info.de/dokumente/zeugniserlaeuterungen
Forum für AusbilderInnen	https://www.foraus.de
Handwerksordnung (HwO)	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo
Klimaschutzplan 2050	https://www.ifok.de/klimaschutzplan-2050-informationsmaterialien
Lernortkooperation in der beruflichen Bildung	https://www.foraus.de/de/foraus_107679.php
Musterprüfungsordnungen:	
Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 120 des Hauptausschusses des BIBB)	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf
Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (Empfehlung Nr. 121 des Hauptausschusses des BIBB)	https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf
Nachhaltigkeit in der beruflichen Bildung	https://www.bibb.de/de/709.php
Plattform Industrie 4.0	https://www.plattform-i40.de
Prüferportal	https://www.prueferportal.org
Qualifizierung digital	https://www.qualifizierungdigital.de
Publikationen	
Ausbildung und Beruf – Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf
Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/8269
Ausbilden im digitalen Wandel	https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Ausbildung_im_digitalen_Wandel.pdf
Digitale Medien in der betrieblichen Berufsbildung	https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/9412

Kosten und Nutzen der betrieblichen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/datenreport/de/2017/63592.php>

Nachhaltigkeit im Berufsalltag

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Nachhaltigkeit_im_Berufsalltag.pdf

Prüfungen in der dualen Berufsausbildung

<https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/id/8276>

Stellenwert der dualen Berufsausbildung in Großunternehmen (Bd. 16 der Reihe Berufsbildungsforschung)

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Berufsbildungsforschung_Band_16.pdf

5.4 Adressen

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 107-0
<https://www.bibb.de>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2 und 6
53175 Bonn
Tel.: 0228 | 99 57-0
<https://www.bmbf.de>



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Tel.: 030 | 18 615 0
<https://www.bmwi.de>



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10
10117 Berlin
Tel.: 030 | 25418-0
<https://www.kmk.org>



Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB)

Simrockstraße 13
53113 Bonn
Tel.: 0228 | 91 523-0
<https://www.kwb-berufsbildung.de>



Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
E-Mail: info.bvv@dgb.de
<https://www.dgb.de>



ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
<https://www.verdi.de>



PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle

IHK Region Stuttgart
Jägerstraße 30
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 | 2005-0
pal@stuttgart.ihk.de
<https://www.stuttgart.ihk24.de/pal>



Bundesverband der Fernsehkameralleute

Oberlandstr. 26–35
12099 Berlin
Tel.: 030 | 208476450
<https://www.bvfk.tv>



Berufsvereinigung Filmton e. V.

Friedrichstr. 210
10969 Berlin
Tel.: 030 | 25932802
info@bvft.de
<https://www.bvft.de/>



Verband Deutscher Tonmeister e. V.

c/o Licennium
Friesenplatz 1
50672 Köln
Tel.: 02204 | 23595
vdt@tonmeister.de
<https://tonmeister.org/de/>



Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Torstr. 49
10119 Berlin
Tel.: 030 | 72 62 79 20
zoe@djv.de
<https://www.djv.de/>



Bundesverband Filmschnitt Editor e. V. – BFS

Heinrich-Roller-Straße 23
10405 Berlin
Telefon: 030 | 236 338 66
mail@bfs-filmeditor.de
<https://bfs-filmeditor.de/>



Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion – dju

dju in ver.di – ver.di Bundesverwaltung RS 3
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030 | 6956 2320
dju@verdi.de
<https://dju.verdi.de/>



Berufsschulen

Berufliche Schule Farmsen • Medien • Technik

Hermelinweg 8
22159 Hamburg
Tel.: 040 | 428855750
bs19@hibb.hamburg.de
<http://www.bs19hamburg.de/>

OSZ Technik Teltow

Potsdamer Straße 4
14513 Teltow
Tel.: 03328 | 35070
info@osz-teltow.de
<https://osz-teltow.de/>

it.schule stuttgart

Breitwiesenstraße 20–22
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 | 21689222
info@its-stuttgart.de
<https://www.its-stuttgart.de/>

Martin-Segitz-Schule/ Staatliche Berufsschule III Fürth

Ottostraße 22
90762 Fürth
Tel.: 0911 | 756650
sekretariat@b3-fuerth.de
<https://www.b3-fuerth.de/>

Wilhelm Wagenfeld Schule

Delfter Straße 16
28259 Bremen
Tel.: 0421 | 36116702
355@schulverwaltung.bremen.de
<https://wilhelm-wagenfeld-schule.eu/>

Werner-von-Siemens-Schule

Gutleutstraße 333–335
60327 Frankfurt am Main
Tel.: 069 | 21240100
sekretariat@wvs-ffm.de
<https://wvs-ffm.de/>

Multi-Media Berufsbildende Schulen

Expo Plaza 3
30539 Hannover
Tel.: 0511 | 64 61 9811
info@mmbbs.de
<https://www.mmbbs.de/>

Berufsbildende Schule I

Am Judensand 12
55122 Mainz
Tel.: 06131 | 906030
sekretariat@bbs1-mainz.de
<http://www.bbs1-mainz.com/>

Georg-Simon-Ohm-Berufskolleg

Westerwaldstraße 92
51105 Köln
Tel.: 0221 | 8391320
buero@gso-koeln.de
<https://www.gso-koeln.de/>

Gutenbergschule

Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
Gutenbergplatz 8
04103 Leipzig
Tel: 0341 | 964420
info@gutenbergschule-leipzig.de
<https://www.gutenbergschule-leipzig.de/>

Oberstufenzentrum für Kommunikations-, Informations- und Medientechnik (OSZ KIM)

Osloer Straße 23–26
13359 Berlin
Tel.: 030 | 493070
verwaltung@ozkim.de
<https://www.oszkim.de/>

Robert-Bosch-Berufskolleg

Benno-Elkan-Allee 2
44137 Dortmund
Tel.: 0231 | 5023147
buero@rbb-dortmund.de
<http://rbb-dortmund.de>

Technisch-Gewerbliches Berufsbildungszentrum Dillingen

Am Mügelsberg 1
66111 Saarbrücken
Tel.: 06831 | 72042
sekretariat@tgbbzdillingen.de
<http://www.tgbbzdillingen.de/>

5.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Produktion eines Podcasts	6
Abbildung 2: BIBB-Datenblatt 9453 DAZUBI	8
Abbildung 3: Studiokamera	9
Abbildung 4: Studioproduktion	16
Abbildung 5: Gewichtung der Abschlussprüfung	22
Abbildung 6: Bestehensregelung der Abschlussprüfung	22
Abbildung 7: Kameraoperator	24
Abbildung 8: Schneiden eines Beitrags	30
Abbildung 9: Mikrofonierung	34
Abbildung 10: Hörfunksendung	39
Abbildung 11: Wahlqualifikationen in Abschnitt B und Abschnitt C	50
Abbildung 12: Gruppengespräch	53
Abbildung 13: Modell der vollständigen Handlung	57
Abbildung 14: Vorbereitung einer Sendung am Bildmischer	65
Abbildung 15: Übersicht Betrieb – Berufsschule	66
Abbildung 16: Plan – Feld – Situation	67
Abbildung 17: Schulprojekt Interview	71
Abbildung 18: Schulprojekt Interview	71
Abbildung 19: Redaktionelles Arbeiten	73
Abbildung 20: Bildmischpult in einer Regie	76
Abbildung 21: Vernetzen von Serversystemen	80
Abbildung 22: Darstellung eines Farbbalkens auf einem Wave-Monitor	86
Abbildung 23: Lautstärkemessung mit Messgerät	86
Abbildung 24: Die Niveaus des DQR	93

5.6 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorschläge für Kombinationsmöglichkeiten bei den Wahlqualifikationen	51
Tabelle 2: Zeitliche Struktur der Ausbildung	52
Tabelle 3: Erforderliche Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung	80
Tabelle 4: Erforderliche Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung	80
Tabelle 5: Projektantrag und Dokumentation	85
Tabelle 6: Abschlussprüfung Mediengestalter/-in Bild und Ton Sommer 2020, Prüfungsbereich Produktionsaufgaben	86



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0

Internet: www.bibb.de

E-Mail: ausbildung-gestalten@bibb.de



ISBN 978-3-8474-2965-4



Verlag Barbara Budrich